Bor.
189

R

Boruss: 189.

R

# Ueber einige wichtige Gegenſtände aus der preußiſchen, brandenburgiſchen, und damit verbundenen Geſchichte und Verfaſſung,

als eine weitere Ausführung
der
1769. edirten Geſchichte,

von
Ludwig Wilhelm Stuckert,
reformirten Prediger in Cüſtrin.

Breßlau,
bei Johann Ernſt Meyer,
1786.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Königlichen Hoheit

des

Prinzen von Preuſſen

älteſtem Prinzen

# Friedrich Wilhelm,

Königlichen Hoheit.

# Durchlauchtigſter Prinz!

Ew. Königl. Hoheit wollen nach Höchſtdero bekannten Liebe, wie zu allen Wiſſenſchaften, ſo auch zur Geſchichte, beſonders der vaterländiſchen, die unterthänigſte Zueignung dieſer kleinen Schrift gnädigſt anzüſehen geruhen.

Ich habe geglaubt, es ſei ſchicklich, ſie einem Prinzen zuzueignen, Der gebildet, durch die erhabenſten Muſter ſchon jezt von Begierde entflammt iſt, Ihren Ruhmvollſten Tugenden nachzueifern; Der, wie Er die Freude und Hofnung Seines hohen Hauſes iſt, auch einmal das Glück ſeines Volks, der Schuz des Landes, der Erretter der Unterdrückten

 ſein

ſein wird. Ich empfehle mich Höchſtdero Gnade und erſterbe

Ew. Königl. Hoheit

Cüſtrin,
den 18. October
1785.

unterthänigſter Knecht
Ludwig Wilhelm Stuckert.

# Vorbericht.

Ich habe ſchon vor mehrern Jahren angefangen, ſo weit es meine Geſundheits-Umſtände zuließen, verſchiedenes aufzuſetzen, ſo ſich ſeit 1769, da ich etwas über die brandenburgiſche Geſchichte herausgegeben habe, in den königl. Staaten zugetragen hat, und auch das eben genannte Buch zu verbeſſern und zu vermehren.

Von dieſen Aufſätzen, die in ein kurzes Schulbuch bei einer zweyten Auflage nicht kommen können, enthält dieſer Band 8. Ich hielt es nöthig, weil die Geſchichte von Weſt-Preuſſen mit der ältern Geſchichte von Preuſſen überhaupt ſo genau zuſammen hängt, dieſe vor der Beſchreibung der Wie-

dervereinigung Weſt-Preuſſens mit den königl. Staaten vorher gehen zu laſſen. Man wird finden, daß ich die ältere Geſchichte von Preuſſen anſehnlich erweitert habe; das aber, wozu ſich keine, oder keine wichtige Zuſätze fanden, habe ich ſo ſtehen laſſen, wie es war, denn ich hätte ſonſt nur andere Worte hinſetzen, oder es aus dem Zuſammenhang weglaſſen, und die ganze Erzählung verſtümmeln müſſen.

Ich habe meine Aufmerkſamkeit vorzüglich auf die Verfaſſung unſers Staats gerichtet, und ich werde in der Folge noch in 2 bis 3 mäßigen Bänden einige Aufſätze, ſo viel mir möglich ſein wird, und nach meinem Zweck, über urbargemachte Ländereien, Verbeſſerungen im Anbau des Landes, Koloniſten, Fabriken und Manufakturen, Handel, Polizei, Künſte und Wiſſenſchaften, Kirchen- und Schulweſen, und andere dergleichen Gegen-

ſtände

ſtände liefern, ſo wie ich verſchiedenes nachholen werde, wovon ich noch nicht alles ausführlich und richtig genug bekommen können, als den Beſoldungs-Etat des ganzen Heers im Frieden, und im Kriege, das Serviswesen ꝛc. Vom Juſtiz-Weſen werde ich auch fortſetzen. Ich werde auch nicht unterlaſſen, das Merkwürdigſte der Begebenheiten zu erzählen. Die Quellen, woraus ich ſchöpfe, ſind bei den Begebenheiten hauptſächlich die Staatsſchriften und andere bewährte Nachrichten, und wo ich in ſtatiſtiſchen Werken was finde, ſo nach ſorgfältiger Vergleichung richtig befunden wird, das nehme ich auf; habe ich hier und da Gelegenheit, die Sache ſelbſt zu ſehen, ſo ſuche ich nach meinen Kräften ſie zu erforſchen. Oft, ſo ſehnlich ich es auch wünſchte, kann ich keine befriedigende Nachrichten bekommen, und es iſt kein günſtiger Umſtand, daß ich mich an ſolchem Orte befinde, wo keine öffentliche

Bibliothek iſt. Möchte ich doch ſo glücklich ſein, von den verſchiedenen hohen Departements Nachrichten von Landes-Verfaſſungen und Einrichtungen zu bekommen!

Ich ſchreibe nicht für Gelehrte, und Männer, die ſolche Gegenſtände weit beſſer wiſſen und verſtehen. Meine Abſicht iſt hauptſächlich, etwas zur Lektüre, oder zur Wiedererinnerung einer andern Klaſſe von Leſern, und erwachſener Jünglinge von reiferm Nachdenken beizutragen, um auch den kleinen Tribut zur Kenntniß des Vaterlandes, und Anfeurung des Patriotismus herbei zu bringen. Cüſtrin, den 18. Oct. 1785.

---

# Inhalt.

1. Ueber die Geſchichte von Preuſſen. . S. 1
2. Ueber des großen Kurfürſten Marine und Afrik. Handlungs-Kompagnie. . . . 49
3. Ueber die baierſche Nachfolge. . . 65
4. Ueber das Juſtiz-Weſen. . . 93
5. Ueber die Kriegs-Verfaſſung. . . 146
6. Ueber das Credit-Syſtem der Ritterſchaft. 187
7. Ueber die Aufhebung der Gemeinheiten. . 195
8. Ueber die Leibeigenſchaft. . . . 201

I. Einige

# I.

# Einige der wichtigſten Begebenheiten aus der Geſchichte von Preußen in åltern und neuern Zeiten.

---

Die erſten Bewohner Preußens ſind Sarmaten, Wenden, Gothen, die långſt der Weichſel in der Gegend von Kulm bis Danzig wohnten, und ein Hauptſtamm der deutſchen eigentlichen Gothen waren; Lemovier, Rügier, Heruler, Aeſtier, gleichſam Oeſtier, von ihrer Lage gegen Oſten an der eigentlichen Bernſteinküſte, Prucci (Pruzi), Pruzen, davon Preußen.

Preußen war in alten Zeiten in folgende 10 Landſchaften eingetheilt: Pomeſanien, Pogeſanien oder Hoggerland, Warmien, oder Ermeland, Natangen, Nadrauen, Schalauen, Sudauen, Galinden und Barthen. Alle dieſe Landſchaften waren ſtark bevölkert, ſo daß jede wenigſtens 2000 Reuter, und viel

mehr Fußvolk ſtellen konnte. Dieſes machte den Kern ihres Heeres aus. Sie hatten runde Schilde und kurze Degen, brauchten aber in Schlachten eine Keule oder Streitkolbe mehr, als den Degen. Sie waren tapfer. Die Sudauer, oder die heutigen Sammländer, waren die vornehmſten. Die älteſte Geſchichte von Preußen iſt dunkel. Die Regierungsform dieſes Landes war nicht immer dieſelbe. Die Preußen haben in den älteſten Zeiten ein allgemeines Oberhaupt, einen König, gehabt; hernach aber wurde das Land unter viele kleine Herren vertheilt. Es iſt unbekannt, ob die Preußen in jenen alten Zeiten geſchriebene Geſetze gehabt haben. Sie redeten die ſlaviſche Sprache. Sie waren arbeitſam, gaſtfrei, menſchenfreundlich, mitleidig; es ſollen keine Betler unter ihnen geweſen ſein — und doch werden ſie von andern der Falſchheit und Grauſamkeit beſchuldiget; ſo mißlich iſts, den National-Karakter recht zu beſtimmen, beſonders, wenn eine Nation aus vielen andern zuſammengeſezt iſt. Dem Trunk ſollen ſie auch ſehr ergeben geweſen ſein, ſie ſollen ſich ſogar in Pferdemilch betrunken haben, welche ſie, wie das Pferdefleiſch, ſehr liebten. Sie lebten im blindeſten Heidenthum, und beteten Schlangen und Elendthiere an. Ihre vornehmſten Götzen hießen:

| Potrimpos, | Perkunos, | Pikollos ꝛc. |
|---|---|---|
| Gott der Fruchtbarkeit, des Feldes, | des Donners u. | der Hölle. |

Die vornehmſten Oerter ihrer götzendienſtlichen Verrichtungen geſchahen unter den heiligen Eichen zu Romova und Heiligenbeil. Ihr oberſter Prieſter ſoll ſich in einem ſehr hohen Alter ſelbſt verbrannt haben. Die Preußen vom Heidenthum zur Chriſtlichen Religion

zu

zu bringen, verſuchten viele, aber mit ſchlechtem Erfolg. Im Jahr 997. wollte ſie der heilige Adalbert, 997.
Biſchof von Prag, den die Böhmen vertrieben hatten, bekehren; aber er wurde von den Preußen getödtet. Die Herzoge von Pohlen wurden endlich ſelbſt Mißionarien, und kamen an der Spitze eines Heers nach Preußen, um Preußen zu bekehren, oder unter das Joch zu bringen, ohngefehr ſo, wie es Karl der große mit den Sachſen, und Heinrich der Vogelſteller mit den Wenden gemacht hatte. Den erſten Einfall that Boleslav I. um das Jahr 1014. mit eben 1014.
ſolchem Glück, als Grauſamkeit. Er richtete mehr aus, als der heilige Adalbert; denn er konnte den Preußen die Beweiſe für die Chriſtliche Religion mit dem Säbel in der Fauſt recht einſchärfen. Er führte dieſe Religion unter den Preußen ein, und legte ihnen einen Tribut auf; beides aber war ihnen unerträglich, und ſie ſuchten ſich öfters zum größten Schrekken der Pohlen davon loßzumachen. Sie haſſeten das Chriſtenthum, weil es mit ſolcher Grauſamkeit unter ihnen war eingeführt worden, und weil ſie ſahen, daß man ihnen ihre Freiheit unter dem Vorwand der Religion rauben wollte. Daher verfolgten ſie die Chriſten ſehr; obgleich viele unter ihnen vorher, ehe ſie die herrſchſüchtigen Abſichten der Pohlen ſo merkten, ſich der Einführung des Chriſtenthums eben nicht ſo ſehr widerſezten; nun aber ruheten ſie nicht eher, bis ſie ihre geliebte Götzen wieder an die Stelle der Chriſtlichen Religion geſezt hatten. Doch konnten ſie das Chriſtenthum nicht ganz in ihrem Lande unterdrücken; dieſe Lehre fand immer noch viele Anhänger, über welche noch vor der Ankunft der deutſchen

1215. Ritter ein Biſchof, mit Namen Chriſtian, geſezt wurde, der ſeinen Siz in Culmſee hatte. Auch vom Tribut machten ſich die Preußen 1161. und folgenden Jahren unter dem Herzog von Pohlen Boleslav IV. loß, den ſie mit ſeinem Heer durch Liſt und Tapferkeit faſt ganz aufrieben. Was aber die Pohlen nicht von den heidniſchen Preußen erpreſſen konnten, das erpreßten ſie von den chriſtlichen Preußen.

Die gegenſeitigen Einfälle der Preußen und Pohlen dauerten hierauf immer fort. Die Preußen traten beſonders in das Gebiet des Herzogs Conrad von Maſovien, und verheerten es ſehr; denn die damaligen Kriege beſtanden faſt in nichts mehr, als im Morden der wehrloſen Einwohner, oder ſie als Sclaven wegzuſchleppen, und im Sengen und Brennen. Die Preußen verbrannten allein 250 Kirchen in Pohlen. Da der Herzog zu ſchwach war, den Preußen zu widerſtehen, ſo rief er die Schwerdträger aus Liefland, und die deutſchen Ordens-Ritter (Marianer) zu Hülſe. Dieſe Ritter waren im Jahr 1190. in den ſo genannten Creuzzügen entſtanden. Die erſten von ihnen waren vornemlich Einwohner aus Bremen und Lübek. Der erſte Meiſter war Heinrich von Waldpott Paßenheim. Als ſie vom Saladin aus dem gelobten Lande waren vertrieben worden, ließen ſie ſich in Deutſchland nieder. Im Jahr 1238. wurde der Schwerdträger-Orden dem deutſchen Orden einverleibt. Das Hauptgelübde deſſelben war: beſtändig gegen die Feinde der Chriſten zu ſtreiten. Er zog alſo unter dem berühmten Hochmeiſter, Herrmann von
1223. Salza, im Jahr 1223. nach Preußen, mehr dem

Pabſt,

Pabſt, und ſich, als Chriſto, und dem Herzog Conrad zu dienen.

Die Ritter bauten gleich nach ihrer Ankunft Thore (gleichſam ein Thor zum Eingang in Preußen) oder Feſtung gegen das heidniſche Preußen. Hernach wurde dieſe Stadt wegen der Ueberſchwemmung 1 Meile davon angelegt. Marienwerder wurde ohngefehr um das Jahr 1233., und Elbing um das Jahr 1237. von den Rittern erbaut. Die erſten Anbauer dieſer beſonders iezt ſo wichtigen Handelsſtadt waren Lübeker. Auch haben ſie Rheden, Brunsberg, Heilsberg und Chriſtburg erbaut. Herzog Conrad trat ihnen Kulm und Dobrzin ab. An dem erſtern Orte, ſo wie in Thorn ꝛc. ließen ſich deutſche Koloniſten nieder, welchen die Ritter 1233. Freiheits-Briefe (Handfeſte 1233. genannt) ertheilten, woraus das berühmte Culmſche Recht entſtanden iſt. In dieſer Handfeſte ſind die erſten Gründe des erſten preußiſchen Staatsrechts enthalten. Nächſt dieſem Recht nahmen auch einige Orte in Preußen das pohlniſche Recht an.

So bald die Ritter nach Pohlen gekommen waren, ließ der Pabſt Creuzzüge gegen die heidniſche Preußen predigen, und verſprach allen, die gegen die Preußen ſtreiten würden, Vergebung der Sünden. Es kamen alſo aus allen Gegenden Tauſende, die ihre alte Sünden dadurch gut machen, und ſich die Freiheit erwerben wollten, wiederum neue ungeahndet zu begehen. In Vereinigung mit dieſen Bußfertigen fiengen die Ritter den Krieg gegen die Preußen mit großer Grauſamkeit an. / Sie verwüſteten alles mit Feuer und Schwerd, und hängten einen preußiſchen

Anführer an einen Baum auf, nachdem ſie ihn vorher am Pferdeſchwanz nach Thorn geſchleift hatten — um die Welt zu lehren, wie man Heiden zum Chriſtenthum bekehren müſſe. Aber nicht nur die Heiden, ſondern auch die bekehrten Preußen mußten Drangſale genug von ihren Bekehrern ausſtehen, harte Frohndienſte beim Feſtungsbau thun, ſchwere Abgaben entrichten ꝛc. und das alles gegen den Vergleich, den die Ritter mit ihnen gemacht hatten. Ueberdis verurſachten die beſtändigen Streitigkeiten der Ritter und des Biſchofs von Culmſee, wegen der Botmäßigkeit über die neubekehrten, dieſen armen Leuten viel Elend, und die Ausbreitung des Chriſtenthums wurde dadurch ſehr gehindert. Gleich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde das Bißthum Ermeland geſtiftet, der erſte Biſchof hieß Anshelm.

1233. Die heidniſche Preußen ſtellten ſich den Rittern entgegen; wurden aber am Fluß Siegune in Rieſen durch Hülfe der pomerelliſchen Herzoge geſchlagen, daß 5000 Preußen auf dem Plaz blieben. Preußen ſoll in dieſen Zeiten außerordentlich volkreich geweſen ſein. Das einzige Samland ſoll zu dieſem Kriege 40,000 Mann zu Fuß, und 4000 Reuter geſtellt haben. Manche Dörfer konnten 300 Mann ins Feld ſtellen. Es iſt meiner Abſicht zuwider, mehr von kriegeriſchen Auftritten in dieſem Kriege zu ſagen. Ich will lieber noch etwas von Städten, die während dieſem Kriege erbaut ſind, als von Zerſtöhrungen reden.

Ohngefehr in der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde eine Feſtung von den Rittern auf einem Berge er-

erbauet, die hernach Königsberg genannt wurde. Wehlau iſt von den heidniſchen Preußen, den Nadrauern, Schalaunern und Sudauern erbaut, um den Rittern den Eingang in ihr Land zu verwehren. Otto III, Markgraf von Brandenburg, legte die Feſtung Brandenburg an, da er 1266 den Rittern zu Hülfe kam. Im Jahr 1278. wurde Marienburg, 1296—98. iſt Meve und preußiſch Holland erbaut, ingleichen Frauenburg durch den Biſchof von Ermeland. Dis iſt ohngefehr das wichtigſte, was ſich von 1223 — 1283. bis zur völligen Bezwingung der Preußen zugetragen hat. Dieſer Krieg hat alſo 53 Jahr gedauert; ſo hartnäckig fochten die Preußen für ihre Abgötterei, ſo tapfer für ihre Freiheit. Die Preußen wurden zum Chriſtenthum gezwungen, und die Ritter wurden ihre Herren. Sie hatten dieſe theuer genug erkaufte Ueberwindung theils ihrer überlegenen Macht, theils der Verrätherei und andern Urſachen zu danken. 1283.

Preußen bekam hierdurch eine ganz andere Geſtalt; denn es wurde mit vielen neuen Einwohnern beſezt, die größtentheils Deutſche waren. Ein groſſer Theil der alten Einwohner, beſonders die Litauer, war im Kriege ausgerottet worden. Die Vereinigung der Schwerdträger mit dem deutſchen Orden brachte viele liefländiſche Familien nach Preußen. Der Handel zog viele auch von andern Nationen dahin. Die Ritter zogen deswegen ſo viele Deutſche ins Land, weil ſie den alten Einwohnern nicht traueten, die das Joch mit dem größten Widerwillen trugen. Der Hochmeiſter Siegfried von Feuchtwangen verlegte den Hauptſiz des Ordens nach Marienburg 1309. Er

verordnete, daß keiner von den alten Einwohnern und ihren Nachkommen zu einer Bedienung gelangen, oder eine Nahrung der Deutſchen treiben, ſondern nur bloß wüſte Aecker bauen ſolle. Der Großmeiſter Dietrich von Altenburg hat die erſten Silbermünzen in Preußen ſchlagen laſſen. Der Großmeiſter Winrich von Knip⸗rode hat etliche Städte erbauet, z. E. Inſterburg. Unter Conrad von Jungingen erreichte der Orden die höchſte Stufe. Es waren 3162 Ritterbrüder, und die gewiſſe Einkünfte waren über 800,000 rheini⸗ſche Gulden. Das Land ſoll bevölkerter, als iezt, geweſen ſein. Ich bemerke noch, daß der Kaiſer Si⸗gismund dem Hochmeiſter Konrad von Jungingen im Jahr 1402. für 63000 ungarſche Gulden (Goldgül⸗den) die Neumark wiederkäuflich verkaufte, weil er niemals Geld hatte. Der Hochmeiſter Ludwig von Erlichshauſen verpfändete die Neumark in dem inner⸗lichen Kriege in Preußen dem Kurfürſten Friedrich II. mit den eiſern Zähnen; hernach 1455., da der Geld⸗mangel des Ordens immer größer wurde, verkaufte er ſie ihm für 100,000 rheiniſche Gulden.

Die Ritter maßen ihre Kräfte bald mit den Li⸗taueen und Pohlen, bald mit den Pommern. Neid, Rache, Habſucht und Ehrgeiz war die Urſache dieſer Kriege; die Religion, wie gewöhnlich, der Dek⸗mantel.

1308. Der Krieg mit Pohlen entſtand wegen Pome⸗rellen, wovon ich, um nicht eine Sache zweimal zu ſagen, hernach weiter handeln werde, in dem Zuſam⸗menhange mit andern dahin gehörigen Begebenheiten. Ich berühre hier nur dieſes: Die Pohlen hatten im

Jahr

Jahr 1295. Pomerellen ungerechterweiſe an ſich gebracht. Die Ritter halfen es ihnen entreißen, und brachten einen großen Theil davon an ſich. Der Pabſt Johann XXII. trug auf angebrachte Klage über die Ritter einigen pohlniſchen Biſchöfen auf, die Sache zu unterſuchen, und zu entſcheiden, und ſie legten dem Orden auf, Pomerellen dem König von Pohlen Vladislav abzutreten, und ihm 30,000 pohlniſche Mark zu bezahlen. Da ſich der Orden dagegen ſezte; ſo gieng der Krieg 1329. an. Der Anfang wurde, wie 1329.
gewöhnlich, mit Rauben und Brennen von beiden Seiten gemacht, und auch ſo fortgeſezt. Im Jahr 1331. erlitten die Ritter eine große Niederlage; ſie eroberten aber dagegen im folgendem Jahr ganz Cujavien. Im Jahr 1335. machte Caſimir mit dem Or- 1335.
den Friede zu Viſchegrod in Ungarn. Jener erhielt Cujavien und Dobrzin wieder, außer was der Orden ſchon vorher darin beſeſſen hatte, und dieſer behielt Pomerellen. Caſimir trat es, wie die Worte des Friedens lauten, als ein ewiges Allmoſen zu ſeinem und ſeiner Vorfahren Seelenheil ab. Dieſer Vergleich kam erſt 1343. völlig zu Stande, und er wurde 1435. aufs feierlichſte beſtätiget zu Brzesczie. Aber Friede machen und brechen war bei den Rittern und Pohlen einerlei.

Endlich brach in Preußen ſelbſt das Feuer der innerlichen Unruhen, welches ſo lange unter der Aſche geglimmt hatte, in volle Flammen aus. Der alte Haß der Preußen gegen die Ritter, der unruhige Geiſt der Widerſezlichkeit mancher Stände und Einwohner, beſonders der großen Städte, die Grauſamkeit der Ritter, böſe Rathgeber und Anſtifter für-

nemlich von pohlniſcher Seite, dieſe Urſachen zuſammen genommen zündeten den innerlichen Krieg an. Die Ritter hatten ſchon lange die Preußen gedrückt, auf mancherlei Weiſe ihre Freiheiten geſchmälert, und Gewaltthätigkeit aller Art gegen ſie ausgeübt. Sie legten gegen die Freiheiten des Landes Zölle an, machten neue Auflagen, regierten alles ohne Zuziehen des Landesraths, kurz ſie hielten die Preußen nicht viel beſſer, als Leibeigene. Je übermüthiger die Ritter wurden, und ihre Sitten verwilderten, je mehr Geld ſie zu ihren Kriegen und Ausſchweifungen brauchten, deſto größer wurden die Erpreſſungen und andere Grauſamkeiten, ſo die Preußen erdulden mußten. Wenn ſie ſich auf ihre Rechte und Freiheiten beriefen; ſo ſchlug ein ſolcher ungerechter Ordensbruder an ſeine Bruſt, mit den Worten: „Hier iſt euer Herr und euer Recht.„ Wenn auch zu Zeiten mancher rechtſchafne Hochmeiſter war, welcher den Gewaltthätigkeiten der Ritter gern Einhalt gethan hätte; ſo konnte er gegen ihren Uebermuth und Hartnäckigkeit nicht durchdringen, beſonders wenn ſie Schwäche und Nachgeben an ihm bemerkten. Die gutgeſinnten Ritter mußten auch ſchweigen. Daher kannte die Unmenſchlichkeit der andern zulezt keine Schranken mehr. Sie luden etliche aus dem Danziger Rath, die laut und ſtark für die Freiheit geredet hatten, auf die Burg zu Danzig zum Gaſtmahl ein, und tödteten 3 davon, mit Nahmen Lezkau, Groß und Hecht, mit vielen Wunden auf das unmenſchlichſte, nachdem ſie ihre natürliche Grauſamkeit durch ſtarke Getränke bis zur wildeſten Wut erhizt, und ſich dadurch zu dieſem abſcheulichen Mord recht vorbereitet hatten. Was die-

ſe

ſe ſchwarze That noch gräßlicher macht, war: daß ſie dieſe Grauſamkeit an eben dem Lezkau ausübten, der etliche Jahre vorher mit Danziger Geld in Deutſchland herumzog, und den Rittern in ihrer großen Noth Bundesgenoſſen gegen die Pohlen und Litauer verſchafte.

Die Stände baten den Hochmeiſter, ſie bei ihren Freiheiten zu ſchützen, und verlangten im Jahr 1440. einen Landtag, auf welchem ihre gerechte Klagen erhört würden. Da dis keinen Erfolg hatte, machten die Stände eine allgemeine Verbindung unter ſich, wenn ſie bei dem Hochmeiſter keinen Schuz fänden, ſich ſelbſt zu ſchützen und zu vertheidigen. Dieſer Bund erregte die ganze Rachbegierde der Ritter, und ſie thaten alles, um ihn aufzuheben. In dieſer Noth ſuchten die Stände Hülfe bei dem König von Pohlen Kaſimir, der ſie ihnen auch verſprach, gegen den ewigen Frieden mit den Rittern, aus der Urſach, wie er vorgab: ein Chriſtlicher König müſſe unſchuldig Unterdrückten helfen. Man ſieht aber leicht, daß der Chriſtliche König ſich der Unterdrückten wohl nicht angenommen hätte, wenn nicht etwas anſehnliches dabei zu gewinnen geweſen wäre. So viel gelten bei gewinnſüchtigen Fürſten heilig beſchworene Verträge! Der König Caſimir ſtellte ſich anfangs, als wenn er einen Vergleich zu ſtiften ſuchte; im Grunde aber trug er das Seinige zur Unterhaltung und Vergrößerung dieſer innerlichen Unruhen bei. 1440.

Die Ritter wollten nichts von der Vermittelung des Königs wiſſen, und verlangten, daß die Stände 600,000 Goldgülden Strafe erlegen, ihren Bund aufheben, u. 300 unter ihnen zur Todesſtrafe ausgeſucht werden ſollten.

Die-

Dieſes brachte die Stände vollends zur Verzweiflung. Sie kündigten dem Hochmeiſter Ludwig von Erlichshauſen völlig den Gehorſam auf, und griffen die Ritter mit ſolcher Gewalt an, daß ſie in 4 Wochen 56 Schlößer eroberten, und großes Schrecken über die Ritter verbreiteten — Tyrannen haben nie wahren Mut und Herzhaftigkeit. Den ſtärkſten Nachdruck gab die Stadt Danzig, die damals ſchon ſo mächtig und reich war, daß ein einziger Bürger zu dieſem Krieg an 7000 Mark vorſchießen konnte. Während dieſen ſchnellen und großen Eroberungen der Preußen, vereinigten ſie ſich noch genauer mit Pohlen, und gaben ſich unter den Schuz und Herrſchaft
1454. dieſes Reichs. Sie errichteten am 6. März 1454. mit Pohlen ein Bündniß, worin ihnen alle ihre bisherige Rechte und Freiheiten beſtätiget wurden, ſo wie die Freiheit, ihre alte Geſetze zu behalten, wenn ſie nicht freiwillig ein ander Recht annehmen wollten. Alle Angelegenheiten ſollten vom König und den preußiſchen Landesräthen abgemacht, und alle Ehrenſtellen bloß mit preußiſchen Eingebohrnen beſezt werden. Die Preußen ſollten aller Ehren, Freiheiten und Vorzüge der Pohlen fähig ſein, beſonders bei der Wahl und Krönung der Könige, ſollten in ihren alten Grenzen geſchüzt, und nie vom pohlniſchen Staatskörper getrennt werden.

Hierauf überzog Caſimir nebſt den Mißvergnügten die Ritter mit Krieg. Anfänglich wehrten ſich dieſe ſehr, da ſie ſich von dem erſten Schrecken erholt hatten, und erlangten nicht ſelten, wie bei Coniz 1454., große Vortheile über ihre Feinde. Denn Caſimir war in ſchlechter Kriegsverfaſſung, und unter-

terſtüzte die Preußen nicht gehörig, ob er gleich ſchon anfieng, einige Bedingungen des Vergleichs von 1454. zu verletzen; nicht zu rechnen, was die Preuſſen von der Raubbegierde der pohlniſchen Hülfsvölker ausſtehen mußten.

Obgleich die Ritter deswegen im Felde oft glücklich waren; ſo hatten ſie doch keine Vortheile davon; denn ſelbſt durch ihre Siege wurden ſie entkräftet. Sie mußten ſich nach einem 13jährigen Kriege zum Frieden bequemen, da es ihnen an Geld und Leuten fehlte, die Uneinigkeit unter ihnen ſelbſt eingeriſſen war, und von außen ihnen wenig oder gar keine Hülfe zugeſchickt wurde, woran die Schläfrigkeit des Kaiſers Friedrichs III. und andere Urſachen Schuld waren.

Der Hauptinhalt des im Jahr 1466. zu Thorn 1466.
geſchloſſenen Friedens war: Vorder-Preußen, Kulm, Michelau, Marienburg, Ermeland und ganz Pomerellen fiel an Pohlen, und Hinter-Preußen mußten die Ritter von Pohlen zu Lehn nehmen.

Die Ritter dachten an nichts weniger, als dieſen Frieden zu halten. Der Verluſt eines ſo anſehnlichen Theils ihres Landes und ihrer Freiheit ſchmerzte ihnen viel zu ſehr. Sie warteten nur auf eine gute Gelegenheit zum Friedensbruch. Hierzu hatten ſie einen klugen und tapfern Großmeiſter nöthig. Ihre Wahl fiel im Jahr 1510. auf den brandenburgiſchen 1510.
Prinzen Albert, den Sohn des Markgrafen Friedrichs des ältern, und Sophie, des damaligen Königs von Pohlen Sigismund Schweſter, den Enkel des Kurfürſten Albert Achilles, einen Prinzen, der

die

die Empfehlung des Kaiſers Maximilian I. (der durch ihn Preußen an Deutſchland zu bringen hofte) und Joachim I. Kurfürſten von Brandenburg, vor ſich hatte; ſich aber auch ſelbſt durch ſeine große Eigenſchaften und vortheilhafte Verbindungen den Rittern empfahl, ob er gleich erſt 20 Jahr alt war (er war 1490. gebohren.)

Er fieng gleich nach Antritt ſeiner Regierung an, den Entwürfen ſeines Ordens, ſich von Pohlen loßzumachen, gemäß zu handeln. Den Anfang machte er damit, daß er den Lehnseid nicht ſchwören wollte. Der König von Pohlen Sigismund that alles, um ihn zu Ablegung dieſes Eides mit Güte zu bewegen; weil Albert ſein Schweſterſohn war, und Sigismund nicht Luſt hatte, zugleich mit den Ruſſen und Rittern Krieg zu führen; Albert aber that alles, ſich in den Stand zu ſetzen, den Pohlen gehörig begegnen zu können. Er ſuchte aus allen Winkeln Geld hervor, ſo der Orden nicht hatte, und doch mit Gewalt Krieg führen wollte; er rüſtete ſich, und bewarb ſich eifrig um Bundsgenoſſen, die er auch zum Theil in Deutſchland, ſonderlich bei ſeinen Anverwandten fand.

Aber die beſten Anſtalten haben oft den ſchlechteſten Erfolg. Die Vorboten des Unglücks ließen ſich ſchon ſehen, ehe der Krieg noch recht angieng. Alberts in Deutſchland geworbenes Heer von 12000 Mann zerſtreuete ſich, da es die pohlniſchen Grenzen kaum betreten hatte, und in Deutſchland vergaß man hernach des Ordens faſt ganz, ſo viel hatten die Fürſten daſelbſt nach Maximilians Todt in den verwickelten Zeiten der Reformation zu thun.

Endlich erſcholl von allen Seiten die Kriegstrompete 1519. Albert that alles, ſo man von einem feurigen, muthigen Helden erwarten konnte; aber der größte Muth muß erliegen, wenn er keine Unterſtützung findet. Es ſah mit dem Orden übel aus, und ſeine kleine Vortheile im Kriege konnten zu nichts anders dienen, als ihn noch mehr zu ſchwächen. Das deutſche Reich, ſo dem Orden Hülfe verſagt hatte, wollte ihm doch ſeine Vermittelung nicht verſagen. Der Kaiſer und andere Fürſten brachten es im Jahr 1521. zu einem 4 jährlichen Waffenſtillſtand. 1519. 1521.

Auf dieſen Waffenſtillſtand folgte in Preußen eine ſehr merkwürdige, und zum Theil ganz unerwartete Veränderung. Pohlen hatte ſchon längſt gewünſcht, die unruhigen Ritter loß zu werden, und dieſe hatten ſich ietzo durch einen Friedensbruch des Lehns verluſtig gemacht. Albert, der die Mängel der katholiſchen Religion und ſeines geiſtlichen Ritterordens einzuſehen, und den Proteſtanten, deren Lehren er auf ſeiner Reiſe nach Deutſchland während dem Waffenſtillſtand hatte kennen lernen, beyzupflichten anfieng, hielt es gegen ſein Gewiſſen, länger ſeine geiſtliche Würde zu tragen, und eine höhere Stufe der Macht und Hoheit war ihm nicht unangenehm; daher that Pohlen den Vorſchlag: daß Albert die Würde eines weltlichen erblichen Herzogs in Preußen annehmen ſollte, und Albert, da er ſich ohnedis aus ſeinen verworrenen Umſtänden nicht anders heraus zu wickeln wußte, nahm dieſen Vorſchlag an. Er verwechſelte alſo ſeine geiſtliche Würde mit der Würde eines weltlithen erblichen Herzogs in Preußen, als Lehnsträger von Pohlen.

1525. Im Jahr 1525. wurde er am 8. April zu Krakau, nebſt dem ganzen Markgräflichen Baireutiſchen Hauſe belehnt. Die Ritter, doch nicht alle, waren äußerſt darwider, am ſtärkſten die auswärtigen, und der Pabſt ſchoß ſeinen Bannſtrahl, zum Glück aber war er nicht mehr ſo ſchrecklich, als zu Hildebrands Zeiten.

Der neue Herzog machte in ſeinem Lande fürtrefliche Anſtalten. Faſt alle ſeine Unterthanen hatten, wie er im Jahr 1519. gethan, das lutheriſche Glaubensbekenntniß angenommen, für welches er beſondere Sorge trug. Die Reformirten vertrieb er aus Preußen. Als ein Freund und Beförderer der Wiſſenſchaften ſtiftete er die hohe Schule zu Königsberg, und legte die Schloßbibliothek zu Königsberg an. Er beſaß ſelbſt gute vorzügliche Kenntniſſe, war ein guter Lateiner und Redner. George Sabinus war hierin und in andern Wiſſenſchaften ſein beſter Lehrer geweſen. Aber was noch anmerkungswürdiger iſt, er war ein Vater ſeiner Unterthanen, er entzog ſich oft ſeiner Bequemlichkeit, damit er das Land nur nicht mit Auflagen drücken dürfe. So edel und menſchlich dachten viele preußiſche Edelleute unter ſeiner Regierung nicht; ſie vergaßen, daß ihre Unterthanen auch Menſchen waren, drückten dieſe arme Mitleidswürdige ſehr hart, und ließen ihnen kaum ſo viel, daß ſie mit ihren armen Kindern ihr elendes Leben erhalten konnten. Dieſe äußerſte Noth brachte viele zur Verzweiflung und Empörung; aber ſie richteten durch dieſe unerlaubte Art, ſich ſelbſt zu helfen, nichts aus, als daß ſie noch ärgere Tyrannen an ihren Herren bekamen. Albert zeigte ſich auch hier als einen Vater ſeiner Unterthanen,

thanen, er hob die Leibeigenſchaft auf, und erleichterte den Landleuten ihr Joch. Möchte es doch auch iezt zur Ehre der Menſchlichkeit und des Chriſtenthums den Elenden erleichtert werden, die noch unter ſolchem Joch ſeufzen, und harte Bedrückungen von ihren Herren erdulden müſſen! Möchten doch andere Regenten auch hierin ein Beiſpiel an unſerm Lande nehmen, worin der Unterthan nach den Geſetzen von der eigentlichen ſclaviſchen Leibeigenſchaft befreiet iſt.

Nächſt dieſen großen Regenten-Tugenden war dem Herzog auch dieſe eigen: er liebte keine Schmeichler, und haßte die Angeber und Verläumder. Nur zulezt in ſeinem hohen ſchwachen Alter gelang es etlichen Böſewichten, dieſen fürtreflichen Fürſten durch Schmeichelei und Verläumdung zu hintergehen. Die vornehmſten waren Funk, ein Geiſtlicher, Schnall, Horſt, der ärgſte aber unter allen ein gewiſſer Scalich aus Kroatien. Dieſe machten alle ehrliche Männer dem Herzog verdächtig, regierten ihn und das Land allein, wodurch das Land ſehr litte, und mit Schulden beladen wurde, weil jene Betrüger nur ſuchten, ſich zu bereichern. Die 3 erſten von ihnen wurden 1566 hingerichtet; Scalich aber rettete ſich durch die Flucht, aufbehalten zur andern Zeit, ſeinen gewiſſen Lohn zu bekommen.

Albert, der einen unſterblichen Ruhm verdient, 1568.
ſtarb im Jahr 1568., und hinterließ zum Nachfolger ſeinen Sohn Albert Friedrich.

Dieſer iſt 1553. gebohren. Er wurde nebſt dem Markgrafen Georg Friedrich von Baireut und dem Kurfürſten Joachim II., gleich nach Antritt

 ſeiner

ſeiner Regierung, des Widerſpruchs des Ordens ohngeachtet, von Pohlen belehnt. Albert Friedrich erhielt das jus de non appellando limitatum; konnte aber wegen der Eiferſucht der Großen von Pohlen nicht Siz und Stimme im pohlniſchen Senat erhalten. Joachim II hatte ſich ſchon ſeit mehrern Jahren eifrig bemüht, die Mitbelehnung über Preußen zu erhalten. Hiermit mußte er nun um deſto mehr eilen, weil in Preuſſen nur der einzige Albert Friedrich, und in den fränkſchen Ländern George Friedrich übrig war, damit nicht nach dem Tode dieſer Fürſten Preußen als ein eröfnetes Lehn eingezogen würde. Der Kurfürſt bediente ſich in dieſer wichtigen Sache beſonders des berühmten Kanzlers Diſtelmeier, welcher den König von Pohlen Sigismund Auguſt, der ein Schwager des Kurfürſten war, die Großen von Pohlen durch Geſchenke, und die preußiſchen Stände, die dieſe Mitbelehnung gern ſahen, damit ſie nicht mit Pohlen vereinigt würden, ſo zu lenken wußte, daß der Kurfürſt zu Lublin
1569. mit belehnt wurde. Der Kurfürſt und ſein ganzes Land brachte deswegen dem Herrn der Welt, der das Loos der Länder entſcheidet, das ſchuldige Dankopfer. Der preißwürdige Kanzler Diſtelmeier erfuhr hierbei beſonders, daß er einem Fürſten diene, der Verdienſte zu belohnen wiſſe.

Der Herzog verlobte ſich 1573. mit der kleviſchen Prinzeßin Marie Eleonore; hatte aber noch vor der Vermählung das Unglück blödſinnig zu werden. Er ſoll ſich bei einem Gaſtmahl zu ſehr erhizt, und dann unwiſſenden Aerzten in die Hände gerathen ſein, die das wallende Blut zu plözlich abgekühlt haben, oder was ſonſt die Urſache von dieſem unglücklichen

Zufall

Zufall geweſen ſein mag; Muthmaßungen gehören nicht in die Geſchichte. So viel iſt gewiß, daß er ſchon von ſeiner Kindheit an ſtill geweſen und wenig geredet hat. Die großmüthige Marie Eleonore ließ ſich dennoch mit ihm verbinden. Es ward endlich ſo ſchlimm mit dem Herzog, daß er ſich keiner Regierungsgeſchäfte mehr annehmen konnte; die Regierung mußte alſo von andern verwaltet werden.

Hierüber entſtanden große innerliche Streitigkeiten. Die Herzogin und die Stände wollten regieren, Markgraf George Friedrich glaubte der nächſte dazu zu ſein, und Pohlen wollte ſich nicht davon ausſchlieſſen laſſen. Der Markgraf behauptete endlich ſeine Rechte, und erhielt die Landesregierung. Der König von Pohlen Stephan ertheilte ſie ihm auf Fürſprache anderer Fürſten. Die beſte Fürſprache aber waren 200,000 Gulden, die der König für ſeinen guten Willen bekam. Die preußiſchen Stände hatten aus allen Kräften gegen die Regierung George Friedrichs geſtrebt, weil ſie ihn für einen geitzigen, ungerechten Fürſten hielten, und weil ſie ſelbſt gern regieren wollten; ſie konnten aber nichts hintertreiben. Dadurch ward ihr Haß gegen ihn ſtärker. Sie verklagten ihn beim König von Pohlen, und einige giengen gar damit um, ihn um das Lehn zu bringen. In einigen Stücken mochten ihre Klagen nicht ungegründet ſein; vieles, ja das meiſte floß aber auch gewiß aus aufrühriſchen Geſinnungen; denn man kann nicht anders ſagen, als daß des Markgrafen Regierung ihm Ehre, und dem Lande Nutzen brachte.

Er ſchafte auf immer die biſchöfliche Würde in Preuſſen ab, und ihre ſtarke Einkünfte wendete er zu großer Auf-

 nahme

nahme der Univerſität zu Königsberg, und zur Errichtung 3 Landſchulen an. Er bauete auch die Weſtſeite des Schloßes zu Königsberg in 10 Jahren. Nach dieſen und andern guten Veranſtaltungen verließ er Preußen 1586., wohin er auch nicht wieder zurück kam. Sein Mißtrauen gegen die Preußen und das Wohl ſeines fränkiſchen Landes bewegten ihn dazu. Dieſe Abweſenheit deſſelben war in mancher Abſicht der preußiſchen Landesregierung äußerſt nachtheilig.

Ich habe, um den Faden der Erzählung nicht immer abzureißen, noch nichts geſagt, was die Kurfürſten von Brandenburg nach Joachim II. in jenen preußiſchen Angelegenheiten angeht.

Johann George bekam die Mitbelehnung 1577. und 1589.

Dem Kurfürſten Joachim Friedrich machte die Mitbelehnung viel zu ſchaffen. Er hatte ſich ſchon lange um dieſelbe und um die Verwaltung des Landes eifrig bemühet; allein weder dieſe noch jene konnte er erlangen, da er mit dem Neide, Gewinnſucht und Ehrgeiz des Königs von Pohlen Sigismund, und der Großen von Pohlen und Preußen, beſonders des Zamoiſcky zu kämpfen hatte. Die Pohlen bereueten es, daß ſie die Kurlinie mit belehnt hatten. Sie ſchrieben dem Kurfürſten ſehr unbillige Bedingungen vor. Er ſollte in Pohlen die Steuern mittragen, ſo oft daſelbſt welche gehoben würden; überdis aber noch jährlich 30,000 Dukaten erlegen. Auch ſollten die preuſſiſchen Stände größere Freiheiten haben, ihre Klagen an den König von Pohlen zu bringen. Das Geld,

ſo

ſo ſchon ſo oft Wunderdinge gethan hat, brachte es endlich ſo weit, daß der Kurfürſt zwar die vormundſchaftliche Regierung für den blödſinnigen Herzog, aber nicht die Belehnung erhielt, welche zum Theil durch die Unruhen, worin Sigismund verwickelt war, verhindert wurde.

Auch dem Kurfürſten Johann Sigismund wurde die Belehnung ſehr ſchwer gemacht, da Eigennuz und Neid noch immer mit vereinigten Kräften gegen ihn ſtritten. Er erhielt ſie aber endlich, ſo wie die vormundſchaftliche Regierung, im Jahr 1611., obwohl unter ziemlich harten Bedingungen: jährlich 30,000 Gulden zu entrichten, und noch überdis 30,000 Gulden, ſo oft in Pohlen ein Hufengeld gehoben würde. Johann Sigismund mußte auch den Katholiken eine Kirche in Königsberg bauen laſſen, und 1000 Gulden jährliche Einkünfte für dieſelbe anweiſen. Den preußiſchen Ständen wurde die Freiheit ertheilt, wenn die Sache über 500 Gulden gehe, Recht beim König von Pohlen zu ſuchen.

Johann Sigismund hatte ſich, da der Markgraf George Friedrich nicht mehr nach Preußen kam, von Zeit zu Zeit daſelbſt aufgehalten, um auf die Landesregierung ein wachſames Auge zu haben. Er war auch 1612. auf dem preußiſchen Landtage gegenwärtig. Weil die Stände ſchon wußten, daß ſich Johann Sigismund auf die Seite des reformirten Bekenntniſſes lenkte; ſo wurden auf dieſem Landtage die alten Beſchlüſſe erneuert: daß nur Lutheraner und Katholiken, aber keine Zwinglianer, Kalviniſten, Anabaptiſten oder andere Sektirer, wie ſie Nahmen ha-

ben möchten, in Preußen geduldet werden ſollten. Sigismund III, König von Pohlen, beſtätigte dieſes. Nachdem Sigismund die reformirte Religion öffentlich angenommen hatte; verbot er, gegen die Reformirten mit Schelten und Schmähen zu predigen, als welches nur die Gemüther immer mehr erbittere. Er beförderte auch einige Reformirten zu Aemtern; worüber aber die Stände beim König von Pohlen klagten, und die Erneuerung des Befehls auswürkten: daß kein Reformirter zu einem öffentlichen Amt in Preußen gelangen ſollte. Jenes Verbot des Kurfürſten hob
1618. der König auf. Johann Sigismund gelangte 1618. nach dem Tode ſeines Schwiegervaters, des blödſinnigen Herzogs Albert Friedrich, völlig zum Beſiz von Preußen.

Dem Kurfürſten Georg Wilhelm machte Pohlen die Belehnung ſehr ſchwer, und ſah Preußen nicht viel beſſer, als ein eröfnetes Lehn an. Er erhielt die Belehnung unter der Bedingung: noch über die alten Lehnspflichten eine Türkenſteuer zu entrichten. Im Kriege, den Pohlen mit Schweden führte, forderten die Pohlen nicht ſelten unbillige Neuerungen. Sie fügten auch dem Kurfürſten noch auf andere Weiſe oft viel Abbruch und Verluſt zu, und verlezten dadurch die Lehnsverträge ſehr.

Auch dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm, dem großen, machte die Belehnung viele Sorgen und Bemühungen. Die Pohlen wollten nach ihrer Gewohnheit dem Lehnsträger immer mehr auflegen, und man hätte ihm gern das Lehn ganz entzogen. Friedrich Wilhelm überwand alle dieſe Schwierigkeiten, und

wurde

wurde im Jahr 1642. perſönlich in Warſchau belehnt, 1642.
nachdem er verſprochen hatte: jährlich 30,000 Gulden als Hülfsgelder an Pohlen zu entrichten; und wenn die Republik Auflagen machen müßte, ſollte der Kurfürſt doppelt ſo viel geben. Der König von Pohlen verlangte über dieſe Summe jährlich noch 150,000 Gulden aus dem Pillauer Zoll, welchen Georg Wilhelm den Pohlen auf 2 Jahr hatte einräumen müſſen, und den ſie nun noch länger ganz beſitzen wollten; ſie begnügten ſich endlich jährlich mit 100,000 Gulden. Auch mußte Friedrich Wilhelm verſprechen, als Herzog von Preußen mit keinem Feinde der Republik, ohne ihre Einwilligung, eine Parteiloſigkeit aufzurichten.

Nach des Königs von Pohlen Vladislavs Todt erneuerte Friedrich Wilhelm dem König Johann Caſimir den Lehnseid durch Geſandten im Jahr 1649.; mußte aber für dieſe Freiheit dem König 90,000 preußiſche Gulden geben. Die ganze Geſandtſchaft ſoll ihm an 200,000 Gulden gekoſtet haben.

Der Krieg, den Pohlen mit dem König von Schweden Karl Guſtav führte, gab Gelegenheit, daß das Haus Brandenburg von dieſer harten Lehnsbarkeit befreiet wurde. Dieſer Krieg, den Karl Guſtavs Vorfahren ſchon geführt hatten, rührte von den Anſprüchen her, die Pohlen an Schweden und Liefland machte. Friedrich Wilhelm wendete alles an, den Frieden zu vermitteln, allein vergeblich. Sowohl Schweden als Pohlen hewarb ſich um des Kurfürſten Freundſchaft. Die Schweden verlangten ſogar, daß er ihnen Pillau und Memel eingeben ſollte,

wie ehedem Guſtav Adolph Pillau in ſeinem Kriege mit Pohlen weggenommen hatte; allein die Zeiten hatten ſich geändert, das Verlangen der Schweden wurde verworfen. Friedrich Wilhelm maß ſeine Schritte nach Weisheit ab, und verband ſich noch zur Zeit mit keiner Partei, um es nicht mit den Schweden zu verderben; aber auch nichts gegen Pohlen zu thun, ſo den Lehnsverträgen zuwider ſei. Unterdeſſen that er alles, was ein Fürſt zum Beſten ſeines Landes in ſolcher verwickelten Lage thun kann. Er bewarb ſich um Bundesgenoſſen, ſchloß ein Bündniß mit Holland, und rüſtete ſich.

In Pohlen ſah es mit dem trägen König Caſimir, der viele pohlniſche Magnaten zu Feinden hatte, und auch Krieg mit Rußland führte, ſehr übel aus; die Schweden ſezten alles in Schrecken, und Caſimir floh nach Schleſien. Friedrich Wilhelm eilte an der Spitze von 8000 Mann nach Preußen, da ſich die Schweden den Grenzen dieſes Landes nahten. Er ſchloß mit den Ständen von pohlniſch Preußen zu Marienburg ein Vertheidigungs-Bündniß. Allein die Macht der ſiegenden Schweden, die den Kurfürſten durch Schrecken der Waffen auf ihre Seite ziehen wollten, und die bis Königsberg vordrungen, nöthigte ihn, um ſein Land von der Verwüſtung zu befreien, zuerſt die Lehnsherrſchaft der Schweden über Preußen 1656. zu Königsberg zu erkennen, und darauf ſich mit ihnen zu Marienburg gegen Pohlen zu verbinden. Die Pohlen waren hierdurch äußerſt aufgebracht, und Caſimir ſoll geſagt haben: er wolle den Kurfürſten an einen Ort ſetzen laſſen, wo ihn weder Sonne noch Mond beſcheinen ſollte. Als die Königin,

gin, die überhaupt mehr als ihr Gemahl regierte, und vielleicht das Heer beſſer angeführt hätte, als dieſer geweſene Jeſuit und Cardinal, mit den Hofdamen an der Weichſelbrücke bei Warſchau die Pohlen zur Tapferkeit ermahnte, ſo ſagten die, welche die wenigſte Herzhaftigkeit beſaßen: ſie wollten die Feinde mit Peitſchen wegſchlagen. Sie erfüllten aber ihr Verſprechen ſo wenig, daß vielmehr ihr Heer von 80,000 Mann durch 16,000 Schweden und Brandenburger, unter Anführung des Königs und des Kurfürſten, bei Warſchau in einem 3tägigen Treffen eine große Niederlage erlitt. So ſtolz die Pohlen vorher geweſen waren, ſo kleinmüthig waren ſie nun. Friedrich Wilhelm eilete nach dieſer Schlacht, zu deren Gewinnung er mit ſeinen braven Völkern ſo viel beigetragen hatte, nach Preußen, um es von den Tartarn zu reinigen. 1656.

Die guten Dienſte, die Friedrich Wilhelm dem König von Schweden that, und die er noch ferner ſehr nöthig hatte, machten, daß der König die Lehnsverbindlichkeit zu Labiau aufhob. 1656.

Der König von Schweden bekam neue Feinde an Oeſterreich und Dännemark. Dieſes Reich trieb der Nationalhaß gegen Schweden dazu an; und Ferdinand III. ſtand den Pohlen bei, um ſich an den Schweden zu rächen, und um ſie wieder demüthigen zu helfen, weil ſie das Haus Oeſterreich ſo ſehr gedemüthiget hatten. Er wollte ſie auch ſchwächen, daß es ihnen nicht wieder einfiele, ſolche Rolle, wie unter Guſtav Adolph, in Teutſchland zu ſpielen. Sein Nachfolger Leopold zeigte aber ſolche Furcht vor den

Schweden dabei, daß er ſeine 17,000 Mann nicht
Oeſterreichiſche, ſondern Ungariſche Hülfsvölker, nicht
gegen Schweden, ſondern gegen den Fürſten von Sie-
benbürgen, der Pohlen bekriegte, nennen ließ. Nun
fieng ſein Kriegsglück an ihn zu verlaſſen. Friedrich
Wilhelm konnte nun von dem König Karl Guſtav,
der gegen die Dänen gezogen war, in Pohlen nicht
mehr gehörig unterſtüzt werden; die Länder des Kur-
fürſten wurden von den räuberiſchen Polaken, Tar-
tarn und anderm Geſindel jämmerlich verwüſtet; er
hatte den Schweden, vermöge des Bündniſſes mit ih-
nen, zu welchem er überdem gezwungen worden, nach
ſeinen Kräften Hülfe genug geleiſtet; die Umſtände
Karl Guſtavs wurden bei allem ſeinen Glück, ſo er
noch gegen die Dänen gehabt hatte, durch die Men-
ge ſeiner Feinde ſchlechter; Friedrich Wilhelm konnte
es nicht gleichgültig anſehn, wenn Schweden etwas
von Pohlen abriſſe, und auch von dieſer Seite ſein
Nachbar würde. Dieſe und andere Urſachen beweg-
ten ihn, mit den Pohlen, denen an ſeiner Freund-
ſchaft in dem Kriege mit Schweden ſo viel gelegen
1657. war, Friede zu machen, im Jahr 1657. den 19.
19. September. Pohlen mußte ihn als einen völlig un-
Sept. umſchränkten, und von Pohlen unabhängigen Herzog
in Preußen erkennen, welches ihm Caſimir ſchon zu
Anfange des Krieges aus Noth, und Karl Guſtav,
ohne dazu berechtiget zu ſein, verſprochen hatte. Der
Kurfürſt verband ſich mit Pohlen gegen Schweden.

Ich werde die Artikel des Traktats zu Wehlau anzeigen, weil man ſonſt den Traktat von 1773. nicht verſtehen kann. Die 4 erſten Art. beziehen ſich auf

auf den Frieden zwiſchen Pohlen und Brandenburg, der 3. geht auf die Allianz gegen Schweden.

Die Artikel des Wehlauſchen Traktats hierüber lauten ſo: Der Kurfürſt von Brandenburg ſoll das Herzogthum Preußen in den Grenzen, in welchen er es ſonſt als ein Lehn beſaß, hernach er und ſeine rechtmäßig gebohrne männliche Nachkommen, und alle deren Poſterität, ſo lange jemand von den männlichen Erben des Kurfürſten übrig ſein wird, als oberſter Herr, mit der höchſten und unumſchränkten Gewalt haben, beſitzen und regieren, ohne alle vorhin geleiſtete Beſchwerungen. Art. 5.

Obgleich aber der Kurfürſt, und alle deſſen männliche Nachkommen, von aller Lehnsverbindung, womit ſie bisher dem König und der Republik Pohlen verpflichtet geweſen, wie auch von allem, das davon dependiret, befreiet werden; ſo ſoll doch daher keine ewige Veräußerung des Lehns folgen, ſondern wenn alle männliche Nachkommen aus beſagter rechtmäßigen Kurfürſtlichen Linie verſterben ſollten; ſo ſoll den Königen und der Republik von Pohlen ihr Recht auf beſagtes Herzogthum unverlezt verbleiben, und auf dieſe Art ſoll beſagtes Herzogthum von der Republik Pohlen nicht abgeſondert ſein; jedoch ſoll unterdeſſen vor ereignetem Fall dieſe Reſervation der Oberherrſchaft des Kurfürſten und deſſen Nachkommen auf keine Art präjudiciren. Auch verſpricht der König von Pohlen für ſich und ſeine Nachfolger, daß er im Fall, wenn keine Nachkommen mehr vorhanden wären, gar ſonderlich auf die Anverwandten des Kurfürſten, nemlich auf das Haus Kulmbach und Anſpach ſehen, und Art. 6.

ihnen

ihnen bei den Reichstägen Chargen ertheilen will, daß ſie im Fall der Erledigung auch andern ſollen vorgezogen, und zur Succeßion des beſagten Herzogthums gelaſſen werden, unter eben den Lehnsbedingungen und Verpflichtungen, mit welchen vor dieſem der Kurfürſt und deſſen Vorfahren daſſelbe, laut der Inveſtitur, beſeſſen haben.

Art. 7. Alle preußiſche Stände, Obrigkeiten, Beamten und Kommendanten der Schlöſſer, Hafen und Feſtungen ꝛc. ſollen ſchwören, daß ſie, im Fall der Erledigung, den König und die Republik Pohlen allein für ihren unmittelbaren Herren erkennen, ihnen allen Gehorſam und ſchuldige Treue erweiſen, und ſolches jedesmal, wenn ſich die Herzoge in Preußen huldigen laſſen, vor den Deputirten des Königes und der Republik Pohlen wiederholen.

Art. 8. Der 8. Art. ſezt feſt, daß, im Fall der Erlöſchung der Kurlinie, den übrigbleibenden Markgräfinnen eine gewiſſe Summe Geldes ausgezahlt werden ſolle.

Art. 9. Der Kurfürſt und deſſen Nachkommen werden die Stände von Preußen bei ihren Rechten ſchützen, ſo dieſem Vertrage nichts benehmen. Der Kurfürſt wird in Preußen ein Ober-Appellationsgericht aufrichten, und können die Unterthanen des Herzogthums Preußen auf keine Weiſe ihre Klagen bei der Krone Pohlen anbringen. Der König und die Republik Pohlen verſpricht, beim Rückfall des Herzogthums, die Einwohner bei allen ihren Rechten zu laſſen.

A. 10. Anſtatt der alten Lehnsverbindlichkeit wird der Kurfürſt und deſſen Nachkommen dem König und Repu-

Republik Pohlen mit einem ewigen und unverbrüchlichen Bündniß verbunden ſein.

Der Kurfürſt will niemals mit den Feinden des Königes und Königreichs einiges Bündniß direkte oder indirekte zum Präjudiz deſſelben machen, auch den Durchmarſch durch ſein Gebiet — und alle Subſidien verſagen, und ihnen ſeine Hafen oder Feſtungen nicht eingeben. Art. 11.

In dem 12. Art. wird von den Subſidien gehandelt, die der Kurfürſt den Pohlen damals geben ſollen. In allen andern künftigen Kriegen der Krone Pohlen ſoll der Kurfürſt und deſſen Nachkommen gehalten ſein, derſelben 1500 Mann zu Fuß, und 500 Mann zu Pferde zu geben. A. 12.

Dagegen ſoll Pohlen den Feinden des Kurfürſten und deſſen Nachkommen keinen Zugang zu deren Landen verſtatten, ſondern auf Schuz, Sicherheit und Erhaltung des Herzogthums Preußen auf alle Weiſe bedacht ſein — und dieſem mit gleicher Hülfe beiſpringen. A. 13.

Den pohlniſchen Truppen ſoll der Weg durch Preußen offen ſtehen, ſo wie den Kurfürſtlichen Völkern — A. 14.

Von dem Zugang der Schiffe in gegenſeitige Häfen, von der Freiheit beider Theile in den gegenſeitigen Ländern Getreide, Proviant und alle Kriegesbedürfniſſe einzukaufen, Soldaten zu werben — A. 15.

Von den Römiſchkatholiſchen — daß ihr Religions-Exercitium, wie es vor dem damaligen ſchwediſchen Krieg im Herzoglichen Preußen geweſen, oder A. 16.

hat

hat ſein ſollen, erhalten, und wieder erlaubt werden ſoll.

Art. 17. Von dem freien, ſichern Handel unter beiderſeitigen Einwohnern —

A. 18. Von Beilegung der entſtehenden Streitigkeiten —

A. 19. Von dem Werth der Münzen —

A. 20. Von der Ausſöhnung des Königs von Pohlen mit dem Fürſten von Radzivil —

A. 21. Von der Ratifikation und eidlichen Beſtätigung dieſes Traktats, welche von beiden Theilen, ſo oft ein neuer König von Pohlen erwählt wird, oder ein Herzog in Preußen ſuccedirt, erneuert werden ſoll.

A. 22. Es ſollen der König von Ungarn und Böhmen und Dännemark, ingleichen Holland, um die Garantie des Traktats erſucht werden.

In eben dieſem Frieden erhielt der Kurfürſt Lauenburg und Bütau, und Elbing wurde ihm für 400,000 Thaler verpfändet, für den gegen die Schweden zu leiſtenden Beiſtand. Dieſer Vertrag wurde
6. 1757. zu Bidgoſt geſchloſſen, wo auch der Wehlau-
Nov. ſche Vertrag beſtätiget wurde. Für eine Schuldforderung von 120,000 Rthlr. gaben ihm die Pohlen das Amt Draheim zum Unterpfand, und 1668. wurde es ihm gänzlich als ein Eigenthum abgetreten.

Der Kurfürſt ſchloß auch mit Guſtavs übrigen Feinden, nach manchen vergeblichen Verſuchen, den König zum Frieden zu bewegen, ein Bündniß, nach welchem ſie gemeinſchaftlich den König angriffen, der

in

in das Herz von Dännemark gedrungen war, und mit dieſem Staat einen ewigen Frieden zu Rothſchild geſchloſſen hatte, der 14 Tage währte.

Friedrich Wilhelm trieb den Krieg gegen die Schweden mit dem größten Eifer, weil er beſonders von Guſtavs Rache alles zu fürchten hatte, wenn dieſer König die Oberhand behielt. Der Kurfürſt eilte nach Holſtein den Dänen zu Hülfe, war glücklich in Jütland; aber Fühnen zu erobern wollte ihm nicht gelingen, weil die holländiſchen Schiffe ihn nicht gehörig unterſtüzten. Oeſterreich drang darauf, ſchwediſch Pommern anzugreifen, und der Kaiſer ſchickte 14000 Mann dahin. Obgleich Friedrich Wilhelm dieſen Plan aus erheblichen Urſachen nicht recht billigte, ſo verließ er doch Jütland mit dem größten Theil ſeiner Völker, und vereinigte ſich in Pommern mit den Oeſterreichern. Weder die Oeſterreicher noch Brandenburger richteten hier viel aus. Leztere beſtürmten Stralſund vergeblich, und erſtere belagerten Stettin 46 Tage umſonſt. Die ſtettinſche Bürgerſchaft fürchtete, die Katholiken würden ihre Religion unterdrücken, wenn ſie ſich der Stadt bemächtigten; deswegen vertheidigten ſie dieſelbe mit erſtaunlichem Muth, und thaten alle Ausfälle mit. Beſſern Fortgang hatten die Waffen der Bundesgenoſſen in Fühnen, wo Karl Guſtav vorzüglich mit durch die brandenburgiſche Reuterei eine große Niederlage erlitt, und endlich, da er ſehr unglücklich gegen ſeine Feinde war, vor Gram und Verdruß ſtarb. Der Todt dieſes Fürſten beförderte den Frieden, der im Jahr 1660. den 1660.
1. Mai in der Abtei Oliva geſchloſſen wurde. Pohlen that Verzicht auf Schweden. Schweden ſagte

ſich

ſich von allen Verträgen loß, die Karl Guſtav mit Friedrich Wilhelm gemacht hatte, und dieſer entſagt allen Anſprüchen, die er aus dieſen Verträgen an Schweden machen könnte. In eben dieſem Frieden wurden die Freiheiten der Diſſidenten in Pohlen, und Friedrich Wilhelms unumſchränkte Herrſchaft in Preuſſen beſtätiget und garantirt.

Dieſe unumſchränkte Herrſchaft ſahen nicht nur die Pohlen, ſondern ſelbſt die Stände in Preußen mit Widerwillen an; denn leztere glaubten, alle ihre Freiheiten wären dadurch verlohren. Sie, beſonders die Stadt Königsberg, weigerten ſich ſogar anfänglich, ihrem Herzog zu huldigen; ſie bequemten ſich aber, da ihnen ihre Privilegia verſichert wurden, der Kurfürſt mit einigen Kriegsvölkern ſelbſt kam, und den Hauptaufwiegler, den Präſidenten Rhodius, gefangen ſetzen ließ, 1663. am 18. Oktober zur Huldigung, die Friedrich Wilhelm perſönlich empfieng.

## Weſt-Preußen
### und
## der Nez-Diſtrikt.

1772. Der König von Preußen machte im Jahr 1772. gerechte Anſprüche an Pomerellen, oder klein Pommern, und andern Diſtrikten von Pohlen.

Das Recht der Markgrafen von Brandenburg an Pomerellen rührt von der Belehnung her, ſo ſie über ganz Pommern erhalten hatten. Der Kaiſer Friedrich II. beſtätigte ihnen das von den vorigen Kaiſern

ſern ſchon ertheilte Lehnsrecht, und gab den Markgrafen von Brandenburg aus dem anhaltiniſchen, oder aſkaniſchen Hauſe, Johann I. und Otto III. im Jahr 1231. einen förmlichen Lehnsbrief über Pommern, 1231.
um der Treue und Ergebenheit willen, wie es im Lehnsbrief heiſſet, die ihr Vater Albert II. gegen den Kaiſer bewieſen hätte. Dieſer Lehnsbrief wurde von dem römiſchen König Adolph von Naſſau 1295. 1295.
beſtätiget.

Folgendes aus der Pommerſchen Geſchichte beweiſet die gemeinſchaftliche Abſtammung der Herzoge von Pommern, das Erbrecht einer Linie auf die andere, und folglich auch die Rechte des Hauſes Brandenburg, ſo in die Stelle der ausgeſtorbenen Herzoge von Pommern trit, vermöge der Oberlehn-Herrſchaft, die in den Verträgen von 1338. und 1529. in eine künftige Erbfolge verwandelt worden iſt.

Svantibor I., Herzog von Pommern, hinter- 1107.
ließ 4 Söhne, Wratislav I., Ratibor, Bogislav und Svantepolk. Dieſe theilten das ganze Land in 2 Theile, und die beiden älteſten Söhne ſtifteten 2 Linien, der Herzoge von Slavien und Pomerellen. Nach der ältern Verfaſſung im pommerſchen Hauſe, die in Pomerellen beſtändig beibehalten worden, bekamen die jüngſten Brüder nur einen gewiſſen Diſtrikt zu ihrer Abfindung, und die älteſten waren allein regierende Herren.

Wratislav I. bekam das Land von den Meklenburgiſchen Grenzen bis an den Fluß Grabow bei Slave. Dieſes Land hieß Slavien, auch Kaßuben, und die Herzoge reſidirten zu Stettin, Wolgaſt, Demmin ꝛc.

Bogiſlav bekam das Land zwiſchen der Grabow, Weichſel und Netz. Dieſes war das eigentlich ſogenannte Pommern, ſo man auch Pomerellen nennt. Die Reſidenz der Herzoge war Danzig. Dieſe Herzoge nannten ſich in den Urkunden beſtändig, und allein Herzoge von Pommern, oft von ganz Pommern. Die Herzoge der andern Linie nannten ſich Herzoge von Slavien und von Kaßuben, und brauchten vor Erlöſchung der Danziger Linie den Titel der Herzoge von Pommern auch zuweilen; aber nach Erlöſchung derſelben, beſonders ſeit der Zeit, da ſie einen Theil der pomerellischen Erbſchaft bekommen hatten, beſtändig; wodurch ſie ihr Erbrecht auf das ganze Land der Danziger Linie anzudeuten und zu erhalten ſuchten.

Der lezte von der Danziger Linie war Meſt-
1295. win II., welcher im Jahr 1295. ohne männliche Erben ſtarb. Sein Land hätte nach allem Recht an die andere pommerſche Linie der Herzoge zu Stettin und Wolgaſt, Bogiſlav und Otto, fallen ſollen; ſo wie
1264. auch Meſtwin II. im Jahr 1264. in einem Vergleich mit Barinn I. anerkannte und feſtſezte. Ich muß hier zugleich erinnern, daß dieſer Meſtwin II. auch in den Jahren 1269. und 1273. die Lehnsherrſchaft der Markgrafen von Brandenburg über ſein Land, wie die andere Linie vorher gethan hatte, erkannte. Die nähere Veranlaſſung hierzu war, da er ſich der Hülfe der Markgrafen Johann II. und Otto IV. mit dem Pfeil gegen ſeinen Bruder Wratiſlav bediente, den der deutſche Orden aufgewiegelt hatte, gegen die Landesverfaſſung eine Theilung des Landes zu verlangen; welche Unruh der Orden zu ſeinem Vortheile brauchen wollte.

So

So erkannte Meſtwin II. die Rechte der andern Herzoge von Pommern und der Markgrafen von Brandenburg. Einige pomerelliſche Stände, der Abt zu Oliva und andere, ließen ſich ſchon im voraus ihre Privilegien von dem Herzog Bogislav IV. zu Stettin 1291. mit Meſtwins II. Bewilligung beſtätigen.

Allein die Ränke des Herzogs von Pohlen Przemysl II. (Primislav), Meſtwins II. Anverwandten von der weiblichen Seite, der überdis, wenn eine weibliche Nachfolge ſtatt gefunden hätte, Meſtwins II. Töchtern nachſtehen müſſen, hatten es ſchon im Jahr 1290. bei einem Theil der pomerelliſchen Stände ſo weit gebracht, daß er gegen das Erbrecht der andern pommerſchen Herzoge, und gegen das Lehnsrecht des Hauſes Brandenburg, zum Nachfolger in Pomerellen gewählt wurde. Man ſagt, und es iſt auch das wahrſcheinlichſte, die pomerelliſchen Stände wären beſtochen worden, und ſie hätten, als ihnen Meſtwin die pommerſchen Herzoge nachdrücklichſt empfohlen, erklärt: ein Fürſt, der mit ihnen in Sprache und Sitten größere Aehnlichkeit hätte, ſchicke ſich beſſer für ſie, als die Herzoge von Stettin, die deutſche Sprache und Sitten angenommen hätten.

Die Könige von Pohlen haben ſich nie auf dieſe Wahl des Primislavs, oder deſſen Verwandtſchaft mit Meſtwin II. von weiblicher Seite berufen. Eben ſo wenig können ſie beweiſen, daß die lezten Herzoge von Pomerellen Vaſallen von Pohlen geweſen ſind. Die Herzoge von Pohlen hatten zwar ſeit dem Anfang des eilften Jahrhunderts an verſucht, Pommern zu unterjochen, und die Herzoge mußten ſich zu Zeiten

zum Tribut bequemen; allein ſie haben ſich von dieſem Joch immer wieder loßgemacht, und die pohlniſche Oberherrſchaft nicht erkannt.

Der Herzog von Pomerellen, Svantepolk II., weigerte ſich, den Pohlen den Tribut zu bezahlen, und da er deswegen im Jahr 1227. zur Verſammlung nach Ganſava beſchieden wurde; kam er mit ſeinen Kriegsvölkern, überfiel die Verſammlung, und erſchlug den Herzog Lesko den weißen auf der Flucht bei Marczinkova. Hierdurch befreite Svantepolk ſein Land vom Tribut, und es iſt unerweislich, daß ſeine Nachfolger wieder unter ſolche Unterwerfung gerathen wären. Die Pohlen hätten auch überdem, wenn ſie auch würkliche Lehnsherren geweſen wären, nur eine Lehnspflicht, aber nicht die Nachfolge in Pomerellen verlangen können.

Primislav II. nahm nach Meſtwins II. Todt ganz Pomerellen in Beſiz. Die Markgrafen von Brandenburg, Otto der lange, Otto der kleine und Johann von Prag ſuchten ihre Lehnsrechte zu behaupten, griffen zu den Waffen, und eroberten einige Diſtrikte von Pomerellen. Primislav II. verlohr im Jahr 1296. ſein Leben. Die Brandenburger überfielen ihn durch Hülfe einiger mißvergnügten Pohlen zu Rogosno, nahe an der märkiſchen Grenze, wo er ſich beluſtigte. Sie wollten ihn gefangen nehmen; er ergab ſich aber nicht eher, bis er verſchiedene ſchwere Wunden empfangen hatte, und die Brandenburger nebſt den Pohlen tödteten ihn vollends, da ſie ihn nicht mit fortbringen konnten. Die Markgrafen machten bekannt: ſie hätten den Mord gerächet, den Primislav

mislav II. an ſeiner Gemahlin Ludgard, einer meklenburgiſchen Prinzeßin, ihrer Anverwandtin, begangen hätte, die er nicht leiden können, ſie der Untreu beſchuldiget, und allen Betheurungen ihrer Unſchuld und flehentlichſten Bitten ohngeachtet, umbringen laſſen.

Die Nachfolger des Primislav II. erhielten ſich noch bis zum Jahr 1306. im Beſiz von Pomerellen, da ſie von den Markgrafen von Brandenburg daraus, Danzig ausgenommen, zum Theil durch Verrätherei des pohlniſchen Statthalters vertrieben wurden. Eben der Kanzler von Pomerellen, Peter Svenza, der ſich mit ſeinem Vater, dem Woywoden von Danzig, beſtechen laſſen, und dem Herzog Primislav die Nachfolge in Pomerellen hauptſächlich verſchaft hatte, verkaufte daſſelbe auch wieder an Brandenburg, um ſich, wie man ſagt, eine Erſetzung der großen Koſten zu verſchaffen, die er zu Beſchützung des Landes hätte verwenden müſſen, und die er von Pohlen zu erhalten verzweifelte.

Er übergab den Markgrafen Herrmann, Otto IV. und Waldemar die Städte und Diſtrikte Stolpe, Rügenwalde, Slave, Polnow, Tauchel rc.; auch die Stadt Danzig, aber das Schloß zu Danzig behaupteten die Pohlen.

Die deutſchen Ordensritter hatten ſchon lange hab- und herrſchſüchtige Abſichten auf Pomerellen. Schon im Jahr 1284. mußte ihnen Meſtwin II. die Stadt und den Diſtrikt Meve abtreten. Sie berieſen ſich darauf, daß ihnen die 3 Vaters Brüder Meſtwins II., die auf Anſtiften der Ritter in ihren

Orden getreten waren, und deſſen Bruder ihre Rechte an Pomerellen vermacht hätten. Nach Meſtwins II. Todt erneuerten ſie ihre Anſprüche, und ſtanden den Pohlen im Anfang zum Schein bei. Pohlen trug ihnen die gemeinſchaftliche Vertheidigung des Schloſſes zu Danzig auf, und ſie beſezten es zugleich mit der pohlniſchen Beſatzung; die ſie aber nicht lange darauf aus dem Schloß verjagten. Der Orden verlangte eine übertriebene Summe zur Erſetzung der Beſatzungs-Koſten, wenn er den Pohlen Danzig räumen ſollte. Da dieſe ſo viel Geld nicht geben wollten; ſo ließ ſich der Orden mit dem Markgrafen Waldemar in Unter-
1310. handlung ein. Sie errichteten einen Vergleich, worin ihnen Waldemar für 10,000 Mark Silbers, brandenburgiſcher Wehrung, und einen Antheil an den Früchten der guten Werke der Ritter, einen groſſen Theil von Pomerellen, Danzig, Dirſchau und Swecz, mit den dazu gehörigen Diſtrikten abtrat. Lauenburg, Bütow, Stolpe, Slave und Rügenwalde, oder das Land zwiſchen den Flüſſen Leba und Grabow, behielt er ſelbſt. Der Orden nahm das Erkaufte in Beſiz, und eignete ſich durch Liſt und Gewalt noch mehr zu. Für die Abtretung von Michelau gab der Orden den Pohlen 262 Mark.

Die Herzoge von Pommern mußten der Uebermacht weichen, da ſie verſchiedene Verſuche gemacht hatten, theils mit Güte, theils mit Gewalt ihre Rechte zu behaupten. Bogislav III. bemächtigte ſich des Diſtrikts zwiſchen der Grabow und Wipper. Sie würden vielleicht mehr ausgerichtet haben, wenn nicht innerliche Streitigkeiten unter ihnen entſtanden wären.

Nach Erlöſchung der brandenburgiſchen Markgrafen aus dem anhaltiniſchen Hauſe, oder noch vorher, erhielt der Herzog von Pommern, Wratislav IV., durch die Waffen, oder durch Unterhandlungen, den Theil der pomerelliſchen Erbſchaft, welchen Waldemar in dem Vergleich mit dem Orden bekommen hatte. Die Urkunden und Privilegien ſind ſeit dieſem von den Herzogen von Pommern unterſchrieben. 1316. bis 19.

Lauenburg und Bütow wurde von den Rittern abgeriſſen, bis es wieder als ein pohlniſches Lehn an Pommern, und endlich an Brandenburg kam.

Man ſieht hieraus die Rechtmäßigkeit der Anſprüche des Hauſes Brandenburg an Pomerellen. Der Einwurf: die alten Markgrafen von Brandenburg hätten Pomerellen verkauft, und dieſes Haus ſei alſo nicht berechtiget, es wieder zu fordern, kann nicht gelten; denn dieſe Fürſten verkauften ihre Rechte, die ſie als Markgrafen von Brandenburg hatten; aber die Rechte konnten und wollten ſie nicht verkaufen, welche das Haus Brandenburg lange nachher durch die Erbſchaft der Herzoge von Pommern erlangt hat. Es iſt über dieſes der Verkauf vom Markgrafen Waldemar und Johann ohne Theilnehmung des Markgrafen Heinrich geſchehen. Die Fürſten aus dem anhaltiniſchen Hauſe waren auch nicht berechtiget, Rechte, die von Brandenburg unzertrennlich waren, ohne ein gehöriges Aequivalent wegzugeben; denn was ſie erhalten hatten, konnte in keine Vergleichung kommen mit dem abgetretenen Theil von Pomerellen. Die guten Werke der Ritter (wenn ſie ja welche hatten) verſchaften den Markgrafen nur eingebildete Vortheile,

und ihren Nachfolgern auch dieſe nicht einmal, weil dieſe Bedingung ſchon lange aufgehört hat. So kann ſich Pohlen auch darauf nicht berufen, daß ihm Pomerellen 1466. von den Rittern abgetreten worden; denn dieſer Orden konnte der Krone Pohlen keine gröſſere Rechte abtreten, als er ſelbſt hatte: er hatte aber gar keine Rechte auf Pomerellen, da weder die pomerelliſche Herzoge, noch die Markgrafen von Brandenburg das Erbtheil der andern pommerſchen Linien an andere abtreten oder verkaufen konnten. Pohlen hat nichts aufzuweiſen, daß die pommerſchen Herzoge Pomerellen abgetreten, und ihren Rechten entſagt hätten.

Der 2te Anſpruch des Königes von Preußen war auf den Diſtrikt zwiſchen den Flüſſen Drage, Netz und Kuddow, ſo die Pohlen von der Neumark abgeriſſen hatten. Daß dieſer Diſtrikt im 14. und 15. Jahrhundert den Markgrafen von Brandenburg, und zur Neumark gehört habe, beweiſet ein Vergleich, den die Markgrafen Waldemar und Johann mit dem Biſchof von Poſen über den Biſchofs-Zehnten in dem
1312. Lande zwiſchen obigen Flüſſen 1312. gemacht haben. Die hierüber ausgefertigte Urkunde zeigt, daß dieſer Diſtrikt, ſelbſt nach dem Geſtändniß des Biſchofs, damals ein unbeſtrittenes Eigenthum des Hauſes Brandenburg geweſen ſei. Dieſes ſieht man auch deutlich aus den neumärkſchen Grenzſtreitigkeiten des deutſchen Ordens (welcher damals die Neumark beſaß) mit dem König Jagello, welcher in einem förmlichen Grenz-
1405. vergleich 1405. verſprochen hatte: die Grenzen der Neumark ſo zu laſſen, wie ſie der Orden bekommen hatte, und wie ſie von Alters her geweſen ſei; und doch

doch ſuchte er die Grenzen dieſes Landes zu ſchmälern. Aus den hieraus entſtandenen Streitigkeiten ſieht man deutlich, daß im Anfang des 15. Jahrhunderts die ſtreitige Grenze da anfieng, wo die von Kujavien und Pomerellen aufhörte, und daß die Anſprüche der Neumark ſich damals bis an den Fluß Kuddow, und noch jenſeits erſtreckten, und ihre gewiſſe Grenzen bei dem Einfluß der Flüſſe Vierzwennik und Nez anfiengen. Da der Orden den Pohlen im Frieden zu Thorn 1466. einen ſo großen Theil ſeines Landes abtreten mußte, ſo wurde auch jener benannte Theil der Neumark von den Pohlen abgeriſſen. Friedrich II. mit dem eiſern Zahn hatte die Neumark ſchon vor dieſem Frieden dem Orden wieder abgekauft 1454. nach dem ganzen Umfang, den ſie gehabt hatte, da ſie 1402. an den Orden kam. Dieſer konnte alſo in dem Thornſchen Frieden den Diſtrikt der Neumark nicht abtreten, der ihm nicht mehr gehörte, und er hat es auch nicht gethan; denn es findet ſich in dem ganzen Verzeichniß aller Oerter, ſo Pohlen durch dieſen Frieden bekam, kein einziger Ort aus dem benannten Diſtrikt der Neumark. Pohlen hat keinen Traktat, in welchem Brandenburg dieſes Land abgetreten, und ſeinen Rechten entſagt hätte, oder einen andern rechtmäßigen Anſpruch für ſich, womit es die Abreißung dieſes Diſtrikts rechtfertigen könnte. Es hat ſich alſo einen Landesſtrich, der im 14. und 15. Jahrhundert von dem Hauſe Brandenburg unſtreitig beſeſſen worden, mit Unrecht zugeeignet, und mit Unrecht ſtets beſeſſen, und der König von Preußen war vollkommen berechtiget, ihn zurück zu fordern.

Auch von Schleſien waren in alten Zeiten viele Stücke durch die Könige von Pohlen unrechtmäßiger Weiſe abgeriſſen worden. So entriß Caſimir III. im Jahr 1343. dem Herzog Heinrich von Glogau die Städte und Diſtrikte von Poſen, Frauſtadt, Wronke ꝛc. gegen die vorigen Vergleiche, die er ſelbſt mit den ſchleſiſchen Herzogen gemacht hatte. Eben ſo haben die Pohlen die Herzogthümer Zator und Oswieczim von Schleſien abgeriſſen. Der Herzog Johann verkaufte 1457. das leztere Herzogthum, und 1495. das erſtere dem König von Pohlen, obgleich beide Herzogthümer im 14. Jahrhundert der Krone Böhmen freiwillig zu Lehn übertragen worden. Der König, als rechtmäßiger Beſitzer und oberſter Herzog von Schleſien, der in die Rechte der Krone Böhmen trit, wäre befugt geweſen, dieſe Herzogthümer zurück zu fordern. Er hat es aber nicht gethan, ſondern, wie ich gleich zeigen werde, ſich mit einigem Aequivalent begnügt.

Die lezte Forderung an Pohlen betrift die Geldſumme, wofür Preußen bisher das Elbingſche Stadtgebiet zum Unterpfand beſeſſen hat. Die Sache verhält ſich alſo: Pohlen verſprach dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm 1657. in dem Bidgoſtiſchen oder Brombergiſchen Vertrage die Stadt Elbing für den Beiſtand, den er ihnen gegen die Schweden leiſtete, jedoch unter der Bedingung: daß er die Stadt wieder abträte, ſo bald ihm die Republik die Summe von 400,000 Rthlr. gegeben hätte. Der Kurfürſt konnte weder die Stadt noch das Geld bekommen. Friedrich III. erließ den Pohlen 100,000 Rthlr., und machte einen Vergleich mit ihnen, nach welchem er

1657. am 6. Nov.

das

das Elbingſche Stadtgebiet zum Unterpfand und Nießbrauch bekam, und ſchoß der Stadt Elbing noch 70,000 Rthlr. vor. Das Haus Brandenburg hatte alſo von der Republik und der Stadt Elbing 3,70000 Rthlr. zu fordern, nach jeßigem Kurrent über 500,000 Rthlr.

Die 3 Mächte Rußland, Oeſterreich und Preuſſen hatten ſich vereinigt, im Jahr 1772., bei den damaligen ſehr großen innern Unruhen in Pohlen, ihre Anſprüche an Pohlen geltend zu machen, um ſo eher, da die Umſtände ſich ſo vereinigten, daß es ohne Schwerdtſchlag und Blutvergießen geſchehen konnte. Das Haus Oeſterreich ließ beſeßen: einen anſehnlichen Theil von Klein-Pohlen, der in 6 Woywodſchaften beſtand, die Herzogthümer Siewierz, Oswieczim und Zator mit darunter begriffen, ferner die Landſchaft Chelm; ganz Roth-Rußland und das ganze Land Halitſch, oder alles, ſo Oeſterreich die Reiche Galizien und Lodomerien nennet. Dieſer Hof behauptete, daß dieſes alles ehedem von Ungarn und Böhmen abgeriſſen worden. Einiges, als Chelm, wurde wieder zurück gegeben, ſo wie die Stadt Krakau auch nicht an Oeſterreich kam. Rußland beſezte folgendes von dem Großherzogthum Litauen: die witepskiſche, polozkiſche und däniſche Provinz (ſonſt pohlniſch Liefland.) Ferner nahm Rußland den ganzen Diſtrikt, woraus jezt das mohilowſche Guvernement beſteht, zuſammen 4 Provinzen. Der König von Preußen ließ die Diſtrikte beſeßen, worauf er Anſprüche machte, und die Stände mußten am 27. Sept. 1772. huldigen. Daß die Mächte mit der Beſiznehmung dieſer Länder anfiengen, rührt daher, weil ſie aus hinlänglicher Erfah-

fahrung wußten, wie wenig mit der pohlniſchen Nation, beſonders in ſolchem zerrütteten Zuſtande, worin ſie ſich verſezt hatte, durch gütliche Unterhandlungen auszurichten ſei.

Hierauf übergaben die 3 Mächte ein gemeinſchaftliches Manifeſt zu Warſchau, worin ſie die nöthigen Erklärungen thaten. Sie zeigten die Nothwendigkeit eines baldigen außerordentlichen Reichstages, welchen der König von Pohlen auf den 19. April ausſchrieb, gegen welche Zeit ſich die Völker der 3 Mächte immer mehr der Stadt Warſchau näherten.

Der Reichstag wurde unter einer General-Konföderation gehalten, um zu verhüten, daß er nicht zeriſſen würde, weil alsdann nicht das liberum veto, ſondern die Mehrheit der Stimmen gilt. Gewiſſe Delegirte brachten mit den Geſandten der 3 Mächte die Angelegenheiten zu Stande, und der ganze Reichstag beſtätigte, was die Delegation beſchloſſen hatte. Der Traktat mit dem Könige von Preußen
1773. 18. Sept. wurde am 18. Sept. 1773. zu Warſchau geſchloſſen. Der König von Pohlen für ſich und ſeine Nachfolger, und die Stände von Pohlen und Litthauen traten dem König von Preußen, allen ſeinen Erben und Nachfolgern beiderlei Geſchlechts auf ewig ab: ganz Pomerellen, die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet ausgenommen, (jedoch bekam der König hernach die Vorſtädte von Danzig ſt. Albrecht, Alt-Schotland, Stolzenberg, Schidlitz, Langenfurt und Neu-Schotland ꝛc.) desgleichen den Diſtrikt von Groß-Pohlen dißeits der Netz, ſo daß man dieſem Fluß von der Grenze der Neumark bis an die Weichſel bei Vordon

und

und Soliz folge, der Nezfluß die Grenze der Staaten des Königs von Preußen machen, und dieſer Fluß ihm ganz zugehören ſoll.

Da der König ſeinen Anſprüchen auf die wichtige Stadt Danzig und dem Gebiet derſelben entſagt, (die unſtreitig zu Pomerellen gehört, und mehr werth iſt, als alles übrige der öden Provinz Pomerellen) ferner auf verſchiedene andere an Schleſien und Preuſſen grenzende Diſtrikte von Pohlen; ſo trat ihm der König und die Republik Pohlen den übrigen Theil von pohlniſch Preußen ab, nämlich: die Woywodſchaft Marienburg nebſt der Stadt Elbing, das Bißthum Ermeland und die Woywodſchaft Kulm, die Stadt Thorn und ihr Gebiet ausgenommen, als ein Aequivalent, ſo einigermaßen mit jenen großen Aufopferungen, mit der Elbingſchen Geldforderung und dem Nießbrauch aller jener Länder, deren Brandenburg etliche 100 Jahr beraubt geweſen, in Vergleichung zu ſtellen ſei. Dieſe Länder wurden mit allem Eigenthum, Suveränität und Unabhängigkeit ꝛc. abgetreten.

Pohlen entſagte in benanntem Traktat auch auf ewig allen Anſprüchen auf den Rückfall des Königreichs und Lehns von Preußen, ſo wie der Diſtrikte von Lauenburg und Bütau, und der Wiedereinlöſung der Herrſchaft Draheim, nebſt allen und jeden Rechten und Anſprüchen an dieſer Herrſchaft. Der König und die Republik geben ihre Einwilligung, daß der König von Preußen, ſeine Erben und Nachfolger beiderlei Geſchlechts, das Königreich Preußen und dieſe Diſtrikte auf ewig frei, und mit aller Suveränität und Unabhängigkeit beſitzen kann, ohne daß die

Krone

Krone Pohlen weder aus dem Rückfallsrecht, noch aus der ehemaligen Lehnsverbindlichkeit, noch unter irgend einem andern Titel, Vorwand oder Nahmen jemals einigen Anſpruch daran machen wolle oder könne. Es werden alſo der 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. und 21. Artikel des Traktats zu Wehlau von 1657. vernichtet und aufgehoben, doch ſo, daß dieſer Traktat in den übrigen Artikeln, welche hier nicht ausdrücklich abgeſchaft ſind, ſeine Kraft und Verbindlichkeit behalten ſoll. Eben ſo wurde der Vertrag von Bydgoſt vom 6. Nov. 1657. dergeſtalt vernichtet, daß ſolcher nicht weiter, als nur in Anſehung der Zuſage, welche dem Hauſe Brandenburg den Beſiz von Lauenburg und Bütow verſichert, beſtehen, und dieſes Haus den übrigen im Bydgoſter Traktat feſtgeſezten Verbindungen und Einſchränkungen nicht mehr unterworfen ſein ſoll.

Der König von Preußen garantirte die Provinzen, die nach dem Schluß dieſes Traktats bei der Republik Pohlen bleiben; jedoch werden die Kriege ausgenommen, welche zwiſchen Pohlen und der ottomanniſchen Pforte entſtehen könnten.

Der König und die Republik Pohlen garantiren dem König von Preußen und deſſen Nachfolgern alle die Provinzen, welche derſelbe zur Zeit der Schlieſſung des gegenwärtigen Traktats beſizt. Nur eine Macht ausgenommen (die noch beſtimmt werden ſollte) gegen die Pohlen auch nicht Krieg zu führen gehalten ſei.

Wegen der Römiſchkatholiſchen verſprach der König von Preußen, ſie in dem Königreich Preußen,

in Lauenburg und Bütow und Draheim bei allen ihren Beſitzungen und Rechten zu laſſen, die ſie zur Zeit ihres Uebergangs unter die königlich Preußiſche Herrſchaft im Monat Sept. 1772. beſeſſen haben.

Der König von Preußen verſprach auch, die Konſtitutionen zu garantiren, die in vollkommener Uebereinſtimmung mit den Miniſtern der 3 kontrahirenden Höfe auf dem damals zu Warſchau, unter der Verbindung der Konföderation, verſammelten Reichstage, ſowohl über die freie, republikaniſche und unabhängige Regierungsform, als auch zur Ruhe und Sicherheit der griechiſch-orientaliſchen, nicht unirten Religion, und der Dißidenten von beiden evangeliſchen Kommunionen würden gemacht werden.

Das Land, ſo der König durch dieſen Traktat erhalten hat, heiſſet iezt Weſt-Preußen, und hatte um das Jahr 1776. 48 Städte, 50 königliche Aemter und etwa 500,090 Menſchen. Ohne Ermeland, welches zu Oſt-Preußen gerechnet wird, wurden 1776. 357,437, (nach Büſching 351,771) im Jahr 1777. 346,858, nach dem Frieden 1779. 345,729 angegeben. Im Nez-Diſtrikt ſollen 132,000 Einwohner ſein. Das iſt das Land, ſo der König von Groß-Pohlen zurückgenommen hat; es iſt in den kronenſchen, brombergſchen, inowrozlaver und goploer Kreis eingetheilt. Er iſt 24 Meilen lang, und 4 bis 8 Meilen breit. Weſt-Preußen enthält 484 Quadratmeilen.

Ich werde in einer andern Schrift vom urbargemachten Lande, von Anſetzung ſehr vieler Koloniſten, beſonders Würtemberger, von Erbauung vieler Dör-

Dörfer und Anbau der Städte, von Fabriken und Manufakturen, deren ſonſt in dieſem Lande faſt gar keine, oder nur ſchlechte waren, von Anſtalten, die Unterthanen zu bilden, und ihre Sitten zu mildern, und andern dergleichen großen Verbeſſerungen, die ſeit 1773. gemacht worden, reden. Sie koſten ſchon viele Millionen. Man wird auch hieraus ſehen, wie glücklich ſich dieſe neue Unterthanen des Königes zu ſchätzen haben, daß ſie unter ſeine Herrſchaft gekommen, aus dem Stande des Elendes, der Unordnung, Verwilderung und Sclaverei errettet, und nicht mehr der Willkühr eines tyranniſchen Edelmanns unterworfen ſind.

2.

# Von der Seemacht des großen Kurfürſten Friedrich Wilhelms, und deſſen Seehandel in andere Welttheile.

Schon im Jahr 1647. machte Friedrich Wilhelm 1647.
auf Anrathen des holländiſchen Admirals Gyßel den Anfang eines Entwurfs, eine Handels-Kompagnie nach Oſtindien zu errichten. Da ſeine Länder, verwüſtet durch den 30jährigen Krieg, das Geld hierzu nicht aufbringen konnten, und die Königsbergſchen Kaufleute nicht das geringſte dazu hergeben wollten; ſo verſuchte es Friedrich Wilhelm, mit den Hanſeeſtädten in Verbindung zu treten. Er kaufte auch im Jahr 1650. von den Dänen das Fort Dansburg, jezt Trankebar, auf der Küſte von Koromandel, für 20,000 Rthlr. baar Geld, und 100,000 Rthlr. an Aktien bei der zu errichtenden Handels-Geſellſchaft. Dieſer Kauf und der ganze Handels-Entwurf kam aus Mangel des Geldes und um des entſtandenen Krieges willen nicht zu Stande.

Nach geendigtem Kriege trat Friedrich Wilhelm 1660.
im Jahr 1660., und folgenden Jahren, mit Wien und Madrid in Unterhandlungen über die Errichtung einer oſtindiſchen Handel-Geſellſchaft, um durch den erſtern Hof den leztern zu gewinnen, und dieſen Handelsplan gemeinſchaftlich auszuführen. Es wurde ein katholiſcher Geiſtlicher de Roxas nach Madrid geſchickt,

der auch die Sache eifrig zu betreiben ſchien; aber Neid und Eigennuz, beſonders auch der Holländer, zum Theil auch Religionshaß gegen den Kurfürſten, machte auch dieſen Verſuch fruchtloß.

Es blieb aber doch immer des Kurfürſten Lieblings-Projekt, auch auf der See ein gewiſſes Anſehen zu erlangen.

1675. Der Holländer Raule, ein Kaufmann, that ihm im Jahr 1675. den Vorſchlag, auf ſeine Koſten gegen Frankreich und Schweden in dem damaligen Kriege Kaper auszurüſten. Da Holland dieſe Kapereien, um den Handel zu erhalten, nicht verſtatten wollte; ſo mietete Friedrich Wilhelm dem Raule verſchiedene Fregatten von 14 — 20 — 30 Kanonen ab, und ſezte ihn als Direktor über ſeine Schiffe. Dieſer Fregatten bediente er ſich im Kriege gegen Schweden oft mit glücklichem Erfolge. Er nahm
1676. 1676. den Schweden viele Kauffartei-Schiffe, und 1 Fregatte von 22 Kanonen, nebſt andern kleinern, nach dem Siege der däniſchen über die ſchwediſche Flotte weg. Dieſer glückliche Erfolg bewog den Kurfürſten, ſeine Marine zu vermehren, um ſeine Unternehmungen auf dem feſten Lande in Pommern 1677. zu unterſtüzen. Er kaufte Raulen wieder größere und kleinere Schiffe ab, und ließ auch ſelbſt in ſeinem Lande einige ausrüſten, die mit Landeskindern bemannet wurden, um Seeleute in ſeinem Lande anzuziehen, und weil die Holländer, ob ſie gleich ſeine Bundsgenoſſen waren, aus Eiferſucht immer Schwierigkeiten machten, ſo oft in ihrer Republik für Brandenburg Matroſen geworben wurden.

Eine

Eine kleine Eskader von 1 Fregatte von 30 Kanonen und 10 Schiffen von 10 ſchloß die Stadt Stettin, die Friedrich Wilhelm belagerte, von der Seeſeite ein, trieb die weit zahlreichere ſtettinſche Schiffe immer wieder in den Haſen der Stadt zurück, und die Schweden konnten auf keine Weiſe Hülfe in die Feſtung bringen, welches ihre Eroberung beſchleunigte.

Eben ſo bediente ſich Friedrich Wilhelm ſeiner Flotte bei der Eroberung von Stralſund. 10 brandenburgiſche Fregatten und 2 däniſche Schiffe, die zuſammen von dem däniſchen, nachher ſo berühmten holländiſchen Admiral Tromp kommandirt wurden, begleiteten 300 Fahrzeuge, auf welchen Friedrich Wilhelm ſeine Kriegesvölker auf Rügen einſchifte, und unter ihrem Feuer glücklich landete. Er ſchloß Stralſund durch dieſe Flotte auch von der Seeſeite ein, und eroberte dieſe wichtige Feſtung in ſehr kurzer Zeit. Die Schweden mußten hievon ſchon 1664. eine geheime Ahndung gehabt haben; denn ſie wollten ihm das Recht ſtreitig machen, eine Flotte auf der Oſtſee zu haben. Sie ſuchten zu behaupten, dieſes Recht komme ausſchließungsweiſe den Schweden und Dänen zu, und ſie führten die Verjährung für ſich an, nebſt dem Verzicht des Königes von Pohlen. Aber Friedrich Wilhelm antwortete: der unterlaſſene Gebrauch hebe das Recht nicht auf; die Hochmeiſter hätten ihre Flotten auf der Oſtſee gehabt, und Pohlen habe blos ſich ſeines Rechts begeben können; Preußen habe die oberherrlichen Rechte ſchon gehabt, da es ſich mit Pohlen vereinigte.

Friedrich Wilhelm ſuchte den Handel und ſeine Seemacht immer mehr in Aufnahme zu bringen. Daher machte er mit Raulen einen neuen Vertrag, nach welchem er gegen monatliche 5000 Rthlr. beſtändig 6 Fregatten bis 40 Kanonen, nebſt etlichen kleinern Schiffen, mit der nöthigen Equipage, einer Bemannung von 400, in den Häfen des Kurfürſten ſegelfertig zu halten verſprach.

Die Ausſichten und Entwürfe, die Friedrich Wilhelm nach Eroberung der Feſtungen Stettin und Stralſund in Anſehung des Handels und ſeiner Marine hatte, wurden ſehr beſchränkt, da ihn ſeine Bundsgenoſſen im Nimwegiſchen Frieden verließen.

Der öſterreichſche Hof gönnte dem Kurfürſten dieſe Vergrößerung nicht, man ſagte laut: Friedrich Wilhelm müßte das ſchwediſche Pommern zurückgeben, und es ſei nicht zu dulden, daß an der Oſtſee ein neuer König der Wenden entſtehe.

Demohngeachtet war der große Kurfürſt ſtandhaft in ſeinem Vorſaz, den Handel ſeines Landes auch in andere Welttheile zu befördern. Zu dem Ende ließ er den Pillauſchen Hafen reinigen, und einen Kanal in denſelben leiten. Er ließ zu Pillau Schifswerfte anlegen, und errichtete daſelbſt ein Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium, (wie er ſchon vorher zu Berlin ein General-Kommerz-Kollegium errichtet hatte) und machte andere Anſtalten und Entwürfe mehr. Sie hatten aber wenig Fortgang, weil es an Geld fehlte, die auswärtigen, zum Theil auch die einheimiſchen Kaufleute Hinderniſſe in den Weg legten, noch nicht Manufakturen genug im Lande waren, um

einen

einen vortheilhaften Handel zu treiben, und welches die Urſachen mehr ſein mogten.

Die gröſten Hinderniſſe feuren einen groſzen, ſtandhaften Geiſt nur deſto mehr an.

Friedrich Wilhelm vermehrte ſeine Marine, und ertheilte Raulen und allen ſeinen Unterthanen die Erlaubniſz, unter brandenburgiſcher Flagge nach Guinea und Angola, doch ohne Schaden anderer Nationen, zu handeln. Viele holländiſche Kaufleute nahmen Theil daran. Man ſchickte zuerſt 2 Schiffe nach Guinea, deren Befehlshaber, der Kapitain Blonk, im Jahr 1681. am 16. May mit den Kaboceros, oder Oberhäuptern der Negers, auf der Goldküſte von Guinea, zwiſchen Axim und dem Vorgebürge der 3 Spizen, oder Capo di tres Puntas, einen Vertrag machte, worin ſie den Kurfürſten für ihren Ober- und Schuzherrn erkannten, bloſz mit ſeinen Schiffen zu handeln verſprachen, und bewilligten, daſz der Kurfürſt ein Fort auf ihrem Gebiet bauen könnte.

Der Eigennuz und die Eiferſucht der Holländer ſuchte dieſe Handels-Geſellſchaft zu unterdrücken. Sie ſuchten zu behaupten: die holländiſche Kompagnie habe allein das Recht, auf dieſen Küſten Handel zu treiben. Sie verboten ihren Einwohnern, Theil daran zu nehmen, riefen alle holländiſche Matroſen aus den brandenburgiſchen Dienſten zurück, und nahmen von Zeit zu Zeit verſchiedene brandenburgiſche Schiffe weg. Der Kurfürſt drohete mit Repreſzalien, und ließ auch würklich Schiffe dazu ausrüſten. Dieſes machte, daſz ſie für die weggenommenen Schiffe 40,000 Rthlr. erlegten.

Die Handels-Kompagnie kam unterdeſſen 1682. zu Stande. Friedrich Wilhelm gab ihr auf 30 Jahr eine Octroy, und verſchafte ihr den franzöſiſchen Schuz. Ihr Fond war 50,000 Rthlr., wozu Friedrich Wilhelm ſelbſt beygetragen hatte, und welcher hernach vermehrt wurde.

Es wurden 2 Fregatten unter dem Major von Gröben abgeſchickt, beſagtem Bündniß mit den Negers zufolge, die Niederlaſſung auf der Küſte Guinea zu bewerkſtelligen. Unterwegens tauſchten ſie für Keſſel, Leinwand, Armringe, Kriegsbedürfniſſe — Elfenbein ein; für 30 Fäſſer ſolcher Ringe bekamen ſie einmal 4000 Pf. Elfenbein ꝛc. Die Brandenburger legten auf dem Berge Mamfort ein Fort an. Sie mußten den Negers ein gewiſſes an Waaren für den Grund und Boden geben. Das Fort bekam den Nahmen Groß-Friedrichsburg. Der Vertrag mit den Caboceros wurde auf folgende Weiſe feierlich errichtet und beſtätiget. Gröben und der ernannte Befehlshaber der Feſtung Blonk legten ihnen die Artikel des Vertrages in portugieſiſcher Sprache vor: daß ſie die Feſtung nach beſtem Vermögen vertheidigen, mit keinen als brandenburgiſchen Schiffen Handel treiben, und nicht zugeben ſollten, daß ſich andere Europäer an dieſem Orte niederließen. Darauf leiſteten die Oberhäupter der Negers den Eid, und tranken nach ihrer Gewohnheit Fetis, das heißt auf Treu und Glauben (Fides) mit den Worten: ſie wollten die vorgeleſenen Stücke halten, und unter der über ihnen wehenden Fahne (welche die Brandenburger auf dem Plaz des zu erbauenden Forts am 1. Jenner 1683. aufgeſteckt hatten) leben und ſterben; den Eidbruch ſollte der

große

groſze Monarch (Gott) mit einem plözlichen Tode beſtrafen. Da ſie alle getrunken hatten, beſchworen die Brandenburger auf Verlangen der Caboceros: die Negers wider alle ihre Feinde zu beſchirmen, ihnen ihre Weiber und Kinder nicht wegzunehmen, oder zu verkaufen, und ſie wider die holländiſche Geſellſchaft zu vertheidigen. Der lezte Punkt wurde ſo beſtimmt, daſz ſie die Negers nur beſchützen wollten, wenn ſie den Holländern nichts entwendeten, oder ſonſt ſie beleidigten.

Der Bau des Forts gieng nur langſam von ſtatten, weil die Brandenburger das Klima nicht vertragen konnten, und faſt alle erkrankten. Kaum waren ſie mit dem Bau fertig; ſo kamen die Adomer mit 4000, um die Brandenburger, die nur 50 Mann, auſſer 200 Negers, ſtark waren, anzugreifen; ſie flohen aber nach einem einzigen Kanonenſchuſz eiligſt zurück.

Hierauf gieng Gröben zurück nach Hauſe, nachdem er 1 Fregatte auf den Sclavenhandel geſchickt hatte. Der Kurfürſt beſchenkte ihn für ſeine Dienſte mit der Hauptmannſchaft über die Aemter Marienwerder und Rieſenburg.

Die Brandenburger breiteten ſich auf der Küſte nach und nach weiter aus, weil auch noch andere benachbarte Negers ſich ihnen unterwarfen. Die 3 Negerfürſten, die ſich dem Kurfürſten unterworfen hatten, ſchickten einen Geſandten nach Berlin, um ihre Unterwerfung zu beſtätigen. Friedrich Wilhelm verſprach ihnen Schuz, und entlieſz den Geſandten mit vielen Geſchenken.

Hernach unterwarfen ſich auch die Negers auf der Inſel Arguin, zwiſchen dem grünen und weiſſen Vorgebürge, ohnweit der Mündung des Fluſſes Senegal, ſo daß nun Friedrich Wilhelm 4 Forts auf dieſen afrikaniſchen Küſten beſaß.

Demohngeachtet hatte die Geſellſchaft nicht groſſen Vortheil von dieſem Handel, weil die Koſten viel wegnahmen, und innere Uneinigkeit, beſonders zwiſchen Blonken und dem erſten Kaufmann zu Groß-Friedrichsburg, die Geſellſchaft zerrüttete.

Friedrich Wilhelm ſchloß, um ſie in Aufnahme
1684. zu bringen, im Jahr 1684. mit den Ständen von Oſtfriesland und der Stadt Emden einen Handels-Vertrag.

Die nähere Gelegenheit dazu gab der Auftrag des Kaiſers, daß Friedrich Wilhelm, als Direktor des weſtphäliſchen Kreiſes, die Streitigkeiten zwiſchen der Regentin und den Ständen von Oſtfriesland beilegen, und die Ruhe des Landes erhalten ſollte. Er ſchickte 2 Kompagnien dahin, die hernach nach Emden, auf Verlangen dieſer Stadt, gelegt wurden, die unter dem Nahmen des Seebataillons beſtändig daſelbſt blieben.

In dem benennten Vertrage bekam Oſtfriesland die Erlaubniß, ſich der brandenburgiſchen Flagge zu bedienen; dem Kurfürſten aber wurde verſtattet, ein Schifs-Magazin in Emden zu errichten. Den Unterthanen Friedrich Wilhelms wurden alle Rechte der Emdenſchen Bürger verſtattet. Emden ward durch dieſen Vertrag der Hauptſiz der ganzen afrikaniſchen Handels-Geſellſchaft, welcher dieſe Stadt beigetreten war,

war, und mit den Ständen 24,000 Rthlr. in den
Fond gelegt hatte. Friedrich Wilhelm errichtete auch
in dieſer Stadt eine Admiralität. Nach dieſen Ein- 1686.
richtungen zu Emden kaufte der Kurfürſt Raulen die
9 Schiffe, wofür er ihm bisher eine jährliche Miet-
zinſe von 9600 Rthlr. gegeben hatte, nämlich 1 von
50, 1 von 40, 1 von 36, 1 von 20 u. ſ. f. bis
4 Kanonen, für 100,000 Rthlr. ab. Außer den
kleinern bewafneten Schiffen hatte nun der Kurfürſt
10 Schiffe von 40 — 20 Kanonen. Dieſe ganze
Marine bekam ihre Station in dem Hafen von Em-
den. Zur Unterhaltung des ganzē Seeweſens ſezte
Friedrich Wilhelm jährlich 60,000 Rthlr. aus.

So viel es ſich Friedrich Wilhelm auch koſten ließ; ſo wollte es doch der Geſellſchaft nicht glücken, und ſie war 1686. ihrem Untergange nahe; ſie hatte an 100,000 Rthlr. Schulden. Die Urſachen hievon ſind in der Unſicherheit eines ſolchen afrikaniſchen Handels zu ſuchen, in der überhandnehmenden Uneinigkeit, in dem Eigennuz und Untreue der Kompagnie-Bedienten, vielleicht auch des General-Direktors Raule ſelbſt, der nie genaue Rechnung ablegen können, in der ſchlechten harten Behandlung der armen Negers, die ſie vom Handel mit den Brandenburgern abſchreckte, beſonders aber in den Verfolgungen der Holländer gegen die Kompagnie.

Dieſe, vorzüglich die weſtindiſche Kompagnie, hatte von Anfang an, wie ich gezeigt habe, am Untergange der brandenburgiſchen Kompagnie gearbeitet. Im Jahr 1685. machte die Republik mit dem Kurfürſten einen Allianz-Traktat, nach welchem von bei-

den Seiten Kommiſſarien ernennet werden ſollten, um eine Einrichtung zu treffen, daß beide Kompagnien erhalten, und alle fernere Kolliſionen verhütet werden mögten. Die Republik erkannte alſo dadurch das Recht des Kurfürſten, ſo er durch Kauf und freiwillige Unterwerfung der freien Negers auf dieſen Küſten erlangt hatte. Aber die holländiſche Kompagnie that dieſer Verbindlichkeit kein Gnüge, und zögerte immer mit dieſer Entſcheidung, wodurch alles in der vorigen Verwirrung blieb.

Bei dieſen verworrnen Umſtänden ſah ſich Friedrich Wilhelm genöthiget, dieſen Handel auf ſeine eigne Koſten fortzuſetzen. Es liefen 10 Schiffe aus nach Afrika, und St. Thomas in Weſtindien, ſo die däniſche Kompagnie dem Kurfürſten, der mit ihr in Verbindung getreten war, halb abgetreten hatte. Es wurde nach Weſtindien beſonders der Sclavenhandel getrieben.

Hierdurch noch mehr gereizt, nahmen die Holländer der brandenburgiſchen Kompagnie nicht nur
1686. wieder Schiffe weg, ſondern ſie giengen auch ſo weit, daß ſie 2 ihrer Forts überfielen und wegnahmen, Groß-Friedrichsburg aber einſchloſſen.

Der Kurfürſt erlebte die Genugthuung nicht. Hätte er länger gelebt, ſo würde er vielleicht ſeinen Vorſaz, eine oſtindiſche Kompagnie zu errichten, ausgeführt haben. Er hinterließ eine Flotte (nur die größern Schiffe gerechnet) von 12 guten und bemannten Schiffen von 40-20 Kanonen.

Ich habe in meiner brandenburgiſchen Geſchichte berührt, daß ſich Friedrich Wilhelm dieſer ſeiner kleinen

nen Seemacht auch einmal gegen Spanien bedient hat; ich will hier noch dieſe Begebenheit mit wenigen Worten etwas näher beſchreiben. Friedrich Wilhelm hatte an Spanien beinah 2 Millionen Thaler Subſidien-Gelder zu fordern, die noch von der großen Allianz herrührten, die er 1674. gegen Frankreich mitſchloß. Der Kurfürſt, der genauer, als je einer der andern Theile, das Bündniß erfüllt hatte, konnte dieſe verſprochene Hülfsgelder nicht bekommen, ſo oft und dringend er auch darum angeſucht hatte.

Er befahl alſo im Jahr 1680. dem Kornelius van Beveren mit 6 Fregatten von 40-20 Kanonen, die mit 600 Matroſen und 300 Soldaten bemannt waren, in See zu ſtechen, und alle ſpaniſche Schiffe, die er an den Küſten von Spanien und Flandern finden würde, wegzunehmen; ja ſelbſt bis nach Amerika zu ſeegeln. Van Beveren war auch ſo glücklich, nicht lange hernach Karln II. ein Schif von 60 Kanonen zu erobern, deſſen Ladung, ſo vorzüglich aus brabantiſchen Spitzen und Leinwand beſtand, für 100,000 Rthlr. verkauft wurde. Nachdem die Flotte noch einige Zeit im Kanal vergebens auf Schiffe gekreuzt hatte, gieng ſie bis zu dem Meerbuſen von Mexiko; aber ſie machte in 4 Monaten hier nur 2 kleine Prieſen. Spanien ließ endlich, da die brandenburgiſche Flotte der Havanaflotte aufpaſſete, 12 Gallionen gegen ſie auslaufen, mit welchen erſtere ein 2ſtündiges Gefecht aushielt, ſich vor der Uebermacht in den portugieſiſchen Hafen Lagos zog, und von da 1781. nach Pillau zurückgieng, ſo wie die ſpaniſche Prieſe ſtatt 60 zu 50 Kanonen ausgerüſtet, und 2 Fregatten, die der Kurfürſt noch auslaufen laſſen, 1782. ohne 1680.

ohne beträgliche Prieſen zurückkamen. Die Flotte würde mehr ausgerichtet haben, wenn die holländiſchen Befehlshaber der brandenburgiſchen Schiffe dem Kurfürſten mit mehr Treue gedient hätten, und der ſpaniſche Handel nicht mit neutralen Schiffen geführt worden wäre. Dieſe entſchloſſene Unternehmung hatte den ſpaniſchen Hof äußerſt aufgebracht; er hätte den Kurfürſten ſeine Rache gern aufs empfindlichſte fühlen laſſen, wenn es nur ſo was leichtes geweſen wäre, ihn zu demüthigen, wie es dem König von Spanien in der erſten Aufwallung des Zorns vorkam. So mußte er ſich mit ausgeſtreuten Schmähungen gegen den Kurfürſten, mit ſeinem großen Geſchrei bei allen andern Höfen und der Vertreibung der kleinen Eskader begnügen. Einige Höfe ſchienen die ganze Sache nicht ſehr zu achten. Frankreich hatte dem Kurfürſten das Einlaufen in ſeine Häfen erlaubt und Hülfe verſprochen, wenn Spanien deswegen Krieg anfienge. Dännemark verſtattete der brandenburgiſchen Flotte die freie Fahrt durch den Sund, doch unter dem Vorbehalt, künftig mit keinen größern Kriegsſchiffen zu kommen; und als der ſpaniſche Miniſter verlangte, daß Dännemark die brandenburgiſche Schiffe und ſpaniſche Prieſen anhalten ſollte; ſo geſchahe es nicht, und man gab vor, die Schiffe wären entkommen. Schweden äußerte ſtark ſeinen Widerwillen über dieſe Unternehmung und Dännemarks Verhalten gegen die brandenburgiſchen Schiffe, weil ihrem alten Vorgeben nach dem Kurfürſten ſolches Recht auf der Oſtſee nicht zukomme. England that nichts, als daß es den Herzog von Parma, der als Statthalter nach den ſpaniſchen Niederlanden gieng, und der die branden=

denburgiſchen Schiffe auffangen wollte, durch einige Kriegesſchiffe bedecken ließ, und dem Kurfürſten ſeine Vermittelung anbot. Der Kaiſer und die Republik Holland wollten die Sache auch vermitteln. Friedrich Wilhelm antwortete: er würde ſich zum Vergleich geneigt finden laſſen, wenn Spanien ihn befriedigte.

Wir haben geſehen, in welchem elenden Zuſtande ſich die afrikaniſche Handels-Geſellſchaft beim Todt Friedrich Wilhelms befand.

Friedrich I. oder III. ſuchte ſie von ihrem Untergange zu retten, und verwendete große Summen, theils als ein Darlehn, theils als ein Geſchenk, um ſie von ihren Schulden, die 450,000 Rthlr. ausmachten, zu befreien. Sie kam wieder ſo weit, daß ſie 1690. wieder 6 Schiffe abſenden konnte. Da aber die Dänen der Geſellſchaft auf St. Thomas ſehr zuwider waren, und ſie dadurch wieder in ihren traurigen Zuſtand gerieth; ſo überließ ſie Friedrich I. den holländiſchen Kaufleuten, die Theil daran hatten, um ſie auf ihre Koſten fortzuſetzen. Dieſe Kaufleute bezahlten die Schulden und den Vorſchuß des Kurfürſten, wovon er ihnen viel erließ, und noch überdies auf 10 Jahr 12000 Rthlr. Hülfsgelder verſprach; ſich aber dagegen das Recht vorbehielt, das Haupt in der Verſammlung der Vorſteher der Geſellſchaft zu ernennen, und einigen Theil zu haben an dem Vermögen derſelben.

Die holländiſche Geſellſchaft zeigte ſich nun nachgebender, da lauter Holländer Theilnehmer der andern Geſellſchaft waren. Sie gab auch Genugthuung für jenen feindlichen Ueberfall, und gab 1 Fort zurück.

Die

Die Geſellſchaft fieng nun an ſich zu erholen, ſie ſchickte 1692. 93. 14 Schiffe nach Afrika und St. Thomas, und hatte zu Ende 1694. ſchon 100,000 Rthlr. Schulden bezahlt. Doch die Zwietracht und andere Urſachen drohten ihr bald wieder den Verfall. Obgleich Friedrich III. durch vermehrte Hülfsgelder und ſehr anſehnlichen Vorſchuß dieſe Gefahr abzuwenden ſuchte, und die Geſellſchaft dadurch in eine vortheilhafte Lage ſezte; ſo gerieth ſie doch wieder in Verfall, welchen die Franzoſen, die ihr 4 reichbeladene Schiffe wegnahmen, vorzüglich mit beförderten. So eifrig Friedrich die Geſellſchaft unterſtüzt hatte, ſo plözlich entzog er ihr auf Anrathen des Grafen von Wartenberg ſeine Hülfe, ſchickte Raulen nach Spandau, und die Geſellſchaft gieng nach und nach ganz zu Grunde.

Friedrich Wilhelm trat für eine Summe von ohngefähr etlichen 20,000 Rthlr. Groß-Friedrichsburg und alle ſeine andere Beſitzungen auf dieſen Küſten der holländiſchen Geſellſchaft im Jahr 1720 völlig ab.

Friedrich II. entſchloß ſich, eine oſtindiſche Kompagnie zu Emden zu errichten, und ertheilte 1750. die Freiheit hierzu. Die Geſellſchaft ſollte jährlich 2 Schiffe nach China ſchicken, die freie Ausfuhr aller in den königlichen Ländern verfertigten Waaren haben, Schiffe auf den Wallfiſch- und Heringsfang ausrüſten, alle ihre Eroberungen, Sklavenhandel, nebſt vielen andern Vortheilen eigenthümlich behalten.

Die Hofnung eines großen Gewinns brachte bald eine Geſellſchaft, größtentheils von Engländern

und

und Holländern mit einem Fond von 100,000 Rthlr. zuſammen.

Der König erſuchte die Seemächte, dieſen Handel nicht zu hindern, und den Schiffen das ſichere Einlaufen in ihre Häfen zu verſtatten. Frankreich verſprach, in allen ſeinen Häfen zu befehlen, daß den Schiffen alle Freundſchaft erzeigt werden ſollte; aber die Antwort der Holländer, und beſonders der Engländer war ſo, wie man ſie von ihrer Eiferſucht gegen ſolche Handlung in fremde Welttheile, und von dem, wegen Oſtfrießland geſchöpften Mißvergnügens des Königes von England erwarten konnte.

Dieſes hinderte nicht, daß die Geſellſchaft 1752. ihr erſtes Schif nach China ſchickte, ſo wie ſie jährlich 2 Schiffe dahin ſandte. Aber es war nicht der gehofte Gewinn dabei, und der 7jährige Krieg zog dieſer Geſellſchaft den Untergang zu. Sie wurde 1769. ganz aufgehoben.

In eben dieſem Jahr hat der König zu Emden eine Geſellſchaft zum Heringsfang auf holländiſchen Fuß oktroirt, die eine Menge Heringe liefert, ſo den holländiſchen gleich kommen. Im Jahr 1782. ließen 32 Buyſen aus. Dieſe Kompagnie erhält ſich, ſo ſehr viel Mühe ſich auch die Holländer geben, ſie zu unterdrücken. Der König ſchenkt der Geſellſchaft jährlich 10,000 Rthlr. Den Wallfiſchfang haben die Emdner aufgegeben, weil kein Vortheil dabei geweſen iſt.

Ich werde hiervon, ſo wie von der Errichtung einer neuen oſtindiſchen Kompagnie zu Emden in der Beſchreibung von dem Handel in den königlichen Staaten

ten handeln. Ich merke hier nur an, daß dieſe Kompagnie alle Privilegien und Freiheiten der ehemaligen aſiatiſchen Kompagnie hat. Sie hat ſchon verſchiedene Schiffe nach Indien geſchickt, das Schif Aſia, den großen Friedrich, den Prinz von Preußen, die Stadt Berlin ꝛc. deren Ladungen der Geſellſchaft anſehnlichen Gewinn gebracht haben. Ich merke hier nur noch an, daß die See-Provinzen, Preußen, Pommern und Oſtfrießland an 1200 Schiffe haben, und an 12000 Matroſen. Die Einfuhr und Ausfuhr der preußiſchen Staaten wird ſchon iezt faſt ganz durch National-Schiffe betrieben, und ſie fangen auch ſchon an, beſonders die Emdner, einen beträchtlichen Küſten- und Fracht-Handel zu führen.

3. Baier-

## 3.

# Baierſcher Succeſſions-Streit.

Der Kurfürſt von Baiern, Maximilian Joſeph, ſtarb am 30. December 1777., vielleicht durch die Schuld der Menſchen noch eher, als es die Natur forderte. Mit ihm erloſch der Ludwigſche Manns-Stamm des Hauſes Baiern. Nach allen Rechten konnte kein anderer in den ſämtlichen baierſchen Ländern nachfolgen als der Kurfürſt von der Pfalz, Karl Theodor; da das pfälzſche Haus mit dem baierſchen eine gemeinſchaftliche Abſtammung hat. Beide Häuſer ſtammen von Otto I., Pfalzgrafen von Wittelspach, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

Otto I.

Otto II.

| Ludwig der ſtrenge bekam Ober-Baiern und Pfalz. | Heinrich bekam Nieder-Baiern, erloſch 1340. |
|---|---|

von Ludwig dem ſtrengen:

| Rudolph bekam die Pfalz. | Ludwig Baiern. |
|---|---|

Dieſe genaue natürliche Verbindung und Nachfolge beider Häuſer war 1329. durch den Vertrag zu

Pavia zwiſchen dem Kaiſer Ludwig und dem Pfalzgrafen beſtätiget worden, nach welchem eine erloſchene Linie an die andere fallen, und kein Theil von ſeinem Lande etwas auf irgend eine Weiſe veräußern ſoll, welches auf ganz Baiern und Pfalz, und alſo auch auf Nieder-Baiern gieng. Dieſes Familien-Grundgeſez, oder pragmatiſche Sanktion, iſt hernach öfters erneuert worden 1524. 1673. ꝛc. ꝛc.

Selbſt unter der Regierung des lezten Kurfürſten von Baiern wurden dieſe Verträge im Jahr 1761. erneuert, und in den Jahren 1766. 71. und 74. neue Verträge geſchloſſen. Eben ſo waren die Rechte des Kurfürſten Karl Theodors auf die Oberpfalz, Reichs- und böhmiſche Lehne und die erledigte Kur durch den weſtphäliſchen Frieden vollkommen entſchieden.

Das Haus Oeſterreich hegte ſchon ſeit langer Zeit Abſichten auf Baiern, wegen der Güte des Landes und ſeiner dieſem Hauſe ſo bequemen Lage. Je weniger Wahrſcheinlichkeit da war, daß Maximilian Joſeph noch männliche Erben bekommen, ſondern der lezte ſeines Hauſes ſein werde; deſto mehr vergrößerte ſich die Aufmerkſamkeit des Hauſes Oeſterreich auf Baiern.

Die öſterreichiſchen Miniſter gewannen den Miniſter des Kurfürſten Karl Theodors, von Beckhers, einen Vertrauten des Kurfürſten, ihre Abſichten bei ſeinem Herrn auf künftigen Fall der Nachfolge in Baiern zu befördern. Der Kurfürſt von Baiern wollte den

Ver-

Vertrag von 1774. durchaus geheim gehalten wiſſen, und beide Fürſten hatten ſich verſichert, daß kein Theil ohne den andern etwas vornehmen, und alle einſeitige Handlung nichtig ſein ſolle. Demohngeachtet gab von Beckhers, ein dem Hauſe Oeſterreich ſehr ergebener Miniſter, ſeinem Herrn im Jahr 1777. den Rath: den gedachten lezten Erbvertrag zu Wien zu entdecken und anzufragen: ob, und welche Anforderungen Oeſterreich an Baiern habe? Dieſes geſchah. Oeſterreich ſäumte nicht, die Anfrage zu bejahen.

Dieſes Haus machte Anſprüche auf alles, was die mit Herzog Johann ausgeſtorbene Straubingiſche Linie ehemals beſeſſen hatte, und berief ſich auf einen, vom Kaiſer Sigismund ſeinem Schwiegerſohn, dem Herzog Albert II. von Oeſterreich 1426. darüber ertheilten Lehnbrief. Karl Theodor erkannte dieſe Anſprüche, ohne Beweißgründe davon zu ſehen, und ſchloß mit Oeſterreich einen geheimen Vergleich, worin er dieſem Hauſe anſtatt Nieder-Baiern die ganze Oberpfalz abzutreten verſprach. Dieſer Vergleich war noch nicht unterſchrieben, als der Kurfürſt von Baiern ſtarb.

Karl Theodor wurde, Kraft des Vertrages von 1774. und des ausdrücklichen ſchriftlich aufbehaltenen Befehls des Kurfürſten von Baiern, am 30. December ſogleich nach ſeinem Tode in München, wo niemand etwas von jenem geheimen Vergleich wußte, als Nachfolger in allen baierſchen Ländern ausgerufen, und das ganze Land wurde in ſeinem Namen in Beſiz genommen durch ein Huldigungs-Patent, ſo ſchon

1774. ausgefertiget worden. Dis ſezte den öſterreichiſchen Hof in große Bewegung. Man glaubte zu Wien, Karl Theodor wolle den geheimen Vergleich nicht halten.

Es wurde ſogleich dem pfälzſchen Geſandten zu Wien am 3. Jenner ein Vergleich zur Unterſchrift vorgelegt, welchen der Geſandte ſogleich ſeinem Herrn, der am 2. Jenner nach München gekommen war, zur Unterſchrift zuſchicken mußte. Ihn dazu zu nöthigen, mußte ſchleunig ein Heer nach Baiern aufbrechen, wovon ein Theil Nieder-Baiern, die böhmiſchen Lehen in der Ober-Pfalz und die Reichs-Mann-Lehen beſezte; ein Theil aber, da Karl Theodor den Vergleich am 18. Jenner unterſchrieben hatte, wieder zurück gieng. Karl Theodor hatte alles unterſchreiben müſſen, wie man es ihm vorgelegt hatte, ohne etwas von den Beweiß-Urkunden der öſterreichſchen Anſprüche geſehen zu haben.

Der Kurfürſt mußte der Kaiſerin Königin für ſich und ſeine Nachfolger alles abtreten, ſo Herzog Johann nach der Theilung von 1353. beſeſſen hat, und er ſollte beweiſen, was dazu gehört hätte.

Nach allen dieſen Veranſtaltungen that endlich der öſterreichiſche Hof den andern Höfen einige Aeußerungen davon, mit dem Beſchluß: es müßte noch als eine Mäßigung angeſehen werden, daß man nicht ganz Baiern genommen habe. Zu gleicher Zeit machte dieſes Haus ſeine vermeintlichen Rechte in gewiſſen Patenten bekannt, die unter dem 15. und 16. Jenner

ner datirt ſind, welches leztere die Reichs-Mann-Lehen betraf, die der Kaiſer einzog, und ſie mit ſeinen Haus-Truppen beſezte, ohne Zuziehung des Reichs. Von den böhmiſchen Lehen merke ich nur dieſes an: daß ſie nach dem weſtphäliſchen Frieden mit der Ober-Pfalz nach Erlöſchung der Ludwigſchen oder Wilhelminiſchen Linie an die Rudolphſche fallen mußten.

Die Anſprüche der Kaiſerin Königin auf Nieder-Baiern wurden hergeleitet von einem Lehnbrief des Kaiſers Sigismund vom 10. März 1426., worin er ſeinen Schwiegerſohn Albert von Oeſterreich mit Nieder-Baiern, welche Linie mit dem Herzog Johann 1425. ausgeſtorben war, belehnet; weil deſſen Mutter Johanna eine baierſche Prinzeſſin war. Hiernächſt berief ſich Oeſterreich auf einen Theidigungsbrief vom 21. März 1426., worin Sigismund Nieder-Baiern als ein heimgefallenes Lehn einzieht, und einen Erbvergleich mit Albert darüber macht. Den Lehnbrief machte im Anfange nur eine Privatſchrift, und nicht vollſtändig bekannt, mit Auslaſſung der wichtigen Worte: „und ſüßt, und allermenniklich an „ſynen Rechten unſchedlich.„

Karl Theodor mußte noch im April 1778. den Hof zu Wien erſuchen: er möchte doch eben ſo willig ſein ihm den Lehnbrief vorzulegen, als er geweſen, den verlangten Straubingſchen Theilungsbrief von 1353. im Original vorzuzeigen. Den öſterreichſchen Miniſter befremdete dis, und er ſagte: er könne nicht begreifen, warum man dieſen Lehnbrief fordere.

Dieſer Lehn- und Theidigungsbrief, auf den ſich Oeſterreich ſeit beinahe 400 Jahren, weder bei Erlöſchung der ſtraubingſchen Linie, noch bei dem weſtphäliſchen Frieden ꝛc. berufen hatte, war nicht vom Kaiſer oder einem kaiſerlichen Kanzler, ſondern von dem Probſt Michel von Prieſt ausgefertiget, einem Menſchen, (Oeſterreich verſchwieg auch ſeinen Namen,) der ſeinem eignen Geſtändniß nach ſchon vorher falſche Lehn- und Freiheitsbriefe geſchmiedet, und ſeinem Namen ein Brandmahl dadurch aufgedruckt hatte; wie ihn denn auch der Kaiſer Sigismund ſelbſt als einen Betrüger durch einen feierlichen Ausſpruch erklärt und verurtheilt hatte, da er im Jahr 1414. dem Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg einen falſchen Lehnbrief auf das Kurfürſtenthum Sachſen gegeben hatte. Es iſt ſonderbar, daß Sigismund die Herzoge von Baiern von den andern baierſchen Linien, und den Herzog Albert an einem und demſelben Tage über daſſelbe Land belehnt hat. Gleich darauf macht er über Nieder-Baiern als ein eröfnetes Lehn eine Theidigung, und 7 Monate nachher belehnt er die baierſchen Herzoge wieder mit dem Lande, ſo er ſich zugeſprochen hatte.

Albert konnte von ſeiner Mutter kein Recht auf Baiern herleiten, da noch männliche Erben vorhanden waren. Baiern iſt auch kein weibliches Lehn; und hätte man von weiblicher Linie Anſprüche machen können; ſo hatte Brandenburg ein näheres Recht als Albert dazu; denn der Manns-Stamm des Herzog Alberts iſt mit ſeinem Sohn Ladislaus ausgegangen; Brandenburg aber ſtammt in gerader Linie ab

von

von Alberts älteſten Tochter Anna, deren einzige Tochter Margaretha an Johann Cicero vermählt war.

Sigismund konnte Nieder-Baiern auch nicht als ein verfallenes Lehn einziehen, unter dem Vorwand, daß die Herzoge ohne ihn ſich in das Land getheilt hätten; dis iſt falſch; überdem hatten ſie, wie alle Reichs-Fürſten, das Recht, ihre durch ordentlichen Erbgang erlangte Länder ohne beſondere Einwilligung des Kaiſers zu theilen; wie ſie es denn auch mehr als einmal gethan hatten.

Jene ſo genannte Urkunden ſind alſo ohne Vorwiſſen des Kaiſers Sigismund untergeſchoben, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen gemacht worden, um bei günſtiger Gelegenheit auf einem oder dem andern Wege einen Theil von Baiern oder wenigſtens ein Stück Geld zu bekommen, woran es dem Kaiſer immer fehlte.

Solche Ungerechtigkeiten und Verwirrungen in Reichsſachen waren unter ſeiner Regierung nichts ungewöhnliches. Die Sache mag nun ſein wie ſie will, ſo iſt dieſes gewiß: daß Sigismund, da er ſah, daß er mit keinem von ſeinen Anſprüchen durchkommen könne, 1429. zu Presburg von beiden abſtand, und den rechtmäßigen männlichen Erben ganz Baiern durch ein förmliches Urtheil zuſprach. Und dennoch prahlte er in ſeiner Rede vor dem gefällten Urtheil mit ſeiner Gerechtigkeit, Uneigennüzigkeit, Großmuth und beſondern Gnade in ſcheinheiligen Ausdrücken, um ſeinen Eigennuz und krumme Wege deſto beſſer zu verbergen. Er hatte es vorher heimlich ſo gedrehet, daß die Herzoge von Baiern eine Summe Geldes gaben,

und andere Vortheile aufopferten. Sie thaten es, nicht weil ſie jene Anſprüche erkannten; ſie wollten nur den eigennüzigen Zumuthungen einmal ein Ende machen.

Damit aber das Haus Oeſterreich nie wieder ſeine ungegründeten Anſprüche hervorſuchen möchte; ſo verlangten ſie von dem Herzog Albert eine förmliche Verzichts-Urkunde, die er auch 1429. am Andreas-Tage ausſtellte. Der Freiherr von Senkenberg beſaß dieſe Urkunde in Abſchrift, und machte ſie zuerſt kund. Er hat vom kaiſerlichen Hof viel dafür leiden müſſen. Das Original dieſer Urkunde muß ſich im Archiv zu München befinden, oder es hat das Schickſal vieler anderer Urkunden gehabt, die in den unruhigen Zeiten, da Baiern in öſterreichſchen Händen war, weggekommen ſind.

Wenn auch dieſe Verzichts-Urkunde nie zum Vorſchein gekommen wäre; ſo wäre doch die Unrechtmäßigkeit der öſterreichſchen Anſprüche überflüßig bewieſen.

Nun iſt leicht einzuſehen, wie ungültig die Konvention vom 3. Jenner ſey. Da der Grund, worauf ſie gebaut iſt, einfällt, ſo fällt auch nothwendig zugleich die Konvention. Dieſer Vergleich iſt ohnedis erzwungen. Der Kurfürſt von der Pfalz ſchreibt unter dem 22. Jenner 1778. an den Pfalzgrafen von Zweibrück: Er ſei, (dis ſind ſeine eigene Worte) von dem kaiſerlichen Hof dergeſtalt preßirt und in die Enge gebracht, daß er die Konvention unterzeichnen müſſen, weil er ſonſt, wie man ihm auch gedrohet hätte, befürchten müſſen, daß die bereits eingerückte Kriegesvölker nicht nur Nieder-Baiern, ſondern ganz

Baiern nebſt ſeiner Reſidenz in Beſiz nehmen, und ihn daraus vertreiben würden. Was endlich dieſe Konvention noch mehr umſtößt, iſt, daß ſie zum groſſen Nachtheil anderer Häuſer geſchloſſen worden.

Die verwittwete Kurfürſtin von Sachſen, Maria Antonia, einzige Schweſter des verſtorbenen Kurfürſten von Baiern, hatte ein unſtreitiges Recht auf die Allodial-Erbſchaft, ſo ſie ihrem Sohn, dem Kurfürſten Friedrich Auguſt, abgetreten hatte. Dieſer erſuchte ſeine Mitſtände, beſonders den König von Preußen, um Vermittelung und Unterſtützung ſeiner Anſprüche. Eben dis that der Herzog von Zweibrück, Karl II. Dieſer Fürſt iſt, als der nächſte Verwandte des Kurfürſten von der Pfalz, der künftige Nachfolger aller pfälzſchen und baierſchen Länder. Der Kurfürſt konnte ihm und ſeinem ganzen Hauſe ſolche wichtige Rechte nicht vergeben. Oeſterreich that alles, durch Verſprechungen und Drohungen den Pfalzgrafen zum Beitritt zum Vergleich zu bewegen, aber vergebens. Da Karl Theodor den Vorſchlägen des Königes von Preußen kein Gehör gab, ſo ließ der König dem Herzoge von Zweibrück die nöthigen freundſchaftlichen Vorſtellungen thun, daß er in nichts gegen ſeine und des teutſchen Reichs Rechte einwilligen, ſondern ſich der Vermittelung und Hülfe anderer Mächte zur gütlichen Beilegung dieſer Sache bedienen möchte. Der König verſprach dem Herzog ſeine Vermittelung und Beiſtand. Der Herzog nahm dis mit der größten Bereitwilligkeit an, und erſuchte den König und das ganze Reich um Unterſtützung ſeiner Rechte.

Der König, der, wie ſeine Vorfahren, ſtets für die Rechte des teutſchen Reichs gewacht hat, konnte

te bei dieſer wichtigen allgemeinen Angelegenheit des Reichs nicht gleichgültig ſein, weil die Rechte der Reichsſtände ſo empfindlich gekränkt, die ganze Reichs-verfaſſung untergraben, und das Gleichgewicht im Reich noch mehr aufgehoben wurde. Er war als ein hoher Mitſtand des Reichs, als Gewährleiſter und mitſchließender Theil des verlezten weſtphäliſchen Friedens und aller Reichsſatzungen, die im Hubertsburger Frieden beſtätiget worden, und endlich als Bundsgenoß der unterdrückten Fürſten verpflichtet, ſich dieſer wichtigen Sache anzunehmen.

Der König ließ zu Wien die nöthigen Vorſtellungen thun, und gab ſein Verlangen zu erkennen, daß die Sache in Güte und nach dem Recht beigelegt würde; die Antwort war aber nicht befriedigend. Es entſtand eine ſchriftliche Unterhandlung, die lange währte, und die ich hier nicht ausführlich erzählen kann. Der Wiener Hof wollte die Sache nicht wieder in den Stand ſetzen, worin ſie vor des Kurfürſten von Baiern Tod geweſen war, er verſprach aber, allen Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen. Man nennte des Königs Theilnehmung, ſich zum Richter und Vormund ſeiner Mitſtände aufwerfen, welches man nie zugeben, ſondern ſich mit aller Macht gegen den vertheidigen würde, der es ſich einfallen ließe ꝛc.

Während dieſen Unterhandlungen hatte der König zu Regensburg ſeinen Mitſtänden dieſe gemeinſchaftliche Sache empfohlen, ſo wie der Herzog von Zweibrück ſeine Rechte feierlich daſelbſt verwahrte. Es zeigte ſich aber bei den Ständen nicht die theilnehmende Thätigkeit, die ſich für das große Intereſſe des

Reichs

Reichs hätte zeigen ſollen. Dem Herzog von Zweibrück legte Oeſterreich zu Regensburg große Hinderniſſe in den Weg, und es wollte anfänglich nicht zugeben, daß er daſelbſt gegen die Konvention vom 3. Januar proteſtirte.

Da durch jene gegenſeitige Erklärungen nichts ausgerichtet worden; ſo ſchrieb der Kaiſer den 13. April an den König, woraus zwiſchen beiden Monarchen ein Briefwechſel von ohngefehr 8 Tagen entſtand. Sie hatten ſich verglichen, daß zu Berlin zwiſchen dem öſterreichſchen Geſandten und den preußiſchen Miniſtern eine Unterhandlung angeſtellt werden ſollte. Aber auch hier wurde nichts ausgemacht.

Der Kaiſer verlangte, daß der König ſich ſeinen Abſichten nicht widerſetzen ſollte, und er würde ſich alsdann der künftigen Vereinigung der baireut-anſpachſchen Fürſtenthümer mit dem königlichen Hauſe nicht widerſetzen. Der König zeigte, daß dieſe beiden Sachen gar nichts gemein mit einander hätten; die eine ſei eine ohnſtreitig unrechtmäßige, die andere eine unbezweifelt rechtmäßige Forderung. Der König habe mit Einwilligung der Prinzen ſeines Hauſes einzig und allein das Recht, nach allen natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten, Verfügungen in ſeinem Hauſe zu machen, wenn ſie nur nicht den Rechten eines andern ſchaden; alte Verträge aufzuheben, zu ändern oder neue zu machen, nach Umſtänden der Zeit, wie es der Nutzen ſeines Hauſes erfordere, und alſo auch die Erbfolge in jenen Fürſtenthümern zu beſtimmen (welches Recht der freien Beſtimmung der Familien-Verträge dem Hauſe Brandenburg von dem

Kaiſer Friedrich III. noch zum Ueberfluß beſtätiget worden.) Der Vertrag zu Gera und Achills Teſtament gehen überdis nur dahin, die damals eingeriſſene Theilung der Länder einzuſchränken. Es heißt: es ſollen nicht mehr als 3 regierende Linien im Hauſe Brandenburg ſein; es wird aber nicht verboten, daß deren nicht weniger ſein können. Daß der Kaiſer das Teſtament Albert, Achills beſtätiget hat, giebt dem Kaiſer und Reich kein Recht, ſich über die Veränderungen der brandenburgiſchen Hausverträge eine Beurtheilung und Erkenntniß anzumaßen. Solche Beſtätigungen waren nur eine damals nöthig erachtete Formalität, der Kaiſer wußte oft nicht einmal, was in ſolchen Verträgen enthalten war.

Ich übergehe die übrigen Vorſchläge, weil ſie nicht zu Stande kamen. Die ganze Unterhandlung wurde endlich abgebrochen, da der kaiſerliche Hof erklärte: wenn ſeine Vorſchläge nicht zum Grunde der vorläufigen Traktaten angenommen würden; ſo ſei alle gütliche Auskunft unmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig. Hiermit endigte Oeſterreich dieſe Unterhandlungen, der König that es auch durch ſeine Erklärung vom 3. Julius, und die Waffen ſollten nun entſcheiden.

Schon gegen die Mitte des Jenners 1778. zog ſich ein kaiſerliches Heer in Böhmen zuſammen, wohin ſich in größter Eil der größte Theil der übrigen öſterreichſchen Macht hinzog, um die Anſprüche dieſes Hauſes mit aller Gewalt der Waffen zu unterſtützen. Der König zog ſein Heer, wiewohl viel ſpäter, auch zuſam-

ſammen, um die verlezte Rechte des Reichs und ſeine unterdrückte Mitſtände zu vertheidigen. Ein Heer mußte ſich in Schleſien zuſammenziehen. Der Monarch redete einen Theil ſeiner Generale mit dieſen Worten an: Ich hatte geglaubt, wir würden unſere Tage in Ruhe zubringen; aber ein neuer Krieg unterbricht ſie. Ich werde noch alles mögliche thun, dieſes Unglück von Teutſchland abzuwenden. Unterdeſſen bin ich überzeugt, daß ſie mir mit eben ſolchem Dienſteifer werden ergeben ſein, wovon ſie mir ſchon ſo viele Proben gegeben haben. Er umarmte die Generals, und eilte am 6. April nach Schleſien, und führte dieſe Völker ſelbſt an. An ſeiner Seite war der Prinz von Preußen, der Erbprinz von Braunſchweig ꝛc. Der andere Theil der preußiſchen Macht verſammelte ſich in den brandenburgiſchen, magdeburgiſchen ꝛc. Ländern, und hatte zum Heerführer den Prinzen Heinrich.

Des Kaiſers Macht theilte ſich in Böhmen gleichfalls in 2 Hauptheere. Bei dem einen befand ſich der Kaiſer, und unter ihm waren die Feldmarſchälle Laſcy und Haddik. Der Kaiſer zog dieſes Heer in die Verſchanzungen bei Königingräz. Man hatte ſchon ſeit etlichen Jahren an dieſen Schanzen gearbeitet. Die Stadt ſelbſt war ſehr ſtark befeſtiget, und von Jaromirz bis Arnau längſt der Elbe war Schanze bei Schanze mit einer ungeheuren Menge groben Geſchützes und ſpaniſchen Reutern bepflanzt, wodurch die engen, unwegſamen und tiefen Zugänge beſtrichen wurden. Hiezu kam, daß der Uebergang über die Elbe wegen des jenſeitigen viel niedrigern Ufers äuſ-

ſerſt

ſerſt beſchwerlich war. Das andere Heer war dem Feldmarſchall von Laudon anvertraut, und ein Theil davon zog ſich an die Grenzen von Sachſen. So ſtanden an eine halbe Million Krieger, und erwarteten den Ausgang der Friedens-Unterhandlungen.

Sobald dieſe abgebrochen worden, rückte der König am 5. Julius in Böhmen ein, beſezte Nachod, ließ die leichten Völker zurücktreiben, zog weiter fort und lagerte ſich bei Jaromirz, nicht weit von der öſterreichſchen Armee. Der König ließ ſein Heer am 17. in Schlachtordnung anziehen, aber der Kaiſer blieb ruhig in ſeinen Verſchanzungen, und der König wollte ſein Volk nicht ohne Noth aufopfern. Die Preußen hatten verſchiedene glückliche Handgemenge, beſonders am 23. Julius. Die Einwohner hatten ſich mit ihrem Vermögen und Lebensunterhalt tiefer ins Land begeben müſſen, daher fanden die Preußen eben nicht viel, und mußten ihren Unterhalt aus den ſchleſiſchen Magazinen ziehen, woraus die Zufuhr ziemlich beſchwerlich war. Die Preußen nuzten unterdeſſen die böhmiſchen Kornfelder, ſo gut ſie konnten.

Der Prinz Heinrich, der bisher in Berlin geweſen war, brach daſelbſt am 1. Jul. ſchleunig auf, und ſein ganzes Heer gieng mit ſchnellen Schritten nach Sachſen. Dieſes Land hatte die Menſchenliebe und Leutſeligkeit dieſes Prinzen noch nicht vergeſſen, und freuete ſich ſeiner Ankunft. Der Kurfürſt von Sachſen ließ als Theilnehmer an der baierſchen Erbſchaft, und als Mitſtand des Reichs, die Rechte deſſelben zu beſchützen, ſeine Völker ſich mit den Preußen vereinigen, unter Anführung der Generale, Grafen

v. Solms,

v. Solms, v. Bennigſen und Grafen v. Anhalt. Der Kurfürſt übergab ſie dem Prinzen Heinrich mit dieſen Worten: ich kann keinem würdigern Helden meine Völker anvertrauen. Nicht nur die Preußen, ſondern auch die Sachſen hatten die größte Liebe und Zutrauen zu ihrem großen Anführer. Dieſem Prinzen war der General Laudon entgegen geſezt, der an den Grenzen der Lauſiz ſtand. Einige ſeiner Völker brandſchazten Zittau, und plünderten auch etliche Häuſer. Sie mußten mit ihrer Beute zurückeilen, weil die Preußen kamen.

Der Prinz Heinrich hatte, um ſeine wahre Abſicht zu verbergen, am 19. Jul. den General v. Möllendorf bis Kommotau in Böhmen vordringen, aber auch gleich wieder zurückgehen laſſen. Der Prinz eilte mit verdoppelten Schritten, und drang über Romburg, Tollenſtein ꝛc. durch die unwegſamſten, engſten und ſteilſten Felſengebürge, die der beſtändige Regen noch mehr ausſchwemmte, am 30. Jul. in Böhmen ein, wo es die Oeſterreicher am wenigſten vermuthet hatten. Eine nicht gar große entſchloſſene tapfere Mannſchaft hätte hier, wie bei Thermopylä, ein ganzes Heer lange aufhalten, und ihm viel Schaden zufügen können; aber die Preußen fanden dieſen faſt undurchdringbaren Zugang unbeſezt, weil die Oeſterreicher, die Laudon zur Beſezung abſchickte, zu ſpät kamen.

Dieſe Völker grif der General von Belling an, zerſtreuete ſie, und nahm den Oberſten Boßi, 25 andere Offiziers, und an 700 Gemeine gefangen, deren Anzahl ſich hernach täglich noch bis 1200 Mann ver-

vermehrte. Auch wurden 2 Kanonen und 2 Fahnen erobert, und Gabel mußte ſich ergeben. Laudon wich den Preußen immer aus, und der Prinz Heinrich nahm das Lager bei Nimes, wo Laudon geſtanden hatte. (Der König belohnte den General Belling mit dem ſchwarzen Adler-Orden und einer jährlichen Zulage von 1000 Rthlr.) Laudon zog ſich bis Jungbunzlau, Turnau, Münchengräz ꝛc. zurück, und verſchanzte ſich an den ſteilen und moraſtigen Ufern der Iſer in einem von der Natur ſehr beveſtigten Lager. Der General von Möllendorf lagerte ſich bey Neuſchloß, der General von Platen und Graf von Anhalt beſezten Leitmeriz. So waren die Preußen Meiſter von dem Leitmerizer Kreiſe und einem großen Theil des Bunzlauer Kreiſes bis nahe an Laudons Lager.

In Ober-Schleſien war der General von Werner und von Stutterheim in das öſterreichſche Schleſien gedrungen. Ein Theil der Reuterei überfiel den General von Knebel, nahm 6 Offiziers und 400 Gemeine gefangen, und eroberte die Kriegeskaſſe und das ganze Lager.

Der König hatte ſein Hauptquartier bei Welsdorf. Der Prinz von Preußen führte die Truppen ſelbſt zu verſchiedenen malen zur General-Furagirung an, das erſtemal bis an die Elbe und unter die Kanonen des Feindes. Der König verließ in der Mitte des Auguſts Welsdorf, und gieng durch enge, für ein ſo großes Heer ſehr beſchwerliche Wege im Angeſicht der Feinde, ohne daß ſie das geringſte verſuchten. Das Heer mußte ſich immer näher herauf gegen Arnau und Hohenelb ziehen. Hier kam es bei

Trautenau zu einem hitzigen Gefecht. Ein enger Weg, durch welchen die Preuſſen giengen, machte, daß ein Küraßier-Regiment, ſo den Zug deckte, einigen Verluſt an Gefangenen hatte.

Bei der Armee des Prinzen Heinrichs zog ſich der General von Möllendorf und von Platen näher nach Prag, um den Feind zu erforſchen, kehrten aber bald wieder zurück, da ſie ihre Abſicht erreicht hatten. Der Prinz ließ den Fürſten von Berenburg nach Zittau gehen, um die Lauſiz zu decken, und trat am 10. September ſeinen Rückzug nach Sachſen an, weil die Zufuhr nach Böhmen beſchwerlich, und der ſpätere Rückzug aus dieſem Lande mit noch größern Hinderniſſen verknüpft geweſen wäre. Die Preuſſen giengen über Leitmeriz ꝛc. zurück. Dieſer Zug war ein Meiſterſtück der Kriegskunſt. Die durch das ſchlimme Wetter noch mehr verdorbene Wege und enge Päſſe erſchwerten ihn gewaltig. Die Kanonen und Wägen konnten nur mit äußerſter Mühe aus den Moräſten und Leembergen gezogen werden; und dennoch konnte ihnen der Feind mit allen ſeinen Verſuchen keinen Abbruch thun. Der General von Möllendorf zeigte hier, ſo wie bei andern Gelegenheiten, ganz beſonders ſeine Krieges-Erfahrung. Der Prinz verlegte das Heer in Sachſen ſo, daß dieſes Land völlig geſichert war, und es wollte nun den Feinden nicht mehr ſo gelingen, wie einige Zeit vorher, da ſie aus ihren Schlupfwinkeln bei Eger kamen, im Erzgebirge ſengten, und die armen Einwohner, beſonders in und um Annaberg plünderten und mißhandelten.

Der König verließ Böhmen gleichfalls. Er hatte ſeine Abſicht erreicht. Größere Gewalt der Waf-

ſen wollte er jezt nicht gebrauchen, um noch immer der zu hoffenden baldigen friedlichen Beilegung der Sache den Weg offen zu laſſen, um als ein Menſchenfreund Menſchenblut zu ſchonen. Die Verſchanzungen des Feindes waren es nicht, die den alten Helden ſchreckten. Er befand ſich jezt in einer ganz andern Lage, als in ſeinen vorigen Kriegen, beſonders im 7jährigen. Damahls erforderte die Menge ſeiner Feinde Angrif auf Angrif, um dem nächſten Feinde tödtliche Streiche zu verſezen, ehe 3 andere kamen. Sein Rückzug iſt ein größeres Werk der Kriegskunſt, als wenn er die Schanzen des Feindes beſtürmt und überſtiegen hätte. Im Angeſicht eines mächtigen Heeres, unter beſtändigen Anfällen deſſelben, auf Wegen von Regengüſſen ausgeriſſen, mit einer großen Menge ſchweren Geſchützes aus tiefen engen Abgründen auf Gebirge zu klettern, wo der Soldat halb in den Wolken ſteht — und nicht das geringſte dem Feinde zur Beute überlaſſen — Das konnte nur ein Friedrich ordnen und ausführen.

Der Prinz von Preuſſen führte ſeinen Theil des Heeres zu ſeinem großen Ruhm an. Er nahm weiſe Maaßregeln, und führte ſie aus mit entſchloſſenem, unerſchrocknem Muth, der ſolches Prinzen würdig iſt, der von dem gröſten Helden den Krieg gelernt hatte. Es ſchien, als wenn der Feind die Klugheit und Tapferkeit des Prinzen recht auf die Probe ſetzen wollte; denn er that auf keinen faſt ſo viele Verſuche als auf ihn. Als der Prinz von Katharinenberg nach Pilnik gieng, ſuchte der Feind ihn anzugreifen; aber er hatte ſo gute Anordnungen gemacht, daß der Feind den

Zug

Zug nicht einen Augenblick aufhalten konnte. Als dieſer Prinz von Pilnik aufbrach, und die linke Flanke deckte, wollte ihn der General von Wurmbſer angreifen; ſeine Vor-Truppen aber wurden zurückgetrieben. In der folgenden ſehr finſtern Nacht grif der General von Wurmbſer den rechten Flügel des Prinzen von Preußen zwiſchen dem 14-15. September an; der wachſame Held empfieng ihn mit einem lebhaften ſchnellen Feuer, und trieb ihn zurück. Er ermunterte durch Worte und Beiſpiel ſeines perſönlichen Muths ſeine Soldaten, die aus Liebe und Zutrauen zu ihm mehr als ein Leben gewagt hätten. Der König bezeigte dem Prinzen ſeinen Beifall in der zärtlichſten Umarmung.

Der König blieb bis zum 15. Oktober in Böhmen zwiſchen Liebau und Schazlar im Lager, von da er ſein Heer vollends nach Schleſien führte.

Der Erbprinz von Braunſchweig, den der König nicht lange vorher zur Verſtärkung des Generals von Stutterheim nach Ober-Schleſien geſchickt hatte, trieb den General von Botta nach Mähren zurück, bemächtigte ſich des öſterreichſchen Schleſiens und drang bis in Mähren vor. Die Preußen verſchanzten ſich in Jägerndorf und Troppau. Der Kaiſer hatte die Abſicht, dieſe Fürſtenthümer wieder zu erobern. Beide Monarchen verſtärkten hier ihre Macht. Der König führte ſelbſt einen Theil des Heeres dahin, ordnete alles perſönlich an, und gieng darauf nach Breslau. Der Feind that 2 Verſuche auf Jägerndorf, aber vergebens.

Glücklicher waren ſie in der Grafſchaft Glaz. Hier hatte ſich der General von Wunſch etwas entfer-

nen müſſen, um die in Schleſien eindringende Feinde abzuhalten. Dieſe Gelegenheit machte ſich der tapfere und wachſame General von Wurmbſer, der jenen Einfall verabredet hatte, zu nuz; drang mit 19 Bataillons und 3 Regimentern zu Pferde, ohne den Dragonern, in die Grafſchaft, und nahm den 18. Jenner 1779. zu Habelſchwerd den Prinzen von Heſſen-Philippsthal nebſt dem größten Theil des Lukſchen Regiments gefangen. Wunsch hemmte die weitern Unternehmungen des Feindes, der ſich nur in einem kleinen Bezirk der Grafſchaft behaupten konnte. Der König gieng nach Reichenbach, und ließ ſogleich dagegen in Böhmen eindringen, und den Braunauſchen Diſtrikt beſetzen.

Der General von Möllendorf rächte den Ueberfall bei Habelſchwerd. Er brach am 5. Februar in Böhmen ein, und nahm bei Brix über 300 Mann, meiſt Reuterei, gefangen, und richtete das Regiment von Lobkowiz über die Hälfte zu Grunde. Das Regiment von Lottum eroberte 2 Kanonen, und legte mit dem Regiment von Uſedom viel Ehre ein. Es würde mehr geſchehen ſein, wenn ein Theil der Preuſſen wegen des tiefen Schnees nicht zurück bleiben müſſen. (Der König belohnte ſeinen großen General von Möllendorf mit dem ſchwarzen Adler-Orden.) Auf dem Rückzuge, der um des ſchlimmen Wetters und Wege willen ſehr beſchwerlich war, nahmen die Kroaten dem Wunſchiſchen Regiment des Nachts heimlich 4 Fahnen weg.

Die Oeſterreicher endigten dieſen Krieg mit einer That, die ihrem Namen bei allen geſitteten Völkern nie

nie Ehre machen wird. Sie ſchoſſen die wehrloſe offne Stadt Neuſtadt in Ober-Schleſien in den Grund, und legten ſie bis auf wenige Häuſer in die Aſche, weil das Regiment des Prinzen von Preußen, ſo darin war, ſich nicht ergeben wollte. So mußten ſo viele unſchuldige Einwohner unglücklich werden, weil der General von Wallis mit 7 bis 8000 Mann nicht den Muth hatte, einem einzigen Regiment etwas näher unter die Augen zu rücken.

Ich habe, um die beſchriebenen Begebenheiten nicht zu unterbrechen, noch nichts geſagt von den Friedens-Unterhandlungen in des Königs Lager in Böhmen und zu Braunau. Die Kaiſerin Königin hatte den von Thugut an den König geſchickt mit einem eigenhändigen Schreiben vom 12. Julii. Sie eröfnete dem König: Sie wolle alles abtreten, bis auf ein Stück Land von Baiern, ſo jährlich 1 Million Gulden Einkünfte brächte, und daß ſie ſolches gegen ein ander Stück von eben ſo vielen Einkünften mit dem Kurfürſten Karl Theodor austauſchen wolle. Der König trug dieſer Monarchin den Diſtrikt von Burghauſen, von Paſſau längſt dem Inn bis Wildshut an, gegen ein Aequivalent an Geld für den Kurfürſten von der Pfalz. Die Kaiſerin antwortete: Sie wolle alles zurückgeben, und den Kurfürſten von der Konvention vom 3. Jenner loslaſſen, wenn der König der Vereinigung von Baireuth und Anſpach mit der Kurlinie entſagte, ſo lange noch andere Prinzen des brandenburgiſchen Hauſes da wären. Der König mußte dieſes verwerfen, wie der kaiſerliche Hof wohl vorherſah. Man ſehe das, ſo ich im vorhergehenden hievon geſagt habe. Ob dieſe Verwerfung Unbilligkeit,

Friedens-Abneigung und Vergrößerungs-Begierde, und der österreichſche Antrag Mäßigung und Friedensliebe ſei, wird man leicht beurtheilen können. Es war auch zweideutig, ob Oeſterreich ganz ſeinen Anſprüchen entſage.

Hierauf wiederholte der Baron von Thugut den erſten Vorſchlag von 1 Million Einkünfte, und bezeichnete den Diſtrikt, den die Kaiſerin verlange. Das übrige dieſes Diſtrikts, was über 1 Million Gulden betrüge, wolle ſie mit dem Kurfürſten Karl Theodor austauſchen, und den Werth dieſes auszutauſchenden Theils von Baiern ſolle man darnach berechnen, was es dem Kurfürſten ſonſt jährlich eingebracht hätte. Dem Kurfürſten ſolle ein Diſtrikt in Schwaben abgetreten werden, der eben ſo viel nach den jetzigen öſterreichſchen Einnahms-Berechnungen einbrächte. Dies alles ſollte von kaiſerlichen, pfälziſchen und zweibrückſchen Kommiſſarien abgemacht werden. Der König antwortete: dieſer Vorſchlag ſei nicht annehmlich; weil die Kaiſerin, wo nicht den größten, doch den fruchtbarſten, reichſten und am meiſten bevölkerten Theil von Baiern fordere, einen Theil, der die Flüſſe Donau, Iſer, Inn und Salze, nebſt den reichen Salz-Werken zu Reichenhall in ſich begreift. Alles, was die Kaiſerin dagegen anbot, kam in keine Vergleichung mit dem, ſo abgetreten, oder ausgetauſcht werden ſollte. Ueberdieſes könne ſich der König von dieſer allgemeinen Angelegenheit und wichtigem Vortheil ſeiner Freunde nicht ausſchließen laſſen, wodurch ſie aller ſeiner Hülfe und Vermittelung beraubt würden. Die Beſtimmung des Werths der auszutauſchenden Länder nach den jetzigen öſterreichſchen

und baierſchen Einnahms-Rechnungen könne auch nicht ſtatt finden, da die öſterreichſche Einnahme aufs höchſte getrieben, die baierſchen Länder aber nur geringe Einkünfte trügen. Der Baron von Thugut that hierauf eine andere etwas geringere Forderung, aber der König konnte ſie auch nicht annehmen. Hiermit endigte ſich dieſe Unterhandlung den 16. Auguſt, und der Feldzug, wie ich gezeigt habe, hatte ſeinen Fortgang.

Da ſich alles zum Feldzuge des künftigen Jahres mit Macht rüſtete; wurden die Friedens-Unterhandlungen erneuert. Die ſtärkſte Triebfeder war die Kaiſerin von Rußland Katharina II. Dieſe große Monarchin hatte ſchon vorher zu Wien erklärt: ſie könne als eine Freundin und Bundsgenoſſin des Königs von Preußen bei dem Kriege in Teutſchland nicht gleichgültig ſein, da ſie an dem Wohl des teutſchen Reichs und der Erhaltung ſeiner Verfaſſung in mancher Abſicht ſo viel Antheil nehmen müſſe; ſie hoffe daher, die Kaiſerin Königin würde nach ihrer bekannten Großmuth und Gerechtigkeit dieſe wichtige Angelegenheit nach Gerechtigkeit und der teutſchen Reichs-Verfaſſung abzumachen ſich bereit finden laſſen. Auch nach Regensburg ſchickte Katharina II. einen Geſandten. Um ihren Vorſtellungen Nachdruck zu geben, ließ ſie einen Theil ihrer Völker anrücken. Da dieſe Monarchin ſich ſo bereitwillig zeigte, zur Herſtellung des Friedens alles beizutragen, erſuchten ſie die Kaiſerin Königin, und der König von Preußen um ihre Vermittelung. Eben dis that man bei dem König von Frankreich Ludwig XVI. als Gewährleiſter des weſtphäliſchen Friedens. Beide übernahmen die

Vermittelung, und die Friedens-Unterhandlungen nahmen zu Wien und Breslau ihren Anfang.

Die Kaiſerin von Rußland ſchickte den Fürſten von Repnin zum König nach Breslau, von wo der Fürſt mit den andern Geſandten nach Teſchen gieng, wo eine allgemeine Friedens-Verſammlung eröfnet wurde. Zu gleicher Zeit wurde ein Waffenſtillſtand anfänglich auf eine beſtimmte Zeit, und zulezt bis zur Herſtellung des Friedens geſchloſſen. Der König wünſchte die allgemeine Ruhe, und um die Verwüſtungen vom teutſchen Reich abzuwenden, verſtattete er dem Hauſe Oeſterreich einige Vortheile, die es ſonſt nach dem Rechte nicht fordern konnte. Für ſich ſelbſt verlangte er keine Erſezung der ſchweren Krieges-Koſten und keine Vortheile, außer die, ſo ſchon nach allen Rechten die ſeinigen waren. Die Kaiſerin Königin hatte von allen Seiten her die dringendſte Gründe, zum Frieden ſich geneigt finden zu laſſen, und mit dem erlangten ſich begnügen zu laſſen. Nichts konnte alſo den Frieden mehr hindern, welcher am 13. Mai 1779. geſchloſſen wurde.

Der vornehmſte Inhalt des Friedens zwiſchen Oeſterreich und Preußen war: der Vergleich mit Oeſterreich, dem Kurfürſten von Pfalz-Baiern, dem Herzoge von Zweibrück und dem Kurfürſten von Sachſen ſoll als ein Theil des Friedens-Traktats zwiſchen Oeſterreich und Preußen angeſehen werden, und der König garantirt ihn mit den vermittelnden Mächten; Oeſterreich und Preußen, und die vermittelnde Mächte garantiren dem ganzen Pfälzſchen Hauſe ſeine Familien-Verträge von den Jahren 1766. 1771.

1774. in ſo fern ſolche nicht dem weſtphäliſchen Frieden zuwider, und nicht durch den Teſchenſchen Frieden abgeändert ſind. Eben das ſoll auch von dem Traktat gelten, der zwiſchen dem Kurfürſten von der Pfalz und dem Herzoge von Zweibrück über die Beobachtung jener Familien-Verträge gemacht worden, welcher als ein Theil des Friedens-Vergleichs zwiſchen Oeſterreich und Preußen angeſehen werden ſoll.

Der 10. Art. lautet alſo: Weil Sr. Majeſtät von Preußen habende Befugniß, die Fürſtenthümer Baireuth und Anſpach, im Fall der Erlöſchung der jetzigen Linie derſelben, mit der Primogenitur vereinigen zu können, bezweifelt werden wollen; ſo verſprechen Ihro Majeſtät die Kaiſerin Königin für ſich, Dero Erben und Nachfolger, daß ſie ſich dieſer Vereinigung, und daß die Primogenitur nach Gefallen darüber verordnen und diſponiren möge, niemahls im geringſten nicht widerſetzen, oder derſelben entgegen ſein wollen.

Beide Theile entſagen auch auf den Fall der Erlöſchung der jetzigen Anſpach-Baireutſchen Linie allen Lehn-Rechten und aller Abhänglichkeit der Lehen und Lehen-Stücke, die Oeſterreich in Anſpach und Baireuth hat, und die dieſen Fürſtenthümern im Oeſterreichſchen zugehören.

Die Kaiſerin Königin, Preußen, Pfalz, Zweibrück wollen ſich bei dem Kaiſer verwenden, daß dem ganzen Pfälzſchen Hauſe die Reichs-Lehen, wie ſie Maximilian Joſeph beſeſſen, verliehen werden mögen. Der Kaiſer und das Reich wird von allen theilnehmenden und ſchließenden Theilen des Teſchenſchen Friedens zum unumſchränkten Beitritt zu demſelben erſucht.

Rußland und Frankreich werden von allen Theilen erſucht, den Teſchenſchen Frieden nach allen ſeinem Umfang zu garantiren.

Beide Mächte ſtellten am 13. May 1779. eine Urkunde über dieſe ihre Garantie aus.

Sachſen wurde als ſchließender Theil in den Friedens-Traktat zwiſchen Oeſterreich und Preußen mit eingeſchloſſen.

Zwiſchen Oeſterreich und dem Kurfürſten von der Pfalz wurde folgender Vergleich getroffen:

Der Kurfürſt tritt der Kaiſerin Königin ab: Die Aemter Wildshut, Braunau, nebſt der Stadt dieſes Namens, Maurkirchen, Friburg, Mattigkoven, Ried, Schärding, oder den ganzen Theil von Baiern, welcher zwiſchen der Donau, Jnn und Salza liegt, und zur Regierung von Burghauſen gehört. Es grenzt an Oeſterreich ob der Enns, an Paſſau, und die öſterreichſche Grafſchaft Neuburg, an die Ober-Baierſche Aemter Griesbach, Burghauß und Trosburg, und an Salzburg. Oeſterreich hat auch noch außer jenen 7 Aemtern das Amt Uttendorf bekommen. Alles beträgt ohngefähr 38 teutſche Quadrat-Meilen. Alles übrige trat Oeſterreich wieder ab, entſagte der Konvention vom 3. Jenner 1778. und allen und jeden Anſprüchen an ſämtlichen baierſchen Ländern, unter allem Vorwand, es ſei unter dem Namen von Pertinenzien oder Abhängigkeit ꝛc. Oeſterreich trat ferner die Herrſchaft Mindelheim ab, nebſt ſeinen Rechten an den Schönburgſchen Gütern in Sachſen, und ertheilte dem ganzen Hauſe Pfalz die böhmiſchen Lehen in der Ober-Pfalz wieder. Oeſterreich

entſagte

entſagte auch allem Siz- und Stimm-Recht, ſowohl auf den Reichs- als baierſchen Kreis-Konventen.

Im ganzen Traktat wird nichts von Anſprüchen und Rechten Oeſterreichs an Baiern geſagt, ſondern nur: Pfalz tritt dieſe Aemter ab, um die Zeichen der Zuneigung der Kaiſerin Königin zu erwiedern ꝛc. nehmlich, daß ſie ihm ihre Rechte an den Schönburgſchen ꝛc. wie vorher gemeldet worden.

Dieſem Vergleich zwiſchen Oeſterreich und Pfalz trat der Herzog von Zweibrück förmlich bei.

Der Kurfürſt von der Pfalz und Sachſen verglichen ſich ſo, daß der erſtere dem leztern 6 Millionen Gulden in 12 Jahren abzutragen verſprach. Pfalz trat auch an Sachſen die erlangten Rechte an den Schönburgſchen Gütern ab.

Dieſem Vergleich trat der Herzog von Zweibrück auch bei.

Der Kurfürſt von der Pfalz und der Herzog von Zweibrück machten ſich verbindlich, die pfalz-baierſchen Familien-Verträge heilig zu halten.

Der Kaiſer, als Mitregent, trat allen obigen Vergleichen förmlich bei, und der König von Preuſſen genehmigte dieſen Beitritt, und nahm ihn förmlich an.

Ueber dieſes ganze Friedens-Werk ſtellten zulezt die Mächte Rußland und Frankreich eine förmliche Gewährleiſtungs-Urkunde aus, und der König von Preußen übergab eine Annehmungs-Akte darüber.

Die

Die Kaiſerin Königin, der König von Preußen, Pfalz, Sachſen, Zweibrück erſuchten, wie es im Frieden ausgemacht worden, den Kaiſer um ſeinen und des Reichs Beitritt zu dieſem Frieden. Eben ſo erſuchten ſie ihn auch: dem ganzen Hauſe Pfalz fernerhin die Reichs-Lehen mitzutheilen. Pfalz und Zweibrück wiederholten beide Anträge auch in Regensburg. Der Kaiſer brachte beides, wie gewöhnlich, an das Reich, um ſein Gutachten zu vernehmen. Dieſes enthielt: das Reich nehme den Frieden an, wenn er den Rechten des Reichs, dem weſtphäliſchen Frieden, oder übrigen Reichs-Grund-Geſetzen, oder jemand anderem an ſeinem erweislichen Rechte nicht zuwider wäre. Die Reichs-Lehen betreffend, ſo könnten ſie dem ganzen Hauſe Pfalz verliehen werden, doch, daß die einiges Recht darauf zu haben vermeinten, ihr Recht auf gehörigem Wege ſuchen könnten. Der Kaiſer beſtätigte beides am 8. März 1780.

4. Ueber

## 4.
# Ueber die Juſtiz-Verbeſſerung in den königlichen Staaten.

Friedrich II. fieng gleich in den erſtern Jahren ſeiner Regierung das ſo unendlich wichtige und große Werk der Juſtiz-Verbeſſerung an, weil eine gute Verfaſſung des Juſtiz-Weſens eine Hauptſtütze der Wohlfahrt des Staates iſt, die nothwendig durch Ungerechtigkeit und durch zahlloſe langwierige Prozeſſe zu Grunde gerichtet werden muß. Der Bürger des Staats hat bei ſolcher Verwirrung keinen Schuz und Sicherheit, gegenſeitiges Mißtrauen und Feindſchaft wird immer größer, und unzähliche Familien kommen an den Bettelſtab.

Die Prozeſſe zu vermindern und abzukürzen, und jene unglückliche Folgen von ſeinen Unterthanen abzuwenden, machte dieſer ſeine Unterthanen und die Gerechtigkeit liebende Monarch ſelbſt einen Plan zur Verbeſſerung der Juſtiz in ſeinem Lande. Hieraus entſtand der Kodex Fridericianus marchicus. (Für Pommern wurde ein beſonderer Kodex auch nach des Königs Plan verfertiget.) Durch dieſe Prozeß-Ordnung, nach welcher alle Prozeſſe im erſten Jahre durch 3 Inſtanzen zu Ende gebracht werden ſollten, wurde in allen königlichen Provinzen eine gleichförmige Verfahrungsart bei den Prozeſſen eingeführt, da vorher in jeder Provinz eine beſondere Prozeß-Ordnung gebräuchlich war. Und um es deſto eher möglich zu machen,

daß

daß die Prozeſſe in einem Jahre geendiget werden könnten, wurden viele unnöthige Formalitäten und andere Sachen, welche die Prozeſſe ſo langwierig machten, aus dem neuen Kodex verbannt.

1748. Die Ausführung dieſes großen Werks hatte der König dem Groß-Kanzler Cocceji aufgetragen. Dieſer war ſo glücklich, in Pommern, wo der Anfang gemacht wurde, in 8 Monaten an die 2400 alte Prozeſſe zu endigen, ſo daß von neuen Prozeſſen keiner, der über 1 Jahr alt war, übrig blieb. Bei dem Kammer-Gericht in Berlin wurden in 1 Jahr die alten Prozeſſe auch abgethan. Von den neuen bei demſelben nach der Reforme anhängig gemachten Prozeſſen waren nach einigen Monaten wenige mehr übrig.

Die Prozeſſe noch mehr zu vermindern und die Gerechtigkeit zu befördern, ließ der König nicht lange nach der eingeführten verbeſſerten Prozeß-Ordnung das Korpus Juris Fridericiani bekannt machen, damit ein gewiſſes Recht vorhanden ſei, woraus alle vorkommende Fälle aus gewiſſen feſtgeſetzten Principiis entſchieden werden könnten und müßten, deſſen Mangel vorher eine unerſchöpfliche Quelle der Prozeſſe war. Es war aus den willkührlichen Entſcheidungen, aus den Geſetzen der verſchiedenen Obrigkeiten in der römiſchen Republik, aus den von Obrigkeits wegen geſchehenen Auslegungen der Geſetze, aus den Auslegungen und Reſponſis der Privatleute, und beſonders der Rechtsgelehrten, die zuletzt ins Unendliche giengen, und worauf man mehrentheils, als auf Götterſprüche achtete, aus den unzähligen Konſtitutionen

der römiſchen Kaiſer vom Auguſtus an, — — aus den Geſetzen des Senats, aus den immer fortdaurenden Reſponſis und willkührlichen Erklärungen, Einſchränkungen, Erweiterungen, Ausnahmen der folgenden Rechtsgelehrten, beſonders über die Edikta prätoria der alten römiſchen Prätoren, aus den beſtändigen Widerſprüchen der Rechtsgelehrten gegen einander, und aus den daher mehrentheils nach dem Gutbefinden der Richter entſtehenden Urtheilsſprüchen, — — eine namenloſe Menge und Gemiſch von Geſetzen, oder was ihnen ähnlich, — und hieraus eine unausſprechliche Ungewißheit und Unrichtigkeit der Rechte entſtanden. Die Schriften der alten Rechtsgelehrten machten ſchon zu Juſtinians Zeiten 2000 Volumina aus, woraus dieſer Kaiſer einen Auszug in 50 Büchern machen laſſen, welchen man die Pandekten oder Digeſten nennt. Nach dem Urtheil der neuern Rechtgelehrten iſt die Ungewißheit der Rechte durch Juſtinians Veranſtaltung nicht gehoben, ſondern noch größer geworden.

In Teutſchland waren zwar vor Einführung des römiſchen Rechts einige eigenthümliche National-Geſetze; aber es waren nur wenige und mangelhafte, ſo daß die meiſten Sachen dem Gutbefinden des Richters überlaſſen werden mußten.

Zu dieſer Ungewißheit kam jene des römiſchen Rechts, ſo am Ende des 13. und Anfangs des 14. Jahrhunderts in Teutſchland nach und nach eingeführt wurde.

Dieſe Unordnung, Unrichtigkeit und Ungewißheit wurde noch größer durch die Dekreta des Pabſts

Gre-

Gregorius, oder das kanoniſche Recht, ſo in der Mitte des 13. Jahrhunderts zu den andern Geſetzen hinzugekommen war.

Um dieſe unglaubliche Verwirrung noch größer zu machen, ſtanden in Italien, Frankreich, Spanien, beſonders in Teutſchland unzähliche Kommentatoren über das Korpus Juris des Juſtinians auf, welche kein einziges Geſez ohne Einſchränkungen, Erweiterungen, Ausnahmen — ließen, wie es ihnen nur immer gefiel und gutdünkte. Die Advokaten fiengen nun an, keine Geſetze, ſondern Doktores des Rechts anzuführen, und die Richter unterſuchten nicht mehr die Geſetze und deren Gründe, ſondern ſie wählten diejenige Meinung, welche von den meiſten Doktoren genehmiget worden. Es gab oft ſo viel bejahende als verneinende Meinungen über ein Geſez.

Aus dieſer ungeheuren Menge veralteter, ſich ſo oft ſelbſt gerade zu widerſprechender Geſetze, Auslegungen, Urtheile und Ausſprüche der Rechtsgelehrten — und wie ſie alle heißen mögen — die zu nichts anders dienten, als die Sache zu verdunkeln, zu verwirren und ins Unendliche zu ziehen, und die jedem Theil immer noch irgendwo einen Schlupfwinkel übrig ließen — aus dieſem Chaos ſchuf der weiſe, gerechte König ein Geſezbuch, welches mit Beibehaltung alles Anwendbaren aus den römiſchen Rechten der Vernunft und Natur des Menſchen, unſerm Karakter und Sitten der Teutſchen und unſerer Landesverfaſſung, unſern Zeiten ꝛc. angemeſſen iſt.

Er gebot ein allgemeines Landrecht, worunter alle Rechte, die in der Civilſocietät vorkommen können,

nen, begriffen ſind, zu verfertigen; die allgemeinen Grundſätze voran zu ſchicken; und die daraus flieſſende nothwendige Folgen, und Schlüſſe zu ziehen, und herzuleiten, und alſo ein ſolches allgemeines Syſtem zu bilden, welches auf alle Staaten, welche die Vernunft zur Regel ihrer Geſetze nehmen, angewendet werden kann. Nach dem Willen des Monarchen mußten alle zweifelhafte Rechte, welche in dem römiſchen Recht vorkommen, oder von den Rechtslehrern gemacht worden, entſchieden, alle Spizfindigkeiten und Erdichtungen aus ſeinem Geſezbuch verbannt, und dieſes Geſezbuch in deutſcher Sprache geſchrieben werden, damit ein jeder, der einen Prozeß hat, ſolches ſelber nachſehen könne. Er verbot bei ſchwerer Strafe, daß kein akademiſcher Lehrer, oder anderer Rechtsgelehrter einen Kommentarium über dieſe Geſetze ſchreiben, und künftig keine Auktorität der Rechtslehrer angeführt werden ſolle. Alle Fälle, die nicht ausdrücklich in einem Geſez enthalten ſind, ſollen nach dem Grund des Geſetzes entſchieden werden. Der König erklärte: daß er bei entſtehenden Streitigkeiten mit ſeinen Vaſallen, und Unterthanen nach dieſem Geſezbuch entſchieden wiſſen wolle, und kein einiges Vorrecht verlange, und daß er bei einer zweifelhaften Sache, und wenn es eine Kleinigkeit betrift, lieber etwas verlieren, als ſeine getreuen Unterthanen mit Prozeſſen fatigiren wolle.

Jedoch es konnte das, woran man Jahrhunderte gearbeitet hatte, es zu verderben, in einigen wenigen Jahren nicht vollkommen wieder gut gemacht werden.

Man konnte durch dieſe große Verbeſſerung der Juſtiz nicht ſo gleich alle alte Misbräuche abſchaffen. Nach und nach hatten ſich auch manche neue Misbräuche eingeſchlichen, die der König von Zeit zu Zeit zu verbeſſern, und abzuſchaffen ſuchte. Beſonders befahl er im Jahr 1779. ſämmtlichen Juſtiz-Kollegien eine Inſtruktion zu geben, welche hauptſächlich folgendes enthält: Jedem, beſonders auch dem Armen, und Geringen ſoll die ſchleunigſte Rechtspflege ohne die geringſte Parteilichkeit wiederfahren, und alles mit dem höchſten Fleis betrieben werden bei Vermeidung der empfindlichſten Strafen. Es ſollen Juſtiz-Viſitationen gehalten werden, nach geſchehener Bekandtmachung von den Kanzeln, damit jeder ſeine gegründete Beſchwerden anbringen könne. Es ſoll ſorgfältig unter den Parteien die Güte verſucht werden, und zwar von den Räthen ſelbſt.

Hierauf erfolgte die ſo große bekandte Veränderung im Juſtizweſen.

Der König erließ den 14. April des Jahrs 1780. eine Kabinets-Ordre an den Großkanzler von Carmer, in welcher er befahl, daß die Rechtshändel nicht mehr, wie bisher, durch die gewöhnlichen Advokaten geführt werden ſollten. Der König erneuert zuförderſt ſeine ernſtlichſte Willens-Meinung, daß in den Juſtiz-Kollegien die größte Rechtſchaffenheit herrſchen, und die genauſte Aufſicht darüber gehalten werden ſolle. In dieſem Fall würde der König ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und jeden ehren, und belohnen. Hingegen kennten auch Höchſtdieſelben keine zu harte Strafe, Leute damit zu belegen, die ihr Amt,

ſo

ſo zur Beſchützung der Unſchuld, und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit beſtimmt iſt, zur Unterdrückung und Vernichtung derſelben mißbrauchen. Es ſei, ſagt der König, gegen die Natur der Sache, daß die Parteien mit ihren Klagen, und Beſchwerden von dem Richter nicht ſelber gehöret würden, ſondern ſie durch gedungene Advokaten vorſtellen ſollten, denen daran gelegen ſei, daß die Prozeſſe vervielfältiget, und in die Länge gezogen werden, weil davon ihr Verdienſt, und ganzes Wohl abhängt.

Der Richter, der die Akten nicht eher in die Hände bekommen, als bis die Advokaten die Sache nach Wohlgefallen verdrehet, verdunkelt und mangelhaft vorgetragen haben, verliehre dadurch den rechten Geſichtspunkt, und fälle oft wider ſeine Ueberzeugung ein ungerechtes Urtheil, weil er auf dem eingeſchlagenem irrigem Wege fortgehen müſſen.

Deswegen ſolle der Richter künftig die Parteien ſelber hören, und die eigentliche wahre Beſchaffenheit der Sache mit der höchſten Sorgfalt ſelbſt erforſchen; hiernach aber denſelben den Rechten, und der Billigkeit gemäße Vorſchläge zum Vergleich machen.

Der Beiſtand eines Rechts-Freundes, der jeder Partei erlaubt ſei, ſolle mit dahin ſehen, daß der Richter bei der Unterſuchung ſeine Pflicht thue, ihm alle mögliche Unterſtützung in Erforſchung der Wahrheit leiſten und für das Recht des Klienten, der ihm nach Erforſchung des Fakti anvertrauet wird, alle mögliche Sorge tragen. Damit aber dieſe neue Art von Advokaten, oder ſchicklicher Aßiſtenzräthe, nicht wie-

der auf die alten Irrwege geriethen; ſo ſollten ſie eine fixirte Beſoldung haben, und zu dem Ende ihre Defenſions-Gebühren in einer gemeinſchaftlichen Sportelkaſſe geſammelt werden. Die Referendarien ſollen bei dieſer neuen Einrichtung gebraucht werden, aus den beſten derſelben ſollen die Aßiſtenzräthe, und aus dieſen in der Folge die würklichen Räthe gewählt werden.

Die bisherigen Advokaten ſollen, wenn ſie es verdienen, zu andern Aemtern gelangen, oder auch wohl als Aßiſtenzräthe beibehalten werden.

Das übrige dieſer Kabinets-Ordre geht auf die noch größere Verbeſſerung der Geſetze, und vollſtändige Sammlung derſelben. Es ſei ungereimt, wenn man in einem Staat, der doch ſeinen unſtreitigen Geſezgeber habe, Geſetze dulde, die durch ihre Dunkelheit, und Zweideutigkeit zu weitläuftigen Diſpüten der Rechtsgelehrten Anlas geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Geſez oder Gewohnheit je exiſtirt, oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläuftige Prozeſſe veranlaßt werden müſſen.

Da ferner faſt jede der königlichen Provinzen ihre beſondere Verfaſſung, Statuten, und Gewohnheiten habe, welche ſehr von einander unterſchieden ſind; ſo müſſe für jede derſelben ein eigenes Geſezbuch geſammelt, und darin alles eingetragen werden, wodurch ſich die Rechte der einen Provinz von der andern unterſcheiden.

Der König verordnet eine beſtändige Geſez-Kommißion, die allein befugt ſein ſoll, die Geſetze in zweifelhaften Fällen auszulegen, und wenn es nöthig, über

die etwannige Aenderungen und Verbeſſerungen dem König einen Gutachtlichen Bericht abzuſtatten.

Das erſte Buch des neuen Korporis Juris Fridericiani enthält die Prozeß-Ordnung, die in 6 Theilen abgehandelt wird.

Wer eine Klage anſtellen will, muß weder ſeinen Leidenſchaften, noch Eigendünkel, noch unverſtändigen oder gewinnſüchtigen Rathgebern blindlings folgen; vielmehr wohl erwägen, ob ſeine Forderung in Rechten gegründet, oder er ſolche zu beweiſen im Stande ſei. Der Beklagte muß ſich nicht leichtſinniger, und unbedachtſamerweiſe in den Prozeß einlaſſen, ſondern zuvor die Klage, ſeine Einwendungen dagegen und ob er ſolche werde darthun können, reiflich überlegen. Die, welche ungegründete Anſprüche aus Zankſucht, Chikane, oder andern unerlaubten Abſichten gerichtlich rügen, oder rechtmäßige Anforderungen wider beſſeres Wiſſen ableugnen; überhaupt alle, welche ihren Gegner ohne Grund in Prozeſſen aufzuhalten, und zu ermüden ſuchen, ſollen die ſtrengſte Ahndung der Geſetze ohne alle Nachſicht, oder Anſehen der Perſon ganz unfehlbar zu gewärtigen haben.

Die ſchriftliche Anzeige der Klage wird in der Regiſtratur des Gerichts abgegeben, wo auch der, welcher dergleichen Anzeige für ſich, oder als Mandatarius mündlich zu machen hat, ſich melden muß. Hier wird die mündliche vorläufige Anzeige der Klage von einer zum Protokoll vereideten Gerichts-Perſon aufgenommen. Dieſe Anzeige wird in der nächſten Verſammlung des Gerichts, von dem dazu geordneten Decernenten vorgetragen. Sind beide, Kläger,

und Beklagter an dem Ort des Gerichts, oder ohnweit deſſelben wohnhaft, ſo daß die ganze Sache mit ihnen perſönlich wird verhandelt werden können, oder iſt der Beklagte in der Nähe zu haben, und der auswärtige Kläger hat ſich erklärt, die Inſtruktion der Sache perſönlich abwarten zu wollen; ſo wird das Verfahren hernach näher beſtimmt werden. Sind hingegen, der Kläger oder Beklagte, oder auch beide, fern von dem Ort des Gerichts wohnhaft; oder können ſie anderer Hinderniſſe wegen bei der Inſtruktion der Sache nicht perſönlich zuſammen gebracht werden; ſo wird zur würklichen Aufnehmung der Klage ein Aſſiſtenzrath ernennt, und der Kläger, oder deſſen Bevollmächtigter, ſchriftlich, oder mündlich angewieſen, ſich bei dieſem zu näherer Vernehmung zu ſtellen. Dieſem Aßiſtenzrath wird ein Referendarius, oder ein anderer gehörig vereideter Subaltern des Kollegii, deſſen er ſich als Aktuarii zur Führung des Protokolls zu bedienen habe, beigeordnet.

Der Aßiſtenzrath muß die zur Klage gehörige Nachrichten von dem Kläger einziehen, und ein umſtändliches Informations-Protokoll darüber aufnehmen. Auch ſolche Perſonen, welche nicht an dem Ort des Gerichts wohnen, müſſen dem Aßiſtenzrath dieſe Information, ſo viel als möglich, mündlich ertheilen.

Von der perſönlichen Erſcheinung diſpenſiren nur hohes Alter und Leibesſchwäche, langwierige anhaltende Krankheiten, öffentliche Aemter, ſo ununterbrochene Anweſenheit auf dem Berufs-Poſten fordern und endlich, wenn der Wohnort zu weit entlegen iſt,

daß

daß die Koſten der Reiſe mit dem Objekt des Prozeſſes in keinem Verhältniß ſtehen.

Der Kläger muß alsdann die Information dem Aßiſtenzrath durch eine in ſeinen Dienſten, oder in anderer ſpeciellen Verbindung mit ihm ſtehende und von dem Fakto, worauf es ankommt, genau und zuverläßig unterrichtete Perſon, oder in deren Ermangelung durch unmittelbare ſchriftliche Correſpondenz ertheilen, oder durch einen Gerichtlichen Auftrag an einen in der Gegend des Klägers wohnenden Kommiſſarius, daß der die Information von demſelben aufnehme, und mit dem Aßiſtenzrath deshalb korreſpondire. Es iſt den Parteien in allen den Fällen, wo ſie vom perſönlichem Erſcheinen diſpenſirt ſind, auch erlaubt, in Ermanglung anderer gehörig qualifizirter Bevollmächtigter ſolche Juſtiz-Kommiſſarien (von denen hernach noch geredet werden wird) zu ihren Mandatarien zu beſtellen. Es ſoll auch in den Fällen, wo die Parteien in Perſon, oder durch anderweit gehörig qualifizirte Mandatarien erſcheinen, denſelben zu ihrer mehrern Beruhigung, und um alles Mistrauen zu heben, erlaubt ſein, einen bei dem Landes-Juſtiz-Kollegio des Departements völlig gültigen, und beſtätigten Juſtiz-Kommiſſarius zu den Informations- und Inſtruktions-Terminen als ihren Konſulenten mitzubringen, und es ſoll alsdann der Zuordnung beſonderer Aßiſtenzräthe für ſie nicht bedürfen. Die Juſtiz-Kommiſſarii haben aber bei der ganzen Sache keine andere Funktion, als die eines Mandatarii, oder eines Konſulenten. Die Pflicht des Konſulenten iſt, genau darauf zu ſehen, daß ſei-

ner Partei durch unrichtige und unvollſtändige Darſtellung des Fakti kein Nachtheil erwachſe, und die aus dem entwickelten Fakto fließende Gerechtſame derſelben zu vertheidigen. Wenn ein Hauptumſtand nicht gehörig ausgemittelt werden kann, und die Inſtruktion unterbricht; ſo muß der Juſtiz-Kommiſſarius ſich ſofort bei dem Gerichts-Deputato legitimiren, daß er zu rechter Zeit, und mit gehöriger Deutlichkeit, und Beſtimmung von ſeiner Partei Information darüber gefordert habe. Kann er dieſes nicht, ſo muß er dem Gericht, und dem Gegentheil alle Koſten des durch ſeine Schuld vereitelten Termins aus eigenen Mitteln bezahlen; und verfällt er wiederholentlich in denſelben Fehler; ſo wird er nicht mehr zu ſolchem Inſtruktions-Geſchäft gelaſſen.

Er bekommt auch nicht nach der Dauer der Inſtruktion, nach der Menge und Weitläuftigkeit ſeiner Vorſtellungen und Ausführungen bezahlt, ſondern hauptſächlich nach der größern, oder geringern Wichtigkeit des ſtreitigen Objekts, nach der größern, oder geringern Mühe, ſo er anwenden müſſen, und nach dem Fleiß, und Gründlichkeit, ſo er bewieſen hat.

Am Schluß des Informations-Protokolls, welches aufs möglichſte das zur Aufklärung und Beweiß der Klageſache gehörige enthalten muß, führt der Aſſiſtenzrath dem Kläger nochmals ernſtlich zu Gemüth, ob ſich die Sache auch ſo verhalte, und ermahnt ihn, ſich nicht durch unvollſtändige, oder gar falſche Erzählungen unnütze Koſten, und Strafen zuzuziehen. Er ſtellt ihm nach den Geſetzen vor, ob, und wie fern er mit ſeiner Klage fortkommen dürfte, und der Klä-

ger

ger muß ſich poſitiv erklären, ob er dennoch den Prozeß anſtellen wolle, oder nicht, welches alles auch zum Protokoll genommen wird.

Findet der Aßiſtenzrath, daß die Forderung des Klägers ſich zur rechtlichen Erörterung gar nicht qualifizire, ſo muß er, wenn der Kläger ſich nicht von ihm bedeuten laſſen will, ſein Bedenken mit Einreichung ſeiner Informations-Akten dem Kollegio anzeigen.

Iſt die Information hinreichend, ſo muß der Hauptklagebericht ſo fort ausgearbeitet, und eingereicht werden.

Dieſer wird nebſt dem Informations-Protokoll und Akten dem ernandten Decernenten ſofort übergeben, der ſie in der nächſten Seßion zum Vortrag bringt. Es wird alles aufs genaueſte geprüft. Findet ſich, daß die Forderung des Klägers ſich zur rechtlichen Erörterung gar nicht qualifizire, ſo wird der Kläger ſo fort abgewieſen.

Fehlt noch etwas an der Vollſtändigkeit der Information, ſo muß es ſo viel möglich, ehe die Citation geſchieht, berichtiget werden. Iſt aber bei dem Informations-Protokoll, bei der Klage, oder ſonſt nicht weiter etwas zu erinnern; ſo wird die Klage mit allen Beilagen dem Beklagten zugeſchikt, und ihm befohlen, innerhalb einer gewiſſen Friſt, ſich zu erklären: ob er die Forderung des Klägers einräume — oder ob er es auf den Prozeß ankommen laſſen wolle. Im lezteren Fall wird ein Aßiſtenzrath beſtimmt mit dem Befehl, daß er ſich in Zeiten bei demſelben zur Vernehmung ſtellen, und alle zur vollſtändigen Erörte-

örterung der Sache gehörige Nachrichten ihm ungeſäumt mittheilen ſolle. Wenn ſich Beklagter bis zu dem angeſezten Termin nicht meldete, und erklärte, ſo müßte er ſämmtliche mit dieſer Citation verbundene Koſten tragen, wenn er auch künftig in der Hauptſuche ein obſiegliches Urtheil erhielte.

Dem Aßiſtenzrath des Beklagten wird gleichfalls ein Referendarius zur Führung des Protokolls zugeordnet.

Daß dieſe Verordnung dem Beklagten gehörig eingehändiget ſei, muß von dem, der Auftrag dazu hatte, glaubwürdig beſcheiniget werden.

Meldet ſich Beklagter in dem angeſezten Termin nicht; ſo wird eine zweite Verordnung an ihn erlaſſen, mit der Warnung: daß wenn er auch in dieſem Zeitraum ſich nicht erklärte, und dem Aßiſtenzrath keine hinlängliche Information ertheilte, ihm nicht nur ſämmtliche Koſten zur Laſt fallen, ſondern er auch in der Hauptſache des in der Klage vorgetragenen Fakti für geſtändig geachtet, und was Rechtens wider ihn feſtgeſezt, auch auf ferneres Anrufen des Klägers mit der Exekution verfahren werden ſolle. Meldet er ſich auch bis zum 2. Termin nicht; ſo erklärt das Gericht ſolchen ungehorſamen Beklagten des in der Klage enthaltenen Fakti in Contumaciam für geſtändig und überwieſen, und ſezt deutlich und beſtimmt feſt: was er nach den Geſetzen dem Kläger zu leiſten — an Koſten zu bezahlen ſchuldig ſei. — Man ſieht alſo, daß dieſes nur die beharrlich Ungehorſame als eine gerechte Strafe trift, und auch nach der jedesmaligen Lage der Sache, wie es in einer andern Stelle heiſſet,

ohne

ohne die geringſte Nachſicht verfahreu werden ſoll. Sonſt wird die Verabſäumung eines Termins nicht mit dem Verluſt der Gerechtſame beſtraft, ſondern der Saumſelige leidet eine Geldſtrafe.

Meldet ſich hingegen der Beklagte, es ſei im erſten oder zweiten Termin, und erklärt ſich: daß er die Forderung des Klägers einräume — ſo muß der Aßiſtenzrath darüber ein Protokoll aufnehmen und einreichen; worauf feſtgeſezt wird, was Beklagter dem Kläger zu leiſten ſchuldig ſei.

Der Aßiſtenzrath muß von dem Beklagten, wenn es derſelbe auf den Prozeß ankommen laſſen will, die genaueſte und gründlichſte Information einziehen, ihn die Strafen auf die im Gericht vorgetragenen Unwahrheiten, und das frevelhafte Leugnen vorhalten ꝛc. Hierauf reicht der Aßiſtenzrath den Hauptbericht von dem Befund der Sache und der Beantwortung des Beklagten, nebſt ſeinen Informationsakten ein, und es wird alles ſorgfältig geprüft. Findet ſich nichts zu erinnern; ſo wird die Beantwortung dem Kläger zugefertiget, und ein Termin zum weitern Verfahren und Inſtruktion der Sache an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt. Die Abhaltung und die fernere Inſtruktion der Sache wird einem Deputirten aus dem Kollegio, welcher eine von dem ordentlichen Decernenten verſchiedene Perſon ſein muß, mit Zuziehung eines Referendarii, zur Führung des Protokolls übertragen. Sind die Parteien in Fakto einig, und ſtreiten ſie nur darüber, wie fern aus dieſem Fakto das behauptete Recht des Klägers folge; ſo wird der Termin nur ganz kurz zum Verſuch der Sühne und

zum Definitiv-Verfahren angeſezt, und den Parteien wegen vorzunehmender Vergleichs-Traktaten das Nöthige zu beſorgen aufgegeben.

Sind die Parteien in Fakto nicht einig; ſo wird der Termin zu dem Ende angeſezt, daß die Parteien über die ſtreitigen Umſtände noch näher gegen einander vernommen, der Status Controverſiä unter ihnen, oder welches die eigentlich ſtreitigen Punkte ſind, reguliret, und die gegenſeitig angegebene Beweißmittel vorbereitet und aufgenommen werden ſollen.

Beide Theile werden angewieſen, mit allem, welches zur völligen Inſtruktion und Vergleichs-Unterhandlungen nöthig iſt, verſehen auf dieſem Termin zu erſcheinen.

Will eine Partei ihrem Aßiſtenzrath ihre völlige Geſinnung wegen eines Vergleichs nicht eröfnen; ſo kann ſie zu dieſem Vergleichsgeſchäfte auch einen andern Mandatarium ernennen, der ſich aber übrigens in die Inſtruktion ſelbſt auf keine Weiſe miſchen muß.

Betrift es eine Sache, Kunſt oder Geſchäft, wobei man des Raths eines Sachverſtändigen bedarf; ſo muß ein ſolcher mit zugezogen werden.

Wenn beide Theile an dem Ort, wo das Gericht iſt, gegenwärtig ſind, ſo nimmt der Richter die Beantwortung der Klage ſelbſt auf, obgleich auch dem Beklagten ein Aßiſtenzrath angewieſen iſt, bei welchem er Anweiſung bekommt, wie er ſich zur fernern Verhandlung der Sache gehörig vorbereiten müſſe. Von der Zeit an, wo es zur Inſtruktion ſelbſt kommt, geht es nach den ordentlichen Vorſchriften.

Wenn

Wenn durch die Schuld einer Partei, da ſie die nöthigen Nachrichten und Beweißmittel nicht zeitig genug herbeigeſchaft — eine Verlegung des Termins, oder ſonſt ein Aufenthalt in der Sache verurſacht wird; ſo muß eine ſolche Partei dem Gegentheil ſämtliche dadurch entſtehende Koſten vergüten, und auch allen andern aus ſolchem Verzug entſtandenen Schaden erſetzen, wenn ſie auch in der Hauptſache ein obſiegliches Urthel davon trüge. Wenn ein Theil vorſezlich, die Sache zu verſchleppen, die Wahrheit zu verdunkeln — mit gewiſſen Umſtänden oder Beweiſen zurückgehalten hätte, und ſie erſt im Inſtruktions-Termin anzeigte, oder aus Eigenſinn und Chikane, aller Remonſtrationen ohngeachtet, den Abſchluß der Inſtruktion zur Ungebühr verzögert hätte; ſo ſoll er noch außer jenem Erſaz eine Geldſtrafe von 20. 50. 100 und mehr Rthlr. erlegen, oder im Unvermögensfall in eine proportionirliche Gefängnißſtrafe, ohne die geringſte Nachſicht oder Anſehen der Perſon, verurtheilt werden.

Was die fernere Verfahrungsart in der Inſtruktion betrift, ſo hält der Deputatus beiden Theilen ihre Angaben und Ausſagen nochmals vor, und befrägt ſie um die Wahrheit derſelben. Er examinirt ſie über alle und jede Umſtände noch weiter, bis bei jedem Punkt vollkommen, deutlich und zuverläßig ausgemittelt iſt: was die Parteien einander davon zugeſtehen, oder ableugnen. Der Richter und die Parteien ſind nicht mehr, wie ſonſt, an einer gewiſſen Zahl von Säzen gebunden; ſondern der Richter kann und muß die Unterſuchung ſo lange fortſezen, bis er von dem ganzen Zuſammenhang vollkommen unterrichtet iſt.

Die

Die Aßiſtenzräthe müſſen auf das Verfahren des Deputati genau Acht geben, daß nichts zum Nachtheil der Wahrheit und der Parteien geſchehe, und ihn ſorgfältig in dieſer Beſchäftigung unterſtützen. Hierauf muß der Deputatus mit Zuziehung der Aßiſtenzräthe und der Parteien beurtheilen: welche von den ſtreitig gebliebenen Umſtänden zur Entſcheidung der Sache erheblich ſein können; und alſo durch Beweiſe ins Licht zu ſetzen ſind. Ueber dieſe Beweismittel werden die Parteien ſpeciell vernommen, oder was ſie dabei noch zu erinnern haben —

Es iſt ſchon gezeigt worden, daß die Parteien gleich bei der erſten Vernehmung, ſo weit es möglich iſt, die Beweißmittel dem Aßiſtenzrath einhändigen müſſen, oder ſie müſſen doch wenigſtens gegen den Inſtruktions-Termin alle herbeigebracht, und von dem Gericht das Nöthige dazu veranſtaltet worden ſein. Auch die Beweißmittel iſt der Richter anzuwenden verpflichtet, auf die ihn eigenes Nachdenken führt; wenn ſich auch die Parteien nicht ausdrücklich darauf berufen haben. Beide Parteien müſſen die ihnen bekannte Beweißmittel getreulich und ohne Rückhalt anzeigen; und es ſoll weiter nicht darauf ankommen: ob ſie Kläger, oder Beklagte ſind; ob ſie ein Faktum bejahen, oder leugnen; ob ſie eine rechtliche Vermuthung für ſich haben, oder nicht; ob ihnen nach bisherigen Vorſchriften der Beweiß obliegen, oder ihrem Gegner zur Laſt fallen würde. Dieſe Angaben ſollen ihnen aber auch in der Sache ſelbſt nicht nachtheilig ſein, keiner ſoll deswegen der ihm etwa zuſtehenden Rechtswohlthaten verluſtig, und keiner ſoll nach einem an ſich verdächtigen, oder unzulänglichen

Beweiß-

Beweißmittel, bloß um deswillen, weil er ſolches dem Richter ſuppeditirt, oder auch würklich ſich darauf berufen hat, beurtheilt werden. Nie wird auch ein an ſich entſcheidendes Beweißmittel verworfen, bloß deswegen, weil es nicht innerhalb einer gewiſſen Friſt angezeigt, oder herbeigeſchaft worden.

Dadurch, daß es nicht mehr darauf ankommt, welcher Partei der Beweiß obliege u. ſ. f., werden unzählige Nebenproceße, und Nebenurtheile oder Interlokute verhütet, da man ſonſt Jahre lang über dieſe und dergleichen unzählige andere ſo genannte Incidentpunkte geſtritten hat. Auch über die vorkommenden Incidentpunkte, welche die Qualität, Zuläßigkeit, oder Herbeiſchaffung dieſes oder jenes Beweißmittels zum Vorwurf haben, werden keine Nebenproceße mehr ſtatuirt, ſondern die Sache iſt dergeſtalt zu faſſen, daß ſolche Zwiſchenpunkte, ohne beſondern Aufenthalt und Koſten, mit dem Hauptſakto zugleich unterſucht, und das Nöthige darüber in dem Endurthel mit feſtgeſezt werde.

Der Richter, welchem obliegt, für die Ausmittelung der Wahrheit von Amtswegen zu ſorgen, iſt berechtiget, von jedem, ohne allen Unterſchied und Ausnahme, der ein zur Aufklärung des Fakti gehöriges Dokument in Händen hat, er ſei Kläger oder Beklagter, oder eine dritte in den Prozeß gar nicht verwickelte Perſon, deſſen Herausgabe oder Edition zu fordern.

Die unnütze Vervielfältigung der Eide ſoll nicht mehr ſtatt finden, weil der Eid dadurch nur geringſchätzig wird. Wenn noch andere Mittel zur Aufklärung

rung des Fakti vorhanden ſind; ſo ſoll davon vor allen Dingen Gebrauch gemacht werden. Es iſt dieſes auch eine Urſach mit, warum iezt die Zeugen erſt nach der Abhörung vereidet werden. Wenn aus den Ausſagen derſelben ſich ergiebt, daß ſie, wegen ihrer perſönlichen Beſchaffenheit oder gänzlichem Mangel aller Wiſſenſchaft von der ſtreitigen Sache, nichts zur Erforſchung der Wahrheit beitragen können; ſo werden die Parteien viel eher geneigt ſein, ihnen den Eid zu erlaſſen. Das ſo genannte Juramentum Credulitatis, oder daß man glaube, die Sache verhalte ſich ſo — iſt ganz abgeſchaft worden.

Auch ſollen die Eide nicht ferner, wie bisher an vielen Orten Mißbrauchsweiſe geſchehen iſt, unter dem Lermen und Geräuſch der Parteien geleiſtet; ſondern in einem beſondern Zimmer, bloß in Gegenwart der dazu gehörigen Perſonen, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche ſich bei einer für die ganze menſchliche Geſellſchaft, und beſonders für den Schwörenden, ſo wichtigen Religionshandlung geziemt, abgenommen werden.

Die unabänderliche Willensmeinung des Königes iſt, daß die Streitigkeiten, ſo viel nur irgend möglich iſt, in Güte abgethan werden ſollen, um Zeit- und Koſtenverluſt und Verbitterung unter den Bürgern zu verhüten. Es ſollen alſo die Aßiſtenzräthe gleich Anfangs ſich alle Mühe geben, die Parteien, wenn vornemlich die Sache zweifelhaft und weitausſehend zu ſein ſcheint, zur gütlichen Beilegung möglichſt zu diſponiren. Die Deputirte des Gerichts ſelbſt ſollen die Sühne während der ganzen Inſtruk-

tion,

tion, und beſonders nach regulirtem Status Controverſiä, oder auch noch einmal nach den aufgenommenen Beweißmitteln alles Ernſtes verſuchen. Der Deputatus muß den Parteien die wahre Lage der Sache vorſtellen, imgleichen, wie das Urthel wohl ausfallen möchte, und billige aus der Sache hergenommene Vergleichs-Vorſchläge thun. Nur in zweifelhaften Fällen, und wenn die Lage einer ſolchen Sache, in wie fern ſie würklich zweifelhaft ſei, hinlänglich aus einander geſezt iſt, ſoll der Sühnverſuch ſtatt finden; keineswegs aber ohne dergleichen vorläufigen Auseinanderſetzung, oder gegen klare Rechte die Parteien zur Aufopferung unſtreitiger Befugniſſe gedrungen werden. Werden durch die Sorgfalt und Geſchicklichkeit des Richters die Parteien von dem Ungrund ihrer Forderungen oder Einwendungen überzeugt, oder werden Prozeße, deren Ausſchlag bei allem angewandten pflichtmäßigen Beſtreben zu Ausmittelung der Wahrheit, wegen beſonderer Umſtände des Falls, des Mangels, der Unzuverläßigkeit oder Entfernung der Beweißmittel ꝛc., dennoch ungewiß bleiben, und deren Fortſetzung die Parteien in noch größere Weitläuftigkeit und Koſten verwickeln würden, verglichen; ſo wird dann erſt der höchſten Königlichen Intention und dem Sinn des Geſetzes ein Gnüge geleiſtet.

Wer in ſolchem Fall ein vorgeſchlagenes gütliches Abkommen einzugehen beharrlich verweigert, ſoll jedesmal in die Koſten verurtheilt werden, wenn er im künftigen Urthel nur ſo viel, oder noch weniger bekommt, als ihm im Vergleich angeboten worden.

Wenn durch Aufnehmung der Beweißmittel die Inſtruktion des Fakti völlig geſchloſſen, und die Süh-

ne fruchtlos verſucht iſt; ſo müſſen die Aßiſtenzräthe das, ſo ſie noch etwa für die Gerechtſame ihrer Partei beizubringen haben, ſo fort zu Protokoll geben, oder ſie müſſen, wenn es nöth g iſt, ſchriftliche Deduktionen der Gerechtſame ausfertigen.

Zur Abfaſſung des Urthels wird ſodann ein Referent beſtellt, der eine von dem Deputato der Inſtruktion verſchiedene Perſon iſt; auch ſoll, wenn das Kollegium ſtark genug beſezt iſt, der Decernent nicht leicht zum Referenten genommen werden.

Der Referent muß aufs genauſte unterſuchen: ob bei der Inſtruktion der Sache durchgehends gehörig verfahren worden. Iſt nichts dabei zu erinnern; ſo trägt der Referent die Hauptſache dem Kollegio vor, und das Urthel wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

Gegen dieſes Erkenntniß ſteht die Appellation offen.

Wenn jemand mit gewiſſen Umſtänden oder Beweißmitteln in der erſten Inſtanz ungebührlich, aus Vorſaz oder grober Fahrläßigkeit, zurückgehalten hat, ſo wird er deswegen beſtraft. Er ſoll nicht allein, ſelbſt wenn er ein beſſeres Urthel erhielte, die Koſten der Appellations-Inſtanz tragen, und ſeinem Gegner wegen eines jeden aus ſolchem Verzug entſtehenden Nachtheils gerecht werden, ſondern auch überdem nach Befinden ernſtlich beſtraft werden. Der Deputirte, der ſolche neue Umſtände unterſucht, iſt ein anderer, als der erſte Deputatus.

Gegen das Urthel der zweiten Inſtanz findet nur noch in wichtigern Fällen die Reviſion ſtatt.

Nicht

Nicht alle Prozeße werden nach den ordentlichen und ausführlichen Vorſchriften der Prozeß-Ordnung eingeleitet; ſondern es wird dabei auf die geringere oder größere Wichtigkeit und Verwicklung Rückſicht genommen. Bei minder wichtigen oder verwickelten Sachen wird die Behandlung derſelben ſo ſehr abgekürzt, als nur immer möglich iſt. Findet ſich aber hernach, daß die Sache zuſammengeſezter und verwickelter iſt, als ſie der Kläger Anfangs vorbrachte, oder der Richter ſie anſah; ſo wird das abgekürzte Prozeß-Verfahren auf das förmliche und ausführliche Verfahren, ohne Aufenthalt und Nachtheil der Parteien, zurückgeleitet.

So iſt der Gang der Prozeße von Anfang bis zu Ende, nach der natürlichſten und einfachſten Behandlung, auf dem möglich kürzſtem und ſicherſtem Wege, ohne alle und jede unnüze Formalitäten, durch deren Nichtbeobachtung jemand ſonſt ſo oft um ſein unwiderſprechliches Recht kam.

Das andere der neuen Prozeß-Ordnung zu beſchreiben, iſt meinem Zweck zuwider. Ich habe nur das Weſentlichſte berührt, um die, welche die Prozeß-Ordnung nicht haben, oder ſie lieber in einem kurzgefaßten Aufſaz leſen, in den Stand zu ſezen, daß ſie ſich von dieſer ſo ſehr wichtigen Juſtiz-Verbeſſerung einigermaßen einen Begrif machen können. Ich habe geglaubt, daß dieſes für viele nicht ohne Nuzen ſein werde, ſowohl für manche, welche in Streitigkeiten verwickelt werden, als auch ſolchen jungen Leuten, die ſich der Juſtiz-Verwaltung zu widmen gedenken, einen vorläufigen Unterricht von der iezigen Juſtiz-Verfaſſung zu geben.

Ich habe mich genau, wenigſtens in den wichtigſten Stücken, an die Worte gebunden, womit die Vorſchriften in der Prozeß-Ordnung ausgedruckt ſind, weil man leicht ſieht, wie ſehr es bei ſolchen Vorſchriften auf beſtimmt ausgedruckte Worte ankomme, die kein anderer ſo gut wählen kann, als der Sachverſtändige Verfaſſer.

Daß ich mich überhaupt mit der Beſchreibung der Juſtiz-Reform abgegeben habe, wird mir wohl niemand zum Vorwurf machen. Ich konnte ja unmöglich in der Fortſetzung meiner brandenburgiſchen Geſchichte einen ſo äußerſt wichtigen Gegenſtand übergehen, oder nur eine dürre, trockne Anzeige davon machen.

Ich wünſche ſehr, daß die, welche dieſe für die menſchliche Geſellſchaft ſo überaus wichtige Sache, die wichtigſte mit in der ganzen Regierung des Königes, etwas näher kennen lernen, die Glückſeligkeit recht lebhaft empfinden mögen, ein Mitbürger eines Landes zu ſein, wo man weit beſſer, als in allen andern Ländern, bei ſeinem Eigenthum und Gerechtſamen geſichert, und gegen das Ungeheuer der Kabale geſchüzt iſt.

Was die Arten von Prozeßen betrift, welche mit Gegenſtänden der Finanz- und Kameral-Verwaltung genau zuſammenhängen, von der ordinairen Gerichtsbarkeit ausgenommen, und an die Finanz- und Kammer-Kollegia gewieſen ſind; ſo iſt damit dieſe Einrichtung gemacht worden: Es ſind bey allen Kammern Juſtiz-Deputationen verordnet worden, die aus dem Juſtiziario und wenigſtens 2 Rechtsverſtändigen

Bei-

Beiſitzern beſtehen, denen nach Beſchaffenheit eines jeden vorkommenden Falls ein anderer Sachkundiger Rath des Kammer-Kollegii zugeordnet wird, und denen ein zur Juſtiz verpflichteter Direktor vorgeſezt iſt. Dieſe Deputationen ſind den Kammern nicht untergeordnet; es hat mit ihnen eben die Bewandniß und Beſchaffenheit, wie mit den eigentlichen Juſtiz-Kollegiis. Die Appellation geht an ein beſonderes in Berlin niedergeſeztes Kollegium, und in dritter Inſtanz an eine beſondere aus dem General-Direktorio und dem Ober-Tribunal genommene Deputation.

Es ſind 2 Deputationen, welche die Geſezkommißion ausmachen. Die eine iſt aus Mitgliedern der oberſten Juſtizkollegien, und die andere aus Mitgliedern des General-Direktorii, und der verſchiedenen Departements deſſelben, zuſammengeſezt.

Betrift es zweifelhafte Materien des Privatrechts; ſo ertheilt die Juſtizdeputation allein ihr Deciſum. Hat die zweifelhafte Sache einen Zuſammenhang mit Finanz und andern dergleichen Sachen, ſo faſſen es beide Deputationen gemeinſchaftlich ab. Die Deciſa werden geſammelt, und man nimmt bei Ausarbeitung des allgemeinen Geſezbuchs darauf Rückſicht. Die höhern Gerichte dürfen nur allein bei der Geſezkommißion anfragen, und zwar, wenn die Mitglieder derſelben in ihren Meinungen über den eigentlichen Sinn eines Geſetzes getheilt ſind; oder es einen im Geſez ſelbſt unentſchiedenen Fall betrift. Kein Kollegium, Gericht, oder Juſtizbedienter ſoll ſich unterfangen ein Geſez nach den aufgehobenen Verordnungen zu erklären oder auszulegen, ſondern die Deciſa

der Geſezkommißion ſollen unweigerlich zur Richtſchnur angenommen und pünktlich befolgt werden. Der zweifelhafte Fall muß ohne Benennung des Namens der Parteien der Geſezkommißion vorgelegt werden. Sonſt war die Entſcheidung jedem Richter überlaſſen, wenn ein Fall in den Geſetzen nicht klar entſchieden war.

Die Landeskollegien haben vollſtändige Sammlungen der in den Provinzen ihrer Gerichtsbarkeit geltenden beſondern Geſetze und Statuten eingeſchickt. Dieſe werden ſo lange aufbewahrt, bis das neue allgemeine Geſezbuch ganz vollendet iſt, und alsdann daraus mit Zuziehung der Stände einer jeden Provinz zur Ausarbeitung der Provinzial-Geſezbücher geſchritten werden kann.

In den Provinzen ſind gewiſſe Juſtizkommiſſarii beſtellt, die nach dem Ort oder Diſtrikt verſchiedene Kollegia ausmachen, deren jedes einen Direktor hat. Das Hauptkollegium iſt an dem Ort, wo das Landeskollegium ſeinen Siz hat. Die andern, wenn es nöthig iſt, in der Provinz zu beſtellende Kollegia oder Deputationes, gehören zu einem und demſelben Hauptkollegio. Sie heißen auch zugleich Notarii, weil ſie auch die bisher den Notariis publicis angewieſene Geſchäfte mitbeſorgen ſollen. Die ſich durch Treue und Fleis auszeichnen, ſollen den Titel Juſtiz-Kommißionsräthe erhalten. Sie ſind beſtimmt und autoriſiret, den Einwohnern in ihren, keinen Prozeß betreffenden Rechts-Angelegenheiten mit Rath und Beiſtand auf Verlangen an die Hand zu gehen. Auſſer ihnen ſoll niemand befugt ſein, mit obigen Geſchäften ſich abzugeben.

Die-

Dieſe Juſtizkommiſſarii müſſen beſonders die Aufträge ausrichten, die ihnen die Landes-Juſtizkollegia thun. Es können dieſen Aufträgen gemäß bei ihnen Prozeſſe angemeldet werden, die, wenn ſie wichtig ſind, von ihnen inſtruirt und eingeſchickt werden. Als Mandatarii in Prozeßſachen müſſen ſie ſich aber auf die Inſtruktion der Sachen keinen weitern Einfluß anmaßen, als welcher den Parteien ſelbſt gebühret.

Die auf den königlichen Aemtern die Juſtiz verwalten, heißen Juſtiz-Amtmänner. Jeder hat einen Aktuarium, ſo wie die Juſtiz-Kommißionsräthe eines Kreiſes.

Der Adel kann ſich nach, wie vor, ſeine Juſtiziarien ſelbſt wählen, nur muß er darauf ſehen, daß ſie redliche geſchickte Männer ſind. Mehrere Güterbeſitzer können einen halten. Sie müſſen keine Sporteln nehmen, ſondern ſie dem Güterbeſitzer berechnen, der ihnen ein fixirtes Gehalt geben muß. Dieſe Juſtiziarii ſind den Kreiß-Juſtizräthen untergeordnet, welche über ſie und die Untergerichte die Aufſicht haben, und über ihr Verhalten Konduiten-Liſten einſchicken müſſen.

Ich bemerke noch folgendes:

Das Cammergericht in Berlin beſteht iezt aus 2 Senaten, die von einander ganz unabhängig ſind, aus dem Inſtruktions- und Oberappellations-Senat.

Im Jahr 1783. wurde ein Oberregie-Gericht angeordnet, welches in erſter Inſtanz in Acciſe-Sachen entſcheidet. Es iſt dem Chef der Juſtiz untergeordnet.

Kein Regie-Juſtizbedienter ſoll mehr einigen Antheil an den Sporteln genießen.

Es iſt auch ein Haus-Voigteigericht angeſezt worden, welches unter dem Kammergericht ſteht, und die Kriminal-Unterſuchungen und Inquiſitionen führt, die nicht vor ein Untergericht gehören.

Es iſt eine allgemeine Depoſital-Ordnung und eine Inſtruktion für ſämtliche Pupillen-Kollegia, eine ſehr genaue Vorſchrift in Anſehung der Sporteln, eine verbeſſerte allgemeine Hypotheken-Ordnung u. ſ. ſ. bekannt gemacht worden. Durch dieſe leztere ſoll mit Beibehaltung der bisherigen weſentlichen Grundſäze eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens bei Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt, den Gerichten und Kollegiis deutliche, beſtimmte, vollſtändige Anweiſungen darüber ertheilt, die hin und wieder eingeſchlichene Fehler und Mißbräuche gänzlich abgeſchaft, und allen königlichen Unterthanen die gehörige Sicherſtellung ihres Eigenthums nach ihrem ganzen Umfang verſchaft werden.

Da bei den Salarienkaſſen wegen Verminderung und Abkürzung der Prozeſſe ein Ausfall entſtanden iſt; ſo hat der König dieſen Mangel durch beträgliche Summen erſezt, die auch dazu angewendet werden ſollen, um eine genaue Aufſicht über die Untergerichte zu veranſtalten. Er hat zugleich wiederholt: daß bei ſchärfſter Strafe jeder der Untergerichts-Bedienten ſeine Pflicht gewiſſenhaft thun, und alsdann Belohnung und weitere Beförderung zu erwarten haben ſolle.

Die neue Prozeßordnung und alle dazu gehörige Einrichtungen und Verbeſſerungen hat der König durch ein

ein eigenes Patent als ein allgemeines Landesgeſez vorgeſchrieben, und beſtätiget.

Es heiſſet darin: Das Juſtizweſen ſoll auf einem neuen durchaus ſoliden und dauerhaften Fuß eingerichtet, die Geſetze von aller Ungewißheit, Zweifeln, Dunkelheit und Wiederſprüchen, und die Prozeß-Ordnung von allen unnützen Formalitäten gänzlich gereinigt werden, um den Unterthanen durchgehends eine der geſunden Vernunft, natürlichen Billigkeit, den gegenwärtigen Sitten und Verfaſſung gemäße promte, und gründliche Rechtspflege zu verſchaffen, und auf ewige Zeiten ſicher zu ſtellen. Dieſe Prozeß-Ordnung ſolle alſo ein allgemeines Geſez für jedermann, in allen königlichen Ländern und in allen Fällen, und alles ältere, ſo dieſem zuwider, abrogirt und aufgehoben ſein.

Der zweite Theil des neuen Korporis Juris Fridericiani iſt das allgemeine Geſezbuch. Hiervon iſt im Jahr 1784. der erſte Theil erſchienen, unter dem Titel: Entwurf eines allgemeinen Geſezbuchs für die preußiſchen Staaten.

Der Großkanzler von Carmer machte ſchon einige Zeit vor der Ausgabe dieſes Entwurfs unter dem 24. März eine öffentliche Anzeige davon, die auch vor dem Entwurf ſelbſt ſteht. Dieſer wahrhaftig große Mann ſagt hierin:

Nur Gehorſam gegen ſeinen Souverain, und der redliche Wunſch, dadurch zum weſentlichen dauerhaften Wohlſtande ſo vieler dem preußiſchen Scepter unterworfenen Provinzen mit zu wirken, hätten ihn bewegen können, ein ſolches mit ſo vielen, und großen

Schwierigkeiten verbundene Werk zu unternehmen. Er habe Sachverſtändigen Männern ſeine erſte Ausarbeitungen mitgetheilt, und von ihren Bemerkungen Gebrauch gemacht. Es ſei aber billig, da die Sache eine der wichtigſten Angelegenheiten des ganzen Publikums beträfe, auch die Stimmen deſſelben darüber zu vernehmen. Der König habe, da er Ihm den erſten Theil vorgelegt, (den der große Geſezgeber Selbſt unterſuchte und billigte) ihm auch erlaubt, dieſen Theil als einen Entwurf dem Publikum vorzulegen, und deſſen Meinungen, und Erinnerungen darüber einzuſammeln. Er fordere alſo jeden Sachverſtändigen in, und auſſerhalb des Landes auf, dieſen Entwurf gründlich, redlich und freimüthig zu prüfen.

Die Kabinets-Ordre des Königs vom 14. April 1780. ſei die Baſis des ganzen Werks. Nach dieſer hätte das Korpus Juris des Kaiſers Juſtinians müſſen zum Grunde gelegt werden; er erwarte alſo nur darüber Monita, worin nachgewieſen wird, daß Diſpoſitionen beibehalten worden, die aus überwiegenden Gründen hätten abgeſchaft werden müſſen. Er wünſcht, daß man ſein Augenmerk beſonders richte auf die hin und wieder vorkommende Abweichungen von den Diſpoſitionen des römiſchen Rechts, ob die Gründe für die Abweichung zulänglich, und ob die an ihre Stelle geſezte Diſpoſitionen vernunftmäßig, billig und nuzbar ſind ꝛc. Ein gleiches gelte von denen Verordnungen, wodurch entweder Antinomien im römiſchen Recht gehoben, oder Lücken in dem Syſtem deſſelben ausgefüllt, oder gewiſſen Arten der Geſchäfte, die eine Erfindung neuerer Zeiten ſind, Regeln vorgeſchrieben werden ſollen — ob dieſe Verordnungen

mit

mit der Natur der Sache, Billigkeit und dem Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft übereinſtimmen? Ferner, ob alle Materien, die in ein allgemeines Geſezbuch gehören, in dieſem Entwurf vorkommen, und alles ſo erſchöpft ſei, daß der Einwohner, und der Richter in den ertheilten allgemeinen, und speciellen Vorſchriften, jedesmahl hinlängliche Beſtimmungs-Gründe für ſein Verhalten, oder ſeine Entſcheidung antreffe? Ob dieſer Entwurf auch Deutlichkeit, und Beſtimmtheit des Vortrages habe? Der den ganzen Entwurf am beſten beurtheile, ſolle eine Medaille von 50. Dukaten, wer nur 1. Theil, eine von 25. haben. Die Zeit der Einſendung ſei bis 1. Dec. 1784. (ſie iſt bis in die erſtern Monathe 1785. verlängert worden)

Die übrigen Theile des Werks würden ſo bald als möglich nachfolgen, und derer überhaupt 6. werden; und für jeden wären 2. eben ſolche Prämien.

Die Einleitung dieſes Geſezbuches handelt von den Geſetzen überhaupt, und den allgemeinen Grundſätzen des Rechts.

Alle bisherige Geſetze, welche in dieſem allgemeinen, und in den folgenden Provinzial-Geſezbüchern nicht wiederhohlt werden, ſind als abgeſchaft anzuſehen.

Was der Landesherr in einzeln Fällen verordnet, ſoll nicht auf andere ausgedehnt werden.

Durch Machtſprüche ſoll niemand an ſeinem Recht gekränkt werden.

Privilegia, wodurch ein Dritter in ſeinem Beſiz oder Recht wider die Vorſchriften der Geſetze gekränkt wird, ſollen für erſchlichen geachtet werden.

Neue

Neue Geſetze, welche die Rechte der privat-Perſonen betreffen, ſollen, ehe ſie zur Königlichen Vollziehung gelangen, der Geſez-Kommißion zum rechtlichen Gutachten vorgelegt werden.

Dieſe muß dergleichen neue Geſetze prüfen, und den bemerkten Widerſpruch mit den Verordnungen des gegenwärtigen Geſezbuchs anzeigen.

Iſt dieſe Vorſchrift nicht beobachtet worden; ſo ſoll die Geſez-Kommißion von Amtswegen darüber höhern Orts Anzeige machen; inzwiſchen aber ſoll mit der Publikation Anſtand genommen werden.

Ferner wird gehandelt von der Publikation der Geſetze, wen die Geſetze verbinden —

Alle Mitglieder des Staats, ohne Unterſchied des Standes, Ranges, oder Geſchlechts ſind den Geſetzen unterworfen. Von Anwendung der Geſetze, vom Retorſions-Recht, welches nur dann gegen Fremde ausgeübt werden ſoll, wenn in dem Staat, zu welchem der Fremde gehöret, von den ſonſt daſelbſt geltenden Rechten zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der Königlichen Unterthanen insbeſondere, eine Ausnahme gemacht wird. Von Auslegung der Geſetze, von Aufhebung derſelben —

Der Misbrauch eines Privilegii berechtiget den Landesherrn, ſolches zurück zu nehmen.

## Allgemeine Grundſätze des Rechts.

## Rechte, und Pflichten des Staats gegen die Bürger.

Jeder Bürger des Staats iſt ſchuldig, das ſeinige zum allgemeinen Wohl beizutragen.

Alle einzelne Rechte der Bürger des Staats müſſen dem Endzweck der allgemeinen Ruhe und Sicherheit untergeordnet werden.

Niemand darf dem Staat, ohne deſſen Einwilligung, ſeine Perſon, oder ſein Vermögen entziehen.

Der Staat kann die natürliche Freiheit ſeiner Bürger nur in ſo fern einſchränken, als das Wohl der geſellſchaftlichen Verbindung es erfordert.

Der Oberſten Macht im Staat iſt jedes Mitglied deſſelben Treue und Gehorſam ſchuldig.

## Rechte und Pflichten der Bürger des Staats unter ſich.

### Moralität der Handlungen.

In Geſchäften des bürgerlichen Lebens iſt ein jeder ſchuldig, Aufmerkſamkeit anzuwenden, daß er den Geſetzen gemäß handele.

Ein jeder iſt ſchuldig, ſeine Verbindlichkeiten auch zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

### Von Erwerbung der Rechte. Von Ausübung der Rechte.

Niemand darf den andern in ſeinem Rechte kränken, oder ihn an deſſen Ausübung hindern.

### Von Kolliſion der Rechte.

Wenn die Rechte verſchiedener Mitglieder des Staats dergeſtalt in Widerſpruch gerathen, daß beide zugleich nicht ausgeübt werden können; ſo muß das ſchwächere dem ſtärkern nachſtehen.

Von

### Von Uebertragung der Rechte.

Wenn es das gemeine Wohl erfordert, ſo kann der Staat einen Mitbürger nöthigen, gegen eine billige Vergütigung ſein Recht abzutreten.

### Vom Verluſt der Rechte.

Durch die unterlaſſene Ausübung eines Rechts, geht das Recht ſelbſt nicht verlohren.

Das gemeine Wohl erfordert, daß die Rechte der Bürger des Staats nicht ungewiß, und verdunkelt werden.

Im erſten Theil wird gehandelt:

## Von dem Recht der Perſonen nach ihren Verhältniſſen im Staat.

---

### Erſte Abtheilung.

### Von den Rechten und Pflichten des Hausſtandes.

#### Erſter Titel.

## Von der Ehe.

### Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

Ehen zwiſchen allzunahen Verwandten ſind verboten. Desgleichen zwiſchen einem Vormund, und ſeiner Pflegebefohlnen. Ein Vormund ſoll während ſeiner Vormundſchaft, ohne vorhergegangene Unterſuchung, und Genehmigung der Obrigkeit weder ſich, noch ſeine Kin-

Kinder mit ſeinen Pflegebefohlnen verehligen. Polygamie iſt verboten.

Was von Perſonen zu beobachten, die zur zweiten Ehe ſchreiten.

Perſonen, die im Ehebruch gelebt, können einander nicht heirathen, oder: Perſonen, die wegen Ehebruch geſchieden worden, können diejenigen, mit welchen ſie dieſen Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

Auch ſolche, die durch verdächtigen Umgang, oder geſtiftete Mishelligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedene Perſon nicht eheligen. Ungleiche Ehen ſind verboten; Perſonen von Adel können mit Perſonen aus dem Bauer, oder geringerm Bürgerſtande keine vollgültige Ehe ſchlüßen.

Offiziers, welche in würklichen Krieges-Dienſten ſtehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

Bei Unterofficiers, Soldaten, und allen, welche gleich dieſen obligat ſind, wird die Einwilligung des Kompagnie-Chefs erfordert.

Von Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedener Religion — Alter, ſo zu einer gültigen Ehe erforderlich iſt. Von Ehen, die ohne freie Einwilligung, durch Zwang, Betrug, aus Irrthum geſchloſſen worden, ſind, und bleiben unverbindlich. Kinder ſollen nicht ohne Konſens ihres leiblichen Vaters heirathen.

Die Einwilligung des Vaters bleibt auch bei Großjährigen, oder ſchon verheirathet geweſenen Kindern nothwendig.

Bei

Bei minderjährigen väterloſen Waiſen iſt die Einwilligung des nächſten Verwandten und der Vormundſchaft erforderlich. Iſt die Mutter noch am Leben, ſo muß bei dieſer die Einwilligung geſucht werden.

Die Einwilligung ſoll ohne erheblichen Grund nicht verſagt werden. Sie kann verſagt werden, wenn die künftigen Eheleute kein Auskommen haben würden. Oder wenn durch Entführung, oder heimliche Verlobung die Rechte des Vaters ꝛc. gekränkt worden. Oder wenn der andere Theil ſich eines ſchimpflichen Verbrechens ſchuldig gemacht, oder ſich durch grobe Laſter, und Ausſchweifungen die Verachtung der Perſonen ſeines Standes zugezogen hat. Von Ehegelöbniſſen, in welchem Fall keine ſtatt finden, was zu einem gültigen erfordert werde:

Wenn ſie verbindlich ſein ſollen, müſſen ſie gerichtlich, oder vor einem Juſtiz-Kommiſſario geſchloſſen, und niedergeſchrieben werden. Von Aufhebung der Ehegelöbniſſe, wer ohne erhebliche Gründe zurücktritt, muß den andern Theil entſchädigen, ſo auch wer den andern zum Rücktritt veranlaſſet.

## Von Vollziehung einer gültigen Ehe.

Vom Aufgebot, vom Einſpruch, von der Trauung: Nichtig, und ſtrafbar ſind Trauungen, welche in der Abſicht, die Geſetze des Staats unwürkſam zu machen, in fremden Landen vollzogen werden.

## Von den Rechten, und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Perſon.

### Von gemeinſchaftlichen Rechten und Pflichten beider Eheleute.

Zur ehelichen Treue ſind beide Ehegatten wechſelſeitig verpflichtet, und die Verletzung der ehelichen Treue berechtiget den andern nicht zu gleichen Vergehungen. Auch Handlungen, die den Verdacht einer ſolchen Verletzung erregen könnten, müſſen vermieden werden.

### Von den Rechten, und Pflichten des Mannes, und der Frau.

### Von den Rechten, und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

Von dem Vermögen des Mannes, der Frau, vom vorbehaltenem Vermögen, oder ſo zum alleinigen Gebrauch der Frau beſtimmt iſt, vom eingebrachten Vermögen, Rechte der Frau in Anſehung beider Arten dieſes Vermögens, Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen, vom Erbſchaz, von Geſchenken unter Eheleuten, von den Schulden der Frau, von Bürgſchaften derſelben.

### Von Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

Dieſe entſteht aus Statuten, oder Verträgen. Von den Rechten des Ehemannes in der Güter-Gemeinſchaft, von den Schulden der Eheleute, von der Gemeinſchaft des Erwerbes, wann die Gütergemeinſchaft aufhöre.

## Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

Vom Begräbniß, Trauer, Erbfolge aus Verträgen, Ehevermächtnis, Gegenvermächtnis, Leibgedinge, Witthum, Erbſchaz, Erbfolge aus Teſtamenten, oder nach den Geſezen, ſowohl Provinzial als gemeinen Geſezen, von Abſonderung der zur Erbſchaft nicht gehörigen Stücken, Niftel, Gerade, Heergeräthe, Erbſchaz. Von der Ordnung der Erbfolge: wenn keine nahe Anverwandten vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlas des verſtorbenen. Hinterläßt er nahe Verwandte in abſteigender Linie, ſo iſt der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theil. Ferner, wie es zu halten, wenn Eltern, Geſchwiſter, Seitenverwandten da ſind. Ferner, was zum Mobiliar-Nachlas zu zählen ſei.

Von Abſonderung des Nachlaſſes vom eigenthümlichen Vermögen des überlebenden. Abſonderung des vorbehaltenen Vermögens der Frau, des eingebrachten an Geld, Kapitalien und Mobilien, welche leztere entweder, zu keinem beſtimmten Werth, oder unter einer beſtimmten Taxe eingebracht worden, Abſonderung des eingebrachten Vermögens an Grundſtücken, wenn die Frau zuerſt ſtirbt, wenn der Mann zuerſt ſtirbt, was bei Zurückgabe des Grundſtücks wegen Verbeſſerungen, Veräuſſerungen und Verringerungen deſſelben ſtatt finde, was bei Entrichtung des Werths wegen deſſen Vermehrung und Verminderung ſtatt finde.

Wie die Auseinanderſezung wegen der Pertinenz- und Inventarien-Stücke und wegen der Nuzungen erfolge, und zwar in Anſehung der leztern wegen Nu-

ſung früherer Jahre, und des Sterbejahrs, und das leztere betreffend, ob das eingebrachte Grundſtück ein Landgut iſt, oder nicht. Von Auseinanderſezung, wenn eine Handlung eingebracht worden. Von der Erbfolge bei obwaltender Gütergemeinſchaft, und der Gemeinſchaft des Erwerbs.

## Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

Eheſcheidungen ſollen nur aus ſehr erheblichen Urſachen ſtatt finden. Es ſoll alle Mühe zur Ausſöhnung angewendet werden.

Die erſte Urſach iſt der Ehebruch, und ein ſolcher unerlaubter Umgang, in welchem ein Ehegatte dergeſtalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung eines Ehebruchs entſteht, ſoll dem Ehebruch gleich geachtet werden.

## Bloßer Verdacht kann niemals die Trennung der Ehe begründen.

Iſt ſcheinbarer Anlaß zu einem ſolchen Argwohn vorhanden, ſo muß dem beſchuldigten Ehegatten der fernere Umgang mit der verdächtigen Perſon, gerichtlich unterſagt werden.

Sezt derſelbe dieſes Verbots ohngeachtet einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Perſon fort, ſo iſt ſolches ein erheblicher Grund zur Eheſcheidung.

Die 2te Urſach iſt die bößliche Verlaſſung.

3) Vorſäzliche und beharrliche Verſagung der ehelichen Pflicht ſoll der bößlichen Verlaſſung gleich geachtet werden.

4) Nachſtellungen nach dem Leben und Thätlichkeiten gegen Leben, und Geſundheit. Unverträglichkeit und Zankſucht iſt eine Urſach der Eheſcheidung, wenn ſie zu ſolchem Grad der Bosheit ſteigt, daß des unſchuldigen Theils Leben und Geſundheit durch anhaltenden Gram darüber, in Gefahr geſezt wird.

5) Grobe, und infamirende Verbrechen, oder wenn ein Ehegatte den andern ſolcher Verbrechen vor Gericht fälſchlich beſchuldiget; oder wenn einer den andern durch vorſezliche unerlaubte Handlungen in Gefahr ſezt, Leben, Amt und Ehre zu verliehren.

6) Ausſchweifende Lebensart, und unordentliche Wirthſchaft, wenn die Obrigkeit die Beſſerung fruchtlos verſucht hat.

7) Verſagung des Unterhalts der Frau, wenn der Mann dazu im Stande iſt; der Mann aber der Richterlichen Verfügung ohngeachtet beharrlich fortfährt, der Frau den Unterhalt zu verſagen.

8) Geheime, und ekelhafte Gebrechen. Sind ſie nach der Ehe entſtanden, ſo ſind ſie nur dann eine rechtmäßige Urſach zur Scheidung, wenn der Ehegatte ſich ſolche vorſezlich, oder durch grobes Verſchulden zugezogen hat.

9) Raſerei, wenn ſie über 1 Jahr ohne wahrſcheinliche Hofnung zur Beßrung fortdauert, und der andere Theil nothwendig wieder heirathen muß, um den Verfall ſeiner Nahrung zu verhüten.

Wegen

Wegen bloß einſeitig behaupteter unüberwindlicher Abneigung ſoll keine Ehe getrennt werden.

10) Wechſelſeitige Einwilligung bei Kinderloſen Ehegatten. Die Einwilligung beider Theile, ihre Ehe aufzuheben, iſt keine rechtmäßige Scheidungs-Urſach. Wenn ſie aber mehrere Jahre in unfruchtbarer Ehe gelebt, und behaupten ſie gegenſeitig eine perſönliche Abneigung, ſo kann der Richter, nach Bewandniß der Umſtände auf die Scheidung erkennen.

Kein Ehegatte ſoll, wegen ſolcher Vergehungen des andern, deren er ſich ebenfalls ſchuldig gemacht hat, auf Trennung der Ehe zu dringen berechtiget ſein. Nur wegen Ehebruchs der Frau kann der Mann auf die Scheidung klagen, wenn er ſich gleich ſelbſt eines ſolchen Vorwurfs ſchuldig gemacht hätte.

Wenn eine des würklichen oder wahrſcheinlichen Ehebruchs wegen geſchiedene Perſon, ſich anderweitig verehlichen will; ſo muß ſie zuvor nachweiſen, daß die Perſon, welche ſie zu heirathen gedenkt, an der Mishelligkeit, welche die Eheſcheidung veranlaßt, keinen Theil habe.

Das übrige handelt von der Auseinanderſetzung des Vermögens, wenn kein Theil für ſchuldig erklärt iſt, oder der Mann für den ſchuldigen Theil erkläret worden, von der Herausgabe des eignen Vermögens der Frau, von der Abfindung der Frau aus dem Vermögen des ſchuldigen Mannes. Wenn die Frau für den ſchuldigen Theil erklärt iſt, von Auseinanderſetzung des Vermögens, Abfindung des unſchuldigen Ehemannes, von Braut- und Hochzeit-Geſchenken,

 von

von dem, ſo dem ſchuldigen Theil zu geben iſt, wenn er ſich ſonſt auf keine Weiſe ernähren kann. Von den Erben des unſchuldigen Theils.

Dieſe Eheſcheidungs-Geſetze ſind auch beſonders unter dem 17. Nov. 1782. bekandt gemacht, und hier im allgemeinen Geſezbuch, ſo wie alle andere noch beſtehende hieher gehörige Landesgeſetze, eingeſchaltet worden.

Ich habe einen etwas ausführlichern Auszug davon gemacht, weil es ein, beſonders auch in unſern Tagen, ſo überaus wichtiges und nothwendiges Geſez iſt. In der Einleitung des beſondern Abdrucks deſſelben wird fürtreflich gezeigt, welche traurige Folgen die Leichtigkeit der Eheſcheidungen nach ſich ziehe.

Es entſteht daraus Zügelloſigkeit der Sitten, und ein Hang zur ungeſcheuten Verletzung der heiligſten Verbindungen. Sie iſt eine Urſach unüberlegter Ehen, wenn jeder ſie ſo leicht wieder trennen kann, als er ſie geſtiftet hat. Sie befördert die Eheloſigkeit, weil man ſich nicht gern mit einer geſchiedenen Perſon verbindet, und nicht ſicher iſt, ob die Ehe mit ihr nicht auch bald wieder getrennt ſein werde. Sie macht, daß keiner ſich beſtrebt, ſich in den andern zu ſchicken, und Anlas zum Mißvergnügen zu verhüten. Endlich wird dadurch der Verführung ein weites Thor eröfnet. Sie zerſtöhrt alſo die Ruhe der Familien und gereicht den Kindern zum größten Nachtheil, deren Erziehung aus Kaltſinn gegen die Unglücklichen leicht vernachläßiget, und das Vermögen der Kinder zerſtreuet wird. In dieſem Geſez iſt auch enthalten: Der ſchuldige Ehemann muß der Frau ihr ganzes Vermögen

mögen zurückgeben, und den 4. Theil ſeines eignen Vermögens, oder was ihm in den Ehepacten verſchrieben iſt. Wenn er kein Vermögen hat, muß er durch ſein Gewerbe für ſie ſorgen, bis ſie ſtirbt, oder wieder heirathet. Die ſchuldige Frau verliehrt den 4. Theil ihres Vermögens, oder was in Ehepacten ausgemacht iſt; ſie muß auch dem Mann Alimente geben, wenn er ſich nicht ſelbſt ernähren kann. Die Kinder bekommen, was ſie ſonſt würden geerbt haben. Haben beide Theile gleiche Schuld, ſo nimmt jeder ſein Vermögen, und die Kinder ihr rechtliches Theil.

## Von der Ehe zur linken Hand.

Welchen Perſonen, und in welchen Fällen und unter welchen Umſtänden ſie erlaubt ſei. Von Errichtung des Ehekontrakts. Von der Proklamation, von Vollziehung ſolcher Ehe vor dem Landesjuſtiz-Kollegio. Perſönliche Rechte und Pflichten ſolcher Eheleute, in Anſehung des Vermögens, von den Geſchenken, Bürgſchaften, Trennung der Ehe durch den Tod, Erbfolge, Verwandlung der Ehe zur linken Hand in eine vollgültige durch Prieſterliche Kopulation. Solche, die die Ehe zur linken Hand vor dem Gericht geſchloſſen haben, können auch, wenn ſie wollen, ihre Verbindung durch einen Prediger einſegnen laſſen; ſolche Ehe erlangt aber dadurch keine größere Würkſamkeit oder Vorrechte. Von Trennung ſolcher Ehe durch Richterlichen Ausſpruch, durch wechſelſeitige Einwilligung, Eheſcheidungsſtrafen, wenn die Hausfrau der ſchuldige Theil iſt, wenn es der Mann iſt.

Der täglich höher ſteigende Luxus iſt unſtreitig eine Haupt-Urſach der unter den obern Ständen über-

hand nehmenden Eheloſigkeit. Ein ſo genandter Wohl-ſtand, gegründet auf herrſchende Vorurtheile, die durch Verbots- und Aufwands-Geſetze vergeblich bekämpft werden würden, verbindet Männer vom Adel, und andere, die in höhern Bedienungen ſtehen, zu einem Aufwande, der ſehr oft der Beſchaffenheit ihres Vermögens, und den Einkünſten ihrer Aemter nicht angemeſſen iſt. Dieſer ſteigt noch höher, wenn ſie heirathen, und eheliche Kinder zeugen. Die Unmöglichkeit Frau, und Kinder ſtandesmäßig unterhalten, verſorgen und etabliren zu können, ſchröckt ſie vom Heirathen ab, und nöthiget ſie ihren Beitrag zur Bevölkrung zu unterdrücken; oder an feile Dirnen zu verſchwenden; oder den Frieden fremder Ehen zu ſtöhren; oder im beſten Falle ſich mit Maitreſſen zu behelfen.

Wie wenig Verbindungen dieſer leztern Art geſchickt ſind, dem Staat den aus der überhand nehmenden Eheloſigkeit entſtehenden Schaden zu erſetzen, lehrt die Erfahrung u. ſ. f.

Es mußte daher auf ein ander Mittel gedacht werden, der aus dem Luxus entſpringenden Eheloſigkeit abzuhelfen, und dazu hat man dieſe Ehe zur linken Hand, oder das ſo genandte Konkubinat als das ſchicklichſte angeſehen.

Man hat ſie aber nur als Ausnahme von der Regel, und nur in ſolchen Fällen zugelaſſen, wo würklich überwiegende, oder doch Nachſicht verdienende Motiven da ſind, die einen Mann von Einſchreitung einer vollgültigen Ehe zurückhalten können. Denn daß, an und für ſich betrachtet, dieſe leztere (die voll-

gül-

gültige Ehe) ſo wohl in Abſicht auf Sitten, und Grundſätze, als im Verhältnis gegen das äuſſere Wohl des Staats, der Ehe zur linken Hand weit vorzuziehen ſei, iſt keinem Zweifel unterworfen.

## Von ungültigen, und unverbindlichen Ehen.

Welche ſolche Ehen ſind. Würkungen der Vernichtung einer Ehe, in Anſehung der verbotenen Grade, in Anſehung der Ehen zwiſchen Vormündern, und Pflegebefohlnen, der Polygamie. Strafen derer, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, ohne ſich mit den Kindern erſter Ehe auseinander zu ſetzen. Strafen der zu frühzeitig heirathenden Witwer und Witwen. In Anſehung der Heirathen derer, die mit einander im Ehebruch gelebt. Von Ehen der Militair-Perſonen ohne Erlaubniß. Zwiſchen Perſonen verſchiedener Religion. Zwiſchen Perſonen vom unreifen Alter. Ehen, die durch Irrthum, Zwang und Betrug veranlaßt worden, oder die ohne väterlichen Conſens geſchloſſen werden.

## Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beiſchlafs.

Allgemeine Verbindlichkeit daraus. Welche Frauens-Perſonen keine Schadloshaltung fordern können. Was der Schwängerer für Koſten tragen müſſe. Welche Perſonen ſich mit dieſer Art Entſchädigung begnügen müſſen. Was Rechtens ſei, wenn eine unbeſcholtene Perſon, unter dem Verſprechen der Ehe, oder ohne dies Verſprechen geſchwängert worden, ferner, wenn wegen Ungleichheit des Standes, oder obwaltender Ehehinderniſſe keine Heirath ſtatt finden

 kann.

kann. Grundſätze, wonach die Ausſtattung einer geſchwächten zu beſtimmen iſt. In welchen Fällen die geſchwächte ihr Recht verliehre. Verfahren, wenn der Beiſchlaf geläugnet wird. Wie das Eheverſprechen auszumitteln ſei.

## Anmerkung unter vorſtehendem Abſchnitt.

Um den Kindermord zu verhüten, muß der Geſezgeber ein verführtes Mädchen aus ihrer bisherigen in Anſehung der Schande ihr peinlichen Lage ganz herausziehen, und ihr einen minder zweideutigen Standpunkt anweiſen, aus welchem ſie ſelbſt, und das Publikum ſie betrachten können. Die Entſchädigung, die der Verführer geben muß, muß beſſer, als bisher, der Größe des Nachtheils proportionirt ſein, den er einer Perſon zugezogen hat. Endlich muß die Entſchädigung einer ſolchen Perſon, ſowohl in Anſehung der Ehre, als des Vermögens, nur auf den Fall eingeſchränkt werden, wenn eine würkliche Entbindung mit einem lebendigen Kinde erfolgt, damit die geſchwängerte in die Nothwendigkeit, für die Erhaltung des Kindes zu ſorgen, geſezt ſei.

Bei allem dieſem aber muß die gehörige Vorſicht angewendet werden, daß Maaßregeln, die zu Verhütung der üblen Folgen des unehlichen Beiſchlafs abzielen, nicht in Aufmunterungen zu dem den Sitten, und dem Wohl des Staats gleich ſchädlichen Laſter der Hurerei ausarten.

Perſonen, welche keine Ehre mehr zu verlieren haben, werden durch die Furcht der Schande nicht ſo heftig zum Kindermord angereizt, und verdienen alſo auch in dieſer Rückſicht weniger Schonung.

Von

# Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Eltern, und Kinder.

## Von den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern.

Geſezliche Vermuthung für die rechtmäßige Geburt der Kinder. Beweiß des Gegentheils. Von Kindern, welche nach dem Tode des Ehemanns, oder nach der Scheidung gebohren werden.

## Von den Rechten, und Pflichten der Eltern, und der aus vollgültiger Ehe erzeugten Kinder, ſo lange ſie unter väterlicher Gewalt ſind.

### Allgemeine Rechte, und Pflichten. Verpflegung.

Eine geſunde Mutter kann ſich der Pflicht, ihr Kind ſelbſt zu ſäugen, nicht entziehen. Erziehung. Religion. Zucht. Erziehung der Kinder aus geſchiedenen Ehen. Wahl der künftigen Lebensart für die Kinder. Verheirathung der Kinder. Pflicht der Kinder zu häußlichen Dienſten. Wie weit Kinder den Eltern erwerben, oder ſich, und ſie verbindlich machen. Der Vorwand, daß ſich die Kinder für Perſonen ausgegeben, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen, macht einen Vertrag, oder Schuld nicht gültig. Doch ſoll ein dadurch begangner Betrug, mit Gefängniß, oder ſonſt am Leib verhältnißmäßig beſtraft werden.

Unerlaubte Handlungen der Kinder, und den daraus entſtehenden Schaden, darf der Vater aus eignem Vermögen, der Regel nach, nicht vertreten.

Er

Er muß ſie aber vertreten:

Wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, genehmiget, oder die Kinder durch ſein Beiſpiel dazu verleitet hat.

Wenn er die unerlaubte Handlung nicht verhindert hat, da doch ſolches in ſeinem Vermögen geſtanden.

Wenn er den Unterricht, die Erziehung, und Aufſicht über die Kinder gröblich vernachläßiget hat.

## Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

Was dazu, oder nicht dazu gehöre, von der Verwaltung des leztern durch den Vater.

## Vom väterlichen Nießbrauch.

## Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Wodurch ſie aufgehoben werde. Durch Anſtellung beſondrer Wirthſchaften bei den Söhnen, und durch Verheirathung bei den Töchtern.

Folgen der Aufhebung. Freiwillige Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt.

Rechte, und Pflichten der Eltern und Kinder nach aufgehobner väterlicher Gewalt.

Beſondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.

## Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in abſteigender Linie.

Trauer. Erbfolge. Abſonderung deſſen, ſo zur Erbſchaft nicht gehöret, beſonders des eigenthümlichen Ver-

Vermögens der Kinder, imgleichen des Erbſchatzes. Geſezliche Ordnung der Erbfolge der Deſcendenten. Grundſätze der Erbtheilung. Erbfolge der Enkel. Von der Erbfolge der Deſcendenten bei vorgewalteter Gemeinſchaft der Güter. lezte Willensverordnungen der Eltern. Wie die Eltern disponiren können. Pflichttheil. Enterbung. Belaſtung des Pflichttheils. Folgen der Enterbung oder Verkürzung im Pflichttheil. Ausſetzung des Pflichttheils bei Eheſcheidungen. Erbfolge der Deſcendenten aus Verträgen.

## Von der Erbfolge der Eltern und andrer Anverwandten in aufſteigender Linie.

Erbfolge der Eltern. In wie fern Geſchwiſter mit den Eltern zugleich erben. lezte Willens-Verordnung der Kinder. Pflichttheil der Eltern. Enterbung. Erbfolge der Eltern bei der Gemeinſchaft der Güter.

Von der Pupillarſubſtitution. Für unmündige Kinder. Wie der Vater disponiren könne. Subſtitution für blödſinnige Kinder.

## Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

Stand- und Familien-Rechte derſelben. Unterhalt, und Erziehung. Perſönliche Rechte. Rechte in Anſehung des Vermögens. Rechte auf die Erbſchaft des Vaters, und der Mutter. Erbfolge der Eltern.

Von

## Von den aus unehelichem Beiſchlaf erzeugten Kindern.

Allgemeine Pflichten des Vaters. Legitimation der Kinder durch Heirath.

Landesherrliche Legitimation. Rechte der unehelichen Kinder. Erziehung. Ausſtattung. Anſprüche auf die Erbſchaft des Vaters. Erbrecht in Anſehung der Mutter. Erbfolge der Eltern. Legitimation ohne Würkung der Erbfolge.

## Von der Annahme an Kindes ſtatt.

Wie die Adoption geſchehen könne. Wer adoptiren könne. Wer adoptirt werden könne. Würkung der Adoption, in Anſehung der Perſon, des Vermögens des adoptirenden Vaters, des angenommenen Kindes. Nähere Beſtimmungen durch Verträge. Aufhebung der Adoption.

## Von der Einkindſchaft (zwiſchen Stiefeltern Stiefkindern.)

Wann, und wie ſie errichtet werde. Würkungen derſelben. Aufhebung. Familien-Verhältniſſe.

## Von Pflege-Kindern.

Aufnahme derſelben. Erziehung. Vermögen. Dienſtleiſtungen derſelben.

## Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie.

Allgemeine Familien-Rechte und Pflichten. Gegenſeitige Pflichten, einander zu unterſtützen. Erbfolge der Geſchwiſter. Der vollbürtigen Geſchwiſter.

Der

Der Halbgeſchwiſter. Der übrigen Seiten-Verwandten.

## Von gemeinſchaftlichen Familien-Rechten.

## Von Familien-Stiftungen, und Fidei-Commiſſen.

Wie ſie gemacht werden können. Subſtitutionen. Wer ſolche Fideicommiſſe errichten könne. Was dazu gewidmet werden könne. Was bei der Errichtung zu beobachten. Rechte des Fideicommißbeſitzers. Inſonderheit wegen Aufnehmung von Schulden. Wie fern andere Veränderungen damit vorgenommen werden können. Von Geld-Fideicommiſſen.

## Von der Succeßions-Ordnung in Familien-Fidei-Commiſſen.

Grundgeſez dieſer Ordnung. Succeßions-Ordnung nach gemeinen Rechten. Seniorat. Majorate, und Minorate. Primogenituren. Wie es mit der Succeßion zu halten, wenn 2. beſondere Fideicommiſſe in einer Familie ſind. Wie es zu halten, wenn der Mannsſtamm erlöſcht.

Succeßions-Ordnung der weiblichen Deſcendenten. Zeitpunkt, wornach das Succeßions-Recht bei jedem Anfall beſtimmt wird. Verträge wegen der Succeßions-Ordnung.

## Von der Auseinanderſetzung zwiſchen den Fidei-Commiß-Folgern, und den Erben des lezten Beſitzers.

Auseinanderſetzung wegen des Inventarii, wegen

gen Deteriorationen, Meliorationen, Nutzungen, Schulden.

## Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Was dieſes Recht ſei, auf was für Güter ſich ſolches erſtrecke, wann es ſtatt finde, von wem es ausgeübt werden könne, wann, und wie es verlohren gehe.

## Von den Rechten, und Pflichten der Herrſchaften, und des Geſindes.

### Vom gemeinen Geſinde.

Wer Geſinde mieten, und als Geſinde ſich vermieten könne. Geſinde-Mäkler. Schließung des Mietscontrakts. Lohn, und Koſt. Dauer der Dienſtzeit. Antritt des Dienſtes.

Pflichten des Geſindes in ſeinem Dienſt.

Pflichten der Herrſchaften, Endigung des Dienſtes durch den Tod.

Aufkündigung. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrſchaft, des Geſindes. Vor Ablauf der Dienſtzeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrſchaft. Von Seiten des Geſindes. Was dann wegen Lohn- und Koſtgeldes, wegen der Livree ſtatt finde. Was Rechtens ſei, wenn die Fortſetzung des Contrakts von der Herrſchaft, oder vom Geſinde verweigert wird. Abſchied.

## Von Hausofficianten.

### Von Sclaven.

Sclaverei ſoll in den königlichen Staaten nicht gedul-

geduldet werden. Kein königlicher Unterthan darf ſich zur Sklaverei verpflichten.

Ich habe dieſen kurzen Auszug gemacht, weil dieſes neüe Geſezbuch mit unter die größten Werke gehört, ſo in der menſchlichen Geſellſchaft entſtanden ſind. Ich habe auch an meinem geringen Theil meine Mitbürger auf daſſelbe aufmerkſam, und mit ſeinem Hauptinhalt bekannt machen wollen; auch die wenigſtens einigermaßen daraus zu belehren, die es nicht leicht ſelbſt zu leſen bekommen; und ich würde mich äußerſt freuen, wenn ich auch nur etwas dadurch beitrüge, die Grundſätze der Tugend und Gerechtigkeit dem Gemüth einzuprägen.

Ich bemerke noch zum Beſchluß, daß die Juſtiz-Verbeſſerung den glücklichſten Fortgang in unſern Staaten hat, und die wohlthätigſten Folgen hervorbringt.

Nach dem Briefwechſel über die Juſtizreform — ſind ſtatt 18 — 19000 Prozeße, die ſonſt 1 Jahr hindurch waren, im Jahr 1783. nur in allen Staaten des Königes 12470 geweſen. Unter dieſen (Weſt-Preußen ausgenommen) haben 145 über 1 Jahr gedauert, von denen viele noch alte von voriger Proceß-Ordnung ſind. Von ohngefehr 4000 in der Kur- und Neumark ſind 449 zur zweiten Inſtanz gelangt; von allen 12470 nur 394 in die dritte Inſtanz.

Nur allein bei den Obergerichten erſpart der Staat und das Publikum dadurch gegen 200,000 Rthlr.

## 5.
# Etwas über das preußiſche Krieges-weſen.

Der Kurfürſt George Wilhelm hinterließ im 30 jährigen Kriege 4000 Mann, oder wie andere wollen, 3600 Mann zu Fuß und 2500 zu Pferde, ob er gleich 2 Jahre vor ſeinem Tod 8000 Mann zu Fuß, und 2900 zu Pferde gehabt haben ſoll. Vor Friedrich Wilhelm dem Großen hielten die Kurfürſten, außer ihren Leibwachen und einigen Feſtungs-Beſatzungen, keine ſtehende Soldaten. Der Kurfürſt Friedrich Wilhelm hinterließ 21000 Mann zu Fuß, 2700 Beſatzungs-Soldaten nicht mitgerechnet, und 4100 zu Pferde. Der König Friedrich I. hatte ohngefehr 30000 Mann. Es iſt bekannt, welche Gelegenheit die Brandenburger in den Feldzügen des großen Kurfürſten, und unter Friedrich I. hatten, ſich zu üben, und wie berühmt ſie durch ihre Ordnung und Tapferkeit waren. Der König Friedrich Wilhelm hinterließ ein fürtreflich diſciplinirtes und geübtes Heer, von ungefehr 66000 der auserleſenſten Mannſchaft. Er gründete einen ſo mächtigen Kriegesſtaat, weil ein furchtbares Heer die Hauptſtütze der preußiſchen Monarchie iſt. Es iſt nicht ſo genau zu beſtimmen, wie ſtark iezt die Kriegesmacht ſei, die unter der Regierung Friedrichs des Großen nach und nach zu einer erſtaunlichen Größe angewachſen iſt. Die Berechnungen derſelben ſind verſchieden.

Nach Büſchings Berechnung hat das ganze Heer zu Ende 1777. aus 199,176 Mann beſtanden, den Unterſtab, 4 Landregimenter, welche nur bei entſtehendem Kriege zuſammenkommen; wovon aber die Offiziers und Unteroffiziers, die dann über ſie geſezt werden, (im Dienſt alt gewordene Krieger) auch im Frieden auf halben Sold ſtehen, das königliche Gefolge, ſo aus Generals, Obriſten, Obriſtlieutenants, Majors, Kapitains, zuſammen aus 38 bis etlichen 40 beſteht, das Kommißariat, die Kadetten zu Stolpe und Kulm, die Invaliden zu Werder und die unrangirte Garde ungerechnet. Hierzu muß man ſetzen, wodurch das Heer ſeit 1777. verſtärkt iſt, nur nicht die Freiregimenter, die im Kriege aufgerichtet werden; denn die werden nach dem Frieden wieder aufgehoben. Die reitende Artillerie, die aus 2 Kompagnien beſteht, im Jahr 1777. errichtet worden, und zu Potsdam liegt, gehört ſchon mit unter jene Hauptſumme, aber nicht die Vermehrung des ganzen Artilleriekorps.

Die Ingenieurs ſind in Berlin, Potsdam und in den Feſtungen vertheilt. Das Korps beſteht aus 54 Offiziers und 10 Kondukteurs, die zu Offiziers angezogen werden. Die Mineurs beſtehen aus 3 Kompagnien, die Pontoniers, außer 2 Offiziers, 2 Unteroffiziers, aus 24 Mann, die im Krieg vermehrt werden. Bei dem 1772. errichteten vierten Artillerie-Regiment muß bei jeder Kompagnie eine Anzahl ſappiren lernen.

Das Feld-Jägerkorps zu Fuß hat 700, das zu Pferde 156 Mann. (172.)

Das ganze Heer ſoll 224,431 Mann ſtark ſein.

Die verſchiedenen Arten der Infanterie- und Kavallerie-Regimenter ſind bekannt. Ich bemerke nur, daß ein Regiment ſo viel Grenadier-Kompagnien hat, als es Bataillons enthält. Der Kern des Fußvolks beſteht aus den Grenadiers, wozu gewöhnlich nur ſolche genommen werden, auf deren Treue und Muth man ſich verlaſſen kann, wo es am ſchärfſten hergeht. Wenn Krieg entſteht, ſo werden aus den Grenadier-Kompagnien von allen Regimentern Grenadier-Bataillons, jedes zu 4 Kompagnien, errichtet. In Friedenszeiten gehen ſie wieder zu ihren Regimentern, außer 7 Bataillons, die auch im Frieden ſo bei einander bleiben, daß die Grenadier-Kompagnien, aus welchen ſelbige beſtehen, beſtändig von ihren Regimentern getrennt ſind.

Von denen zu Pferde bemerke ich nur noch die Bosniaken, die ſonſt nicht geweſen ſind. Im Jahr 1745. wurden 2 Eskadrons, und 1771. noch 8 dazu errichtet; im 7 jährigen Kriege wurden ſie auch ſtark vermehrt, aber 1763. bis auf 2 Eskadrons reduzirt.

Die ganze Kavallerie (ich verſtehe darunter alle, auch Dragoner und Huſaren) hat fürtrefliche, zu allen Wendungen und Schwenkungen ſehr abgerichtete Pferde. Einige Dragoner-Regimenter haben zum Theil leichte, zum Theil etwas ſchwerere Pferde. Die königlichen Provinzen liefern viele gute Pferde, beſonders für die Dragoner, die meiſten werden in andern Ländern gekauft. Das Land liefert gegen ein gewiſſes Feſtgeſeztes die Furage, und entrichtet das Kavalleriegeld. Einige Zeit über im Jahr ſtehen die Pferde

auf

auf Graſung. Der Scheffel Hafer wird mit 13 Gr., der Centner Heu mit 11 Gr., das Schock Stroh mit 4 Rthlr. bezahlt. Für jedes Pferd auf Graſung erhält der Unterthan monatlich 1 Rthlr. 8 Gr. Doch iſt dieſes nach den Provinzen und Kreiſen verſchieden; ſo hoch als Büſching es berechnet, iſt es in andern Provinzen nicht im Anſchlage. Die Stück- und Bagagepferde werden ſchon zum Theil in Friedenszeit gekauft, und wohlhabenden Pächtern und Bauern zu ihrer Wirthſchaft übergeben, die ſie, wenn es erforderlich iſt, im brauchbaren Stande wieder ſtellen, oder erſetzen. Die noch überdem zu liefernde Stück- und Bagagepferde ſind in beſtimmter Anzahl beſtändig verzeichnet.

## Liſte

der ganzen preußiſchen Kriegesmacht, nach dem Jahr der Errichtung jedes Regiments, und nach dem Standquartier deſſelben. Ich habe nicht den Nahmen der Chefs genennet, außer bei den Städten, wo mehrere Regimenter liegen, weil die Benennung nach den Chefs ſo ſehr veränderlich iſt, die Standquartiere aber mehrentheils immer dieſelben bleiben. Wenn das Regiment nicht an einem Orte liegt, habe ich den zur Benennung genommen, wo der Chef ſich aufhält.

## I. Fußvölker.

### 1) Feld-Infanterie-Regimenter.

Jedes Regiment beſteht aus 2 Bataillons (2 Reg. ausgenommen), jedes Bataillon aus 5 Kompagnien, ſonſt nur aus 3 — 4. Friedrich I.

 hat

hat das Bataillon auf 5 Komp. geſezt. Ein Regiment hat ohne Augmentation 51 Oberoffiziers, 7 vom Unterſtab, 120 Unteroffiziers, 38 Tamb., 6 Hautb., 12 Feldſcheers, 276 Grenadiers in 2 Kompagn., 1220 Muskketiers in 10 Kompagn. Ein Grenadier-Bataillon hat ohne Augmentation 17 Oberoffiz., 1 vom Unterſtab, 40 Unteroffiz., 4 Feldſcheers, 20 Spielleute, 552 Gemeine.

Die Chefs, die, ſeit der Zeit dieſes geſchrieben worden, die Regimenter bekommen haben, wird man leicht hinzuſetzen können.

| | | Standquart. | errichtet |
|---|---|---|---|
| 1) | v. Bornſtädt, . | Berlin . | 1656. |
| 2) | v. Anhalt, . | Königsberg in Preuß. . | 1656. |
| 3) | . . . | Halle (3 Bat.) | 1665. |
| 4) | . . . | Elbing . | 1671. |
| 5) | v. Saldern, . | Magdeburg . | 1672. |
| 6) | v. Rhodig, . | Potsdam . | 1673. |
| | alte Garde, Batail. 6 Komp. | | |
| 7) | v. Golz, . | Stettin . | 1677. |
| 8) | v. Haak, . | Stettin . | 1677. |
| 9) | . . . | Hamm . | 1677. |
| 10) | . . . | Bielefeld . | 1683. |
| 11) | Jung Rothkirch, . | Königsb. in Pr. . | 1685. |
| 12) | . . . | Prenzlow . | 1685. |
| 13) | v. Braun, . | Berlin . | 1687. |
| 14) | . . . | Bartenſtein . | 1688. |
| 15) | Regim. Garde, . | Potsdam . | 1689. |
| | | zum Garde-Reg. . | 1740. |
| 16) | v. Schott, . | Königsb. in Pr. . | 1690. |
| 17) | . . . | Cöslin . | 1694. |

18) Prinz

| | | Standquart. | | errichtet. |
|---|---|---|---|---|
| 18) | Prinz von Preuſſen, | Potsd. | ; | 1698. |
| 19) | Pr. Fried. v. Brſch. | Berlin | ; | 1702. |
| 20) | v. Below. ; | Magdeb. | ; | 1706. |
| 21) | reg. Herz. v. Br. | Halberſt. | ; | 1713. |
| 22) | ; ; ; | Stargard | ; | 1713. |
| 23) | v. Thuna, ; | Berlin | ; | 1713. |
| 24) | ; ; | Frankf. an der Oder | ; | 1713. |
| 25) | v. Möllendorf, | Berlin | ; | 1713. |
| 26) | Alt-Woldeck, ; | Berlin | ; | 1714. |
| 27) | ; ; ; | Stendal | ; | 1715. |
| 28) | ; ; ; | Brieg | ; | 1722. |
| 29) | v. Wendeſſen, ; | Breslau | ; | 1725. |
| 30) | ; ; ; | Anclam | ; | 1728. |
| 31) | v. Tauenzien ; | Breslau | ; | 1729. |
| 32) | Alt Rothkirch, ; | Neiß | 1. Bat. | 1724. |
| | | | 2. Bat. | 1730. |
| | 1743. wurden dieſe Bat. vereiniget. | | | |
| 33) | ; ; ; | Glaz | 1. Bat. | 1734. |
| | | | 2. Bat. | 1740. |
| 34) | ; ; ; | Ruppin | ; | 1740. |
| 35) | ; ; ; | Spandau | ; | 1740. |
| 36) | ; ; ; | Brandenb. | ; | 1740. |
| 37) | ; ; ; | Groß Glogau | | 1740. |
| 38) | ; ; ; | Franckenſtein | | 1740. |
| 39) | ; ; ; | Königsb. in N. M. | | 1740. |
| 40) | ; ; ; | Schweidniz | ; | 1740. |
| 41) | ; ; ; | Minden | ; | 1741. |
| 42) | Markg. Heinr. | Breslau | ; | 1741. |
| 43) | ; ; ; | Liegniz | ; | 1741. |
| 44) | v. Gaudi, ; | Weſel ; | ; | 1742. |
| 45) | v. Schwarz, ; | Neiß ; | ; | 1742. |

beſtand ſonſt aus 10 Kompagn. Pionniers und 2 Komp. Mineurs, 1758. wurde ein Füſil. Reg. daraus gemacht, und die 2 K. Min. davon abgeſondert, zu welchen 1772. noch eine 3. Komp. hinzukam. Dieſe 3 Komp. liegen in Glaz.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 46) | v. Pfuhl, | = | Berlin = | = | 1743. |
| 47) | = = | = | Burg = | = | 1743. |
| 48) | v. Eichmann, | = | Weſel | 1. Bat. | 1743. |
| | | | | 2. Bat. | 1756. |
| 49) | Leib=Garde, | = | Potsdam | 1. Bat. | 1744. |
| 50) | Heſſenkaſſel, | = | Weſel = | = | 1744. |
| 51) | Troſchcke, | = | Silberberg | 1. Bat. | 1772. |
| 52) | = = | | Marienburg in W. Pr. | = | 1773. |
| 53) | = = | | preuß. Holland | = | 1773. |
| 54) | = = | = | Braunsberg | = | 1773. |
| 55) | = = | = | Graudenz | = | 1773. |
| 56) | = = | = | Meve = | = | 1774. |

## 2) Stehende Grenad. Batail.

| | | | Standquart. |
|---|---|---|---|
| 1) | = = | = | zu Treuenbriezen |
| 2) | = = | = | Magdeburg |
| 3) | = = | = | Magdeburg |
| 4) | = = | = | Königsb. in Pr. |
| 5) | = = | = | Königsb. in Pr. |
| 6) | = = | = | Breslau |
| 7) | = = | = | Neiß. |

### 3) Feld-Artillerie.

Das Haus Brandenburg hatte in ältern Zeiten nur 300 Mann Artill.; welche 1695. auf 9 Kompagn. vermehrt wurden. 1704. kam die 10. hinzu. 5 Komp. waren in den Feſtungen als Garniſ. Artill., und 5 Komp. waren Feld-Artill., die 1731. mit 1 Kompagn. vermehrt wurden. 1741. das 2. Batail. aus 1 Bomb. und 5 Kanon. Komp. Im 7jähr. Kriege wurde die Artill. auf 6 Batail. geſezt, jedes zu 5 Komp. unter 2 Chefs. Nach dem Frieden wurde die Artill. in 3 Regimenter getheilt, wozu 1772. das 4. Regiment kam. 1782. und 83. wurden 3 Komp. errichtet, über die v. Tempelhof geſezt wurde; ſie ſind zum 1. Reg. geſchlagen worden. Die reitende Artillerie rechnen einige nur 100 Mann ſtark.

### Garniſon-Artillerie in den Feſtungen.

In Schleſien 7 Kompagnien, in den andern Provinzen 6 Komp.

### 4) Garniſon-Regimenter.

Dieſe beſtehen aus 1. 2. und 4 Batail. Ein Regiment von 4 Batail. hat

80 Ober-Offiz., 200 U. O., 20 Feldſcheers, 60 Tamb., 2440 Gemeine. Die Grenad. Komp. machen von ihren Reg. abgeſonderte Grenad. Batail. aus. Aus den 18 Garniſ. Komp. ſo Friedrich Wilhelm der Große hatte, errichtete König Friedrich Wilhelm einige Garn. Reg.

Standquart. errichtet.

1) = = Aaken = 1 Bat. 1740.
2) = = Croßen = 2 Bat. 1741.
noch 2 Bat. 1755.
3) = = Coſel = 2 Bat. 1741.
noch 2 Bat. 1756.
4) = Neuſt. Eberswalde 2 Bat. 1741.42.
noch 2 Bat. 1756.
5) = = Glaz = 2 Bat. 1741.
noch 2 Bat. 1756.
6) = = Paßſchkau = 2 Bat. 1743.
noch 2 Bat. 1756.
7) = = Heiligenbeil 2 Bat. 1743.
noch 2 Bat. 1756.
8) = = Emden aus dem
See-Batail. 1 Bat. 1744.
das ießige = = = 1754.
9) = = Geldern = 1 Bat. 1758.
10) = = Raſtenburg 2 Bat. 1772.
mit 2 Bat. vermehrt.
11) = Stolzenberg vor Danzig = 1772.
bis auf 4 Bat. vermehrt.
12) = = Kolberg = 1 Bat. —

## 5) Land-Regimenter.

1) = = Berlin = = 1729.
2) = = Königsb. in Pr. = 1740.
3) = = Magd. = = 1740.
4) = = Stettin = = 1740.

## 6) Jäger.

1) Zu Fuß 1740. wurden 60 Mann errichtet, im 7jährigen Kriege auf 800 geſezt, jezt 1 Bat.

1 Bat. von 6 Komp. — 700 Mann in Mittenwalde und Zoßen.

a) Zu Pferde 1740. wurden 60 Mann errichtet. 1744. 112 Mann, zuſammen 172. — in Köpenik.

## II. Kürasſier, Dragoner und Huſaren.

Ein Küraß. Reg. beſteht aus 5 Eskad. jede Esk. aus 2 Comp., und hat ohne Augmentation 37 Ober-Offiz., 5 vom Unterſtabe; 70 U. O. 5 Feldſcheers, 12 Trompeter mit dem Pauker, 10 Fahnſchmiede, 720 Gemeine, 740 Pferde. (Büſching rechnet die Kompagn. zu 76 M. in Friedenszeiten, machte 760 M. unter jeder Komp. ſind 30 Ausländer. Die Augment. jeder Komp. iſt 22 Mann.)

Ein Drag. Reg. beſteht aus 5 Eskad. einige aus 10 Eskadr., eins zu 5 hat ohne Augment. 37 Oberoffic., 5 vom Unterſtab, 70 Unteroff., 5 Feldſcheers, 10 Trompeter, 7 Hautb., 5 Tamb. 5 Fahnſchmiede, 740 Gemeime, 740 Pferde.

Ein Huſaren-Reg. beſteht aus 10 Eskad. und hat ohne Augment:

52 Oberoff., 8 vom Unterſtab, 110 Unteroff. 10 Feldſcheers, 10 Trompeter, 10 Fahnſchmiede, 1320 Gemeine, 1440 Pferde.

### Kürasſier-Regiment.

Im Jahr 1656. waren in der Bataille bei

War-

Warſchau 40 Komp. Küraß., die Komp. zu 100 Mann, dieſe vermehrte der große Kurfürſt bis auf 44 Eskad.

| | | Standquart. | | errichtet |
|---|---|---|---|---|
| 1) | = = | Breslau | = = | 1666. |
| 2) | = = | Kyriz | = = | 1666. |
| 3) | Leib-Reg. | Schönbek | = = | 1672. |
| 4) | = | Neuſtadt in Schleſien | = | 1672. |
| 5) | = = | Belgard | = = | 1683. |
| 6) | = = | Aſchersleben | = | 1688. |
| 7) | = = | Salzwedel | = | 1689. |
| | | als Drag., | = | 1690. |
| | | zu Küraß. | = | 1711. |
| 8) | = = | Ohlau in Schleſ. | = | 1690. |
| 9) | = = | Oppeln | = = | 1691. |
| 10) | Gens d'Arm. | Berlin | = 1 Esk. | 1691. |
| | | bis auf 3 | = = | 1713. |
| | | —— 5 | = = | 1718. |
| 11) | Leib-Karab. | Rathenau | = = | 1692. |
| | als Drag. | zu Küraß. | = = | 1718. |
| 12) | = = | Ratibor in Schleſ. | = | 1695. |
| | | als Drag. zu Kür. | = | 1715. |
| 13) | G. du Corps | = 1 Esk. | = | 1740. |
| | | 2 Esk. | = | 1756. |

## Dragoner.

| | | Standquart. | | errichtet |
|---|---|---|---|---|
| 1) | = = | Schwedt | = = | 1690. |
| 2) | = = | Lüben in Schleſien | | 1690. |
| 3) | = | Friedeberg in Neumark | = | 1705. |
| 4) | = | Landsberg an der Warte | = | 1705. |
| 5) | = = | Paſewalk | 10 Esk. | 1717. |

6)

| | | Standquart. | | errichtet |
|---|---|---|---|---|
| 6) | = = | Königsberg in Pr. | 10 Esk. | 1717. |
| 7) | = = | Tilſit | = = | 1725. |
| 8) | = = | Inſterburg | = = | 1725. |
| 9) | = = | Rieſenburg | = = | 1727. |
| 10) | = = | Saalfeld | = = | 1727. |
| 11) | = = | Sagan | = = | 1741. |
| 12) | = = | Trepto | = = | 1742. |

## Huſaren.

1721. wurden die erſten Huſaren errichtet.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | = Herrnſtadt in Schleſien | | | |
| | das grüne Huſ. Reg. | | 2 Komp. | 1721. 22. |
| | aus denen wurden gemacht | | 3 Esk. | 1730. |
| 2) | = = | Berlin | = = | 1730. |
| 3) | = = | Creuzburg | = = | 1740. |
| 4) | = = | Oels | = = | 1740. |
| 5) | = = | Goldap | = = | 1741. |
| 6) | = = | Pleß | = = | 1741. |
| 7) | = = | Bromberg | = = | 1743. |
| 8) | = = | Stolpe | = = | 1743. |
| 9) | = = | Lück = Bosniaken | = | 1745. |
| | | | 2 Esk. | 1771. |
| 10) | = = | Soldau in Weſtpr. | 8 Esk. | 1773. |

Der Kabinets = Miniſter von Herzberg ſagt in ſeiner Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten:

Die preußiſche Armee, ſo zahlreich ſie auch iſt, ſteht in keinem Mißverhältniß mit der Bevölkerung unſers Staats, und ſie trägt mehr zur Vergrößerung, als Verminderung derſelben bei. Sie hat noch einen andern großen Nutzen für unſer Land. Dieſes Heer iſt

iſt (und dieſes kann man mit einem Blick aus dem vorhergehenden überſehen) durch alle Provinzen, und in die Städte ſo wohl vertheilt, daß der Sold dieſer Truppen, welcher zwei Drittel aller Einkünfte des Staats ausmacht, wieder in die Cirkulation einer jeden Provinz kommt.

Das ganze Heer liegt in den Städten vertheilt, und die Soldaten ſind gröſtentheils bei den Bürgern einquartiert, theils liegen ſie, beſonders die beweibten, in geräumigen geſunden Kaſernen, derer in Berlin über 10 ſind, trefliche ſehr große Gebäude.

Die Regimenter ſind unter gewiſſe Inſpektionen vertheilt, und über jede derſelben iſt ein General geſezt, der ſie zu gewiſſen Zeiten bereiſen, und die genaueſte Aufſicht auf die unter ihm ſtehende Regimenter haben, und dem König Rechenſchaft davon geben muß. Dieſe Inſpektoren gehören mit zu dem Conſeil de Geurre, worin der König präſidirt, und welches außer jenen Generalen aus einigen Generals der Infanterie und Kavallerie, dem General-Quartiermeiſter — beſteht. Dieſes Conſeil hat die ganze innere Verfaſſung des Heers, und des Kriegsweſens, Avancement, Werbung, Kriegsdienſt und Kriegsübungen ꝛc. unter ſich, welches alles durch die geheime Kriegs-Kanzlei beſorgt wird. Von den Chefs und Commandeurs der Regimenter gehen die Sachen an den Inſpekteur, von dieſem an das höchſte Conſeil.

Das Militär-Departement des General-Finanz-Kriegs-Direktorium beſorgt alle Oekonomika. Unter ſelbigem ſtehen das General-Oekonomie-Departement, ſo inſonderheit die Kleidungs- und Mondirungsſachen, die Remonte- Gewehr- und Feldequipage-Angelegenheiten

heiten beſorgt; das Artillerie- und Ammunitions-Oekonomie-Departement, das General-Proviant-Amt, ſo Brod, Furage — beſorgt, General-Invaliden-Departement, Militär-Medicinal-Collegium ꝛc.

Die Regiments-Oekonomie-Commiſſion beſteht aus dem Chef, den Commandeurs und dem Regiments-Quartiermeiſter, oder dem Rendanten der Regimentskaſſe, ſo unter dieſer Commiſſion ſtehet.

In den Provinzen beſorgen die Kriegs- und Domänen-Kammern die Canton- Beſoldungs- Quartier- und Servis- und Marſch-Sachen, ſo wie die Provinzial- und Feſtungs-Proviant-Aemter das Furage-Weſen beſorgen. Unter den Kammern beſorgen die Kreis-Direktoria die Militär-Angelegenheiten, als Marſchſachen ꝛc.; ſo wie die Magiſtrāte die Einquartierungs- Canton- und dergl. Sachen mit zu beſorgen haben. In den Kavallerie-Garniſons hat ein Membrum des Magiſtrats die Einnahme und Ausgabe der Furage zu beſorgen.

Die meiſten Regimenter haben ihre Kantons, woraus ſie ſich rekrutiren, und worin ohne Beiſein und Einwilligung der Landräthe, die auch Furage- Marſch- und dergleichen Sachen zu beſorgen haben, nichts geſchehen darf. Es geht bei Aushebung der jungen Mannſchaft, alles ohne Parteilichkeit und Anſehen der Perſon zu; ſelten wird ſich ein Fall des Gegentheils finden. Außer dieſer jährlichen Gegenwart der Offiziers mit den Landräthen und dem Magiſtrat, die Rekruten auszuheben, gehen die Offiziers alle Monate in den Kanton, um alles gehörig nachzuſehen. Die Artillerie und Packknechte, die eine Provinz ſtellen muß, ſind ſchon im voraus alle aufgeſchrieben.

ben. Berlin, Potsdam, Magdeburg ſind Kanton frei. Auch ſind die einzigen Söhne frei, wenn ſie ihrer Väter Nahrung annehmen. Die Koloniſten haben auch Vorrechte hierin, anderer Ausnahmen nicht zu gedenken. Eine große Anzahl Rekruten werden jährlich in andern Ländern angeworben. Dieſen Fremdlingen iſt freilich oft nicht viel zu trauen. Vor der Leuthner Bataille waren ſie faſt alle weggelaufen, und die kleine Armee, womit der König die ganze öſterreichiſche Macht aus Schleſien trieb, beſtand faſt aus lauter Landeskindern. Unterdeſſen werden ſie doch nach und nach einheimiſch, und naturaliſirt, und viele von ihnen leiſten gute treue Kriegsdienſte. Beſonders werden ſie durch die Ehe einheimiſch. Alle Regimenter haben mehr Weiber und Kinder, als Soldaten. So beſteht die Garniſon in Berlin von 24000 Mann, überhaupt, Weiber und Kinder mitgerechnet, aus 60000 Köpfen.

Die Landeskinder bekommen den größten Theil des Jahrs Urlaub, um ihr Gewerbe in den Städten, und auf dem Lande zu treiben, und kommen nur in der Exerzierzeit, und zur Revüe zuſammen. Bei der Infanterie werden 64 Mann von jeder Kompagnie, außer den 40 Ueberkompletten; bei der Kavallerie, außer den Ueberkompletten, 44 Mann von jeder Eskadron beurlaubt.

Das Heer beſteht, wie bekannt, aus der auserleſenſten Mannſchaft, ſo wohl in Anſehung der Größe, als Stärke, nachdem ihre Beſtimmung es erfordert. Beſonders beſteht, wie bekannt, die Garde aus den ſchönſten und größten Leuten. Sie rekrutirt ſich aus der Armee. Sie beſteht aus 3 Bataillons, das erſte,

die

die Leibgarde, macht ein Korps für ſich, die 2 andern ein Regiment aus. Ein Bataillon Garde beſteht aus Grenadiers, und iſt von der großen Garde Friedrich Wilhelms beibehalten worden.

Das unvergleichliche Korps der Offiziers beſteht aus ſehr erfahrnen, geſchikten und tapfern Männern. Es ſind unter ihnen ſehr viele von den gröſten Kenntniſſen, nicht nur in den Krieges- ſondern auch andern Wiſſenſchaften, worunter verſchiedene durch ihre Schriften berühmt ſind. Die meiſten, auch unter den Subalternen, leſen und denken über ihr Metier, um ſich darin über das alltägliche und mittelmäßige zu erheben. Viele, wo ſie Gelegenheit dazu haben, beſuchen die Hörſäle der Profeſſoren, oder laſſen ſich von ihnen privat-Vorleſungen halten.

Die meiſten ſind Edelleute, worunter ſehr viele vom ausländiſchen Adel ſind. Es giebt aber auch eine nicht geringe Anzahl, beſonders unter der Artillerie, die keine Edelleute ſind. Der König iſt viel zu weiſe, und gerecht, als daß er auch an den Bürgerlichen das militair-Verdienſt nicht ſchätzen, und erheben ſollte. Er verſezt ſie oft in den Adelſtand.

Jeder Offizier muß von der Pike an dienen, um erſt gehorchen zu lernen, damit er deſto beſſer befehlen könne. Und dann avanciren ſie nach der Zeit ihres Dienſtes. Es geſchiehet nicht oft, daß hierin eine Ausnahme gemacht wird; es müßten denn beſondere Umſtände, oder vorzügliche Verdienſte es machen. Sonſt iſt in der preußiſchen Armee ſchlechterdings kein ander Mittel zu avanciren, weder durch Geburt, noch Reichthümer. Keine Ehrenſtelle kann gekauft werden, wodurch in andern Staaten nur gar zu oft der

unwiſſende reiche Thor, und Feigherzige den Befehl über brave Männer bekommen hat.

Der König weiß die Verdienſte der Offiziers auf eine ihm ganz eigne Weiſe zu belohnen, und ſie dadurch noch mehr anzufeuern. Er macht ihnen öfter ſehr anſehnliche Geſchenke, und ertheilt ihnen, auch ihren Witwen, und Kindern, Penſionen, (auch bekommen leztere nicht ſelten beträchtliche Summen zum Geſchenk) nachdem die Charge, und die Verdienſte des Offiziers ſind, und die Bedürfniſſe es erfordern. Doch ſoll das Geld nicht die eigentliche Belohnung des Patriotismus, des Dienſteifers und der Tapferkeit ſein, wodurch er dieſe Tugenden immer ſtärker anflammen will. Dieſe Tugenden wollen durch edlere Antriebe erwekt, und geſtärkt werden — durch die Ehre, die Seele des Militairs.

Und dieſe Ehre zu rechter Zeit, und mit wahrhaftig königlicher Huld, und herablaſſender Großmuth zu ertheilen, hat dieſer große König ganz in ſeiner Gewalt. Ein Blick, ein Wort des Lobes und Beifalls iſt bei ihm mehr, als bei andern ganze Lobreden. Und wie belohnend für den Feldherrn iſt die Umarmung ſeines Monarchen, (man erinnere ſich nur an die lezte rührende Begebenheit mit dem ruhmwürdigen General von Zieten) oder ſein Beſuch in Krankheit, ſeine Huldreiche Unterredung, die Ertheilung der Ordenszeichen — und wer kann alles nennen, wodurch Friedrich das Verdienſt ſeiner Helden ehrt, noch nach dem Tode ehrt durch Monumente, ihr Ruhmvolles Andenken zu verewigen, wie zu Athen, und Rom geſchah? O ihr Helden! ihr Vertheidiger

des

des Vaterlandes! geht nicht vorüber vor dieſen Ehrwürdigen Monumenten, ohne durch ſie zur Nacheiferung entflammt zu werden! Den Themiſtokles ließen die Tropäen des Miltiades nicht ruhen, euch müſſe die Bildſäule eines Schwerins, eines Winterfelds, eines Seydliz nicht ruhen laſſen!

Die Pflanzſchule der Offiziers iſt beſonders das Kadettenkorps junger Edelleute zu Berlin. Es waren ſchon unter dem großen Kurfürſten, und Friedrich I. eine kleine Anzahl in Berlin, Magdeburg und Kolberg, wo das allererſte Korps von ohngefehr 60=70 war. Der König Friedrich Wilhelm vermehrte ſie ſtark, und vereinigte ſie 1720. in 1 Korps zuſammen, welches 4 Kompagnien ausmachte. Jezt ſind ſie über 300 ſtark in 3 Kompagnien, und haben ihren eignen Chef. Sie werden in den Kriegs=Exerzitien geübt, und ganz militäriſch erzogen. Es ſind invalide Offiziers über ſie geſezt. Sie werden im Fechten ꝛc. ſo wie in den ihnen nüzlichen Sprachen und Wiſſenſchaften unterrichtet, wozu 6 Profeſſoren, und noch einige andere Lehrer beſoldet werden. Sie haben auch einen eignen Prediger. Die ganze Anſtalt wird auf königliche Koſten unterhalten, und die Kadets haben alles frei. Wenn ſie einige Jahre dieſe Erziehung genoſſen haben, kommen ſie unter die Regimenter als Fahnjunkers, auch manchmahl gleich als Offiziers. Es werden aber auch viele bei den Regimentern als Fahnjunkers angeſezt, die nicht im Kadetten-Hauſe geweſen ſind. Der König hat ein prächtiges neues Kadetten=Haus im Jahr 1776 — bauen laſſen.

Zu Stolpe in Hinterpommern hat der König im Jahr 1769. auch ein Kadetten-Korps, oder Kadetten-Schule errichtet für den Adel aus dieſer Provinz. Es beſtand anfänglich aus 48; jezt aber beläuft es ſich auf 96, auſſer 50 Penſionairs, die jährlich in allem 75 Rthlr. geben. Die jungen Edelleute werden vom 7. 8. Jahr an aufgenommen, und wenn ſie die gehörige Zeit, ungefehr bis ins 12. Jahr, in dieſer Anſtalt geweſen ſind, kommen ſie in das Berliniſche Kadetten-Haus. 6 Kandidaten der Theologie unterrichten ſie in der Religion, Schreiben, Rechnen, Hiſtorie, Geographie ꝛc. ſie haben auch 2 franzöſiſche Sprachmeiſter.

Zu Kulm in Weſtpreußen iſt 1776. ein Kadetten-Korps errichtet worden, welches aus 60 vom weſtpreußiſchen Adel beſteht. Sie haben 7 Hofmeiſter, von denen verſchiedene katholiſcher Religion ſind, etliche franzöſiſche Sprachmeiſter, 1 Tanz- und 1 Fechtmeiſter.

Der König hat im Jahr 1765. eine neue fürtrefliche Ritter-Akademie zu Berlin geſtiftet, in einem prächtigen Hauſe an der Spree, dem Schloß gegen über. Es wird eine ganz vorzügliche Auswahl bei Aufnahme 15 junger Edelleute ungefehr von 12. 13 Jahren aus den Kadets zu Berlin beobachtet, die von dem König ſelbſt abhängt. Die fähigſten, ordentlichſten und wohlgebildetſten gelangen dazu. Sie haben 6 Guvernörs, wozu erfahrne würdige Männer gewählt werden, die ihre Eleven ſtets unter der genauſten Aufſicht haben müſſen. Ihre Profeſſores, und andere Lehrer ſind auserleſene Männer, welche die gröſte Sorgfalt anwenden, dieſe Jünglinge zu bilden,

bilden, auf die der König ſolche Hofnung geſezt hat. Die Profeſſores ſind gemeiniglich Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften. Der König hat den Unterricht, und die Methode ſelbſt vorgeſchrieben. Der ganze Lektionsplan iſt auf 6 Jahr eingerichtet. Dieſe 6 Jahre werden in 3 Klaſſen und jede in 4 halbe Jahre getheilt und mit jedem die Lektion geändert. Es wird Unterricht gegeben in der deutſchen, lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache. Auſſer den gewöhnlichen Wiſſenſchaften, die ein Offizier wiſſen muß, werden auch gelehrt: Rhetorik, Poetik, Geſchichte der ſchönen Künſte, Aſtronomie, Logik, Moral, Geſchichte der Philoſophie, das Naturrecht, auch wird das Friedericianiſche Geſezbuch erklärt. Die Phyſik und natürliche Geſchichte wird nicht gelehrt. Es wird ſehr auf eigne Uebung der Eleven geſehen, auf Ausarbeitungen aus der Fortifikation ꝛc. Ueberſetzungen aus dem Lateiniſchen ins Franzöſiſche, und Deutſche — Solche Ausarbeitungen, aufgenommene Gegenden, Zeichnungen aus der Fortifikation — müſſen dem König ſelbſt vorgelegt werden; er beſucht dieſe Akademie auch, und überzeugt ſich ſelbſt von dem Fortgang der Akademiſten in den Sprachen, und Wiſſenſchaften.

Sie werden auch, wie bekannt, im Reiten, Fechten — geübt.

Die 15 aus den Kadets haben alles frei. Es werden aber auch Penſionairs aufgenommen, deren Zahl bis 15 ſein kann. Dieſe bezahlen jährlich 400 Rthlr. wofür ſie völlig, gleich jenen, in allen Stücken auf das anſtändigſte unterhalten werden.

Wenn ſie 6 Jahr dieſe Erziehung genoſſen haben, ſo werden ſie als Offiziers unter die Regimenter

in allen Provinzen vertheilt, und es iſt gewiß, daß ſie feine Lebensart, und Liebe zu den Wiſſenſchaften allenthalben verbreiten.

Der Chef des Kadetten-Korps iſt auch der Chef dieſer Ritter-Akademie; unter ihm hat ein Direktor die Aufſicht über dieſelbe.

Im Jahr 1774. wurden auf des Königs unmittelbaren Befehl bei der königlichen Ritter-Akademie zu Liegniz, die 1708. von Joſeph dem I. geſtiftet worden, neue Einrichtungen gemacht. Der König ſchrieb ſelbſt den Plan vor. Es ſollen alle gemeinnützige Kenntniſſe, die allen Ständen im gemeinen Leben nöthig, und nüzlich ſind, alſo gelehrt werden, daß die, welche aus dem Studiren nicht ein Hauptwerk machen wollen, nicht dürfen auf eine Univerſität gehen. Es wird auch ſehr auf eigne Uebung und Ausarbeitungen aus den Wiſſenſchaften, und Sprachen geſehen. Jeder muß täglich eine Ausarbeitung machen, die im Original an das Ober-Kuratorium geſchikt, und mit nöthigen Anmerkungen zurückgeſendet wird. Die Penſion iſt in Vergleichung mit andern ähnlichen Anſtalten gering. Für Unterricht, (auch im Reiten, Tanzen und Fechten) Stube, ſehr guten, faſt überflüßigen Tiſch, für den Gebrauch der Bibliothek und Inſtrumenten-Kammer geben die königlichen Unterthanen jährlich 200 Rthlr. und die Ausländer 266 Rthlr. 16 Gr. Es ſind 12 Stellen für ſchleſiſche Landeskinder geſtiftet, die auſſer gewiſſen Kleinigkeiten für Bedienung ꝛc. gar nichts zahlen, und eben, wie die Penſionairs gehalten werden.

Zu

Zu Brandenburg iſt 1704. ein Ritter-Kollegium geſtiftet worden. Der Abſicht der Stiftung nach, ſoll jungen Edelleuten vorzüglicher Unterricht in den Sprachen, auch der italiäniſchen, in den nüzlichſten Wiſſenſchaften und Kenntniſſen, die ökonomiſchen mit eingeſchloſſen, ferner im Zeichnen, Tanzen, Fechten, Reiten gegeben werden, um ſie nicht nur zu Kriegs-Männern, ſondern auch zu andern Aemtern zu bilden. Sie müſſen eine anſehnliche Penſion geben, und haben nichts frei. Die ſehr geringe gewiſſe Einkünfte hindern viel gutes in dieſer ihrem Zwek nach vorzüglichen Anſtalt, den man aus dieſer Urſach nur unvollſtändig erfüllen kann.

Viele, die ſich dem Militair widmen wollen, bekommen auch in den größern Schulanſtalten guten Unterricht in den Sprachen und Wiſſenſchaften, die ihnen nöthig zu wiſſen ſind; auch haben ſie in manchen ſolchen Gymnaſien und großen Schulen Gelegenheit zu den ritterlichen Uebungen. Es ſind, wie bekannt, in allen Staaten des Königs ſehr viele ſolcher großen Anſtalten, unter denen viele ſeit einigen Jahren neue Einrichtungen bekommen haben, wie ich in einer andern Abhandlung künftig zeigen werde.

Einige, die ſchon als Junkers bei den Regimentern ſtehen, bedienen ſich auch wohl in größern Städten des öffentlichen, und privat-Unterrichts der Lehrer an Gymnaſien, und andern größern Anſtalten, oder es wird auch auf andere Weiſe für ihre Bildung geſorgt, durch den Unterricht geſchickter Offiziers ꝛc. Bei manchen Regimentern werden ſie von dem Feldprediger in der Geometrie, Hiſtorie, Sprachen — unterrichtet.

Einige Regimenter haben ihre eigne Bibliotheken, die durch den Beitrag der Offiziers errichtet ſind, und unterhalten werden. Der König hat verſchiedenen Regimentern anſehnliche Sammlungen auserleſener Bücher geſchenkt, die er ſelbſt ausgewählt hat.

Den Artilleriſten, nicht nur den Feuerwerkern, Bombardiers und Unteroffiziers, ſondern auch zum Theil den Offiziers müſſen einige der geſchikteſten Offiziers auf königliche Koſten Unterricht geben. Das Artillerie-Korps hat auch eine Bibliothek. Auch die Ingenieurs läßt der König in allen zu dieſem Metier gehörigen Wiſſenſchaften unterrichten.

Die fürtrefliche Einrichtung der Finanzen, und die unnachahmliche Staats-Oekonomie macht, daß ein ſo großes Heer vollkommen gut erhalten werden kann. Die Erhaltung und Verpflegung der Armee iſt nach den Regeln der weiſeſten abgemeſſenſten Oekonomie eingerichtet. Diejenigen Offiziers, deren Gehalt verhältnißmäßig mit dem Gehalt der höhern Offiziers nicht anders, als geringer ſein kann, bekommen von den Chefs der Kompagnien und Eskadrons, die ſich ſehr gut ſtehen, zuweilen monatliche Zulage, auch bekommen ſie von vielen, beſonders bei der Kavallerie, freien Tiſch. Der König läſſet allen Offiziers ihre Uniform liefern, wofür ihnen monatlich ein Theil ihres Gehalts abgezogen wird. Der Soldat kann bei ſeinem Solde beſtehen, da er noch überdem in den meiſten Städten gute Gelegenheit hat, ſich nebenbei was zu verdienen. Seine Löhnung wird ihm ſo zu ſagen auf den Glockenſchlag ausgezahlt. Er wird aus den Landes-Manufakturen, und Fabriken gut gekleidet,

det, und alle Jahr neu montirt. So bald er bei größerm Kornpreiſe leidet, bekommt er Brod aus den Magazinen, wofür ihm ein weniges von der Löhnung abgezogen wird. Solcher ſehr großen Magazine ſind in allen Provinzen eine anſehnliche Zahl, die immer mit einem außerordentlichen Vorrath von Korn und Mehl angefüllt ſind. Der König läſſet eine große Menge Korn in andern Ländern, beſonders in Pohlen wohlfeil aufkaufen, und überläſſet es den Unterthanen für einen mäßigen Preiß, wenn die Kornpreiſe zu hoch ſteigen. Es wird auch im Nothfall dem Landmann Saat- und Brod-Korn gegeben, ſo er über 2 Jahr wieder abliefern muß; oft wird es ihnen, und andern Unterthanen geſchenkt. Der König unterdrückt dadurch den Korn-Wucher, und macht, daß nicht ſo leicht allgemeiner Mangel und Theurung das Land drücken kann; ja er kommt damit auch ſeinen Nachbaren in der Hungersnoth zu Hülfe, wie Sachſen, und auch zum Theil die öſterreichſchen Unterthanen erfahren haben. Und wer ſieht nicht die Abſicht dieſer Magazine bei einem entſtehenden Kriege?

Ich habe dieſes hier mit eingeſchaltet, weil es eine ſo überaus weiſe, und landesväterliche Anſtalt iſt.

Was ich von der Unterhaltung des Soldaten geſagt habe, zeigt ſchon, daß ſein Zuſtand bei Fleiß, und ordentlicher Lebens-Art erträglich ſei, und daß es der Soldat in manchem andern Staat oft nicht ſo gut hat, nicht ſo gut wohnt, nicht ſo viel Löhnung hat, nicht ſo gut gekleidet wird, nicht ſo ordentlich ſeinen Sold, und Montirung bekommt, nicht ſo viel Freiheit hat, nicht ſo viel Zeit, ſich was zu verdienen u. ſ. f.

In Krankheiten wird vorzügliche Sorge für den Soldaten getragen, und hinreichendes Geld zu guter Arznei gegeben. Die Lazarets ſind geräumig und reinlich. Es iſt bekannt, daß jedes Regiment ſeinen Regiments-Feldſcheer, und jede Eskadron und Kompagnie ihren Feldſcheer hat, welche gröſtentheils geſchickte Leute ſind. Sie haben die fürtreflichſte Gelegenheit ihr Metier recht zu lernen, da die Chirurgie in unſerm Lande zu ſolcher Vollkommenheit, als in irgend einem andern Lande gebracht iſt. Die geſchickteſten Profeſſoren halten ihnen Vorleſungen, und jeder wird auf dem Theatro anatomiko zu Berlin, einem der berühmteſten in Europa, mit dem gröſten Fleiß geübt. Aus den geſchickteſten Kompagnie-Feldſcheeren werden die (12) 16 königlichen Penſionair-Chirurgi genommen, die, nachdem ſie ihre Studia im mediciniſch-chirurgiſchen Kollegio zu Berlin geendiget, und ſich genug durch Praxis geübt haben, nach Potsdam als Chirurgi der königlichen Suite kommen, und hierauf Regiments-Feldſcheers werden.

Es ſind 3 General-Chirurgi, und im Kriege werden Ober- und Unter-Feldärzte und Chirurgi angeſezt. Das Feld-Lazaret-Weſen iſt in ſehr guter vorzüglicher Verfaſſung, ſo viel fehlerhaftes auch ein Ungenannter in ſeiner Schrift daran entdeckt haben will. Freilich hat es auch noch wohl hier und da ſeine Mängel. Mißbräuche bei der beſten Sache giebt es allenthalben.

Die ganze Anſtalt ſteht unter einem Feldlazaret-Direktorio, Intendanten, Direktoren, Inſpektoren, Kommiſſarien ꝛc.

Im

Im Jahr 1778. war bei dem Heer des Königs: 1 Generalfeldſtaabs-Medicus, 2 Staabs-Medici, 10 Lazaret-Medici, 1 General-Chirurgus, 8 Staabs-Chirurgi, 16 Penſionair-Chirurgi, 15 Ober-Chirurgi, 250 Lazaret-Feldſcheers, 1 Ober-Feldapotheker, 1 Reiſe-Feldapotheker, 10 Apotheker-Geſellen, 250 Krankenwärter.

Eben ſo viel bei dem Heer des Prinzen Heinrichs.

Der König hat 1747. ein großes Invaliden-Hauß bauen laſſen, worin 1 proteſtantiſche und 1 katholiſche Kapelle iſt. In dieſem Hauſe ſind 3 Kompagnien Invaliden, zuſammen 600 Mann, und 13 Offiziers. Mit Weibern und Kindern ꝛc. ſind an 1000 darin. Der Invalide bekommt: Montirung, Geld, (Brodt) und Holz, auch Licht.

Außer dieſen ſind noch 3 Kompagnien Invaliden von der Garde und dem alten Grenadier-Bataillon in dem Städtchen Werder bei Potsdam; die vom erſten Bataillon ſind in Potsdam.

Es werden auch noch 200 Invaliden bei der neuen Einrichtung mit dem Kaffe erhalten; jeder bekommt monatlich 6 Rthlr. und die nöthige Kleidung. Sehr viele, die ſo hier und da zerſtreut leben, bekommen monatlich 1 Gnaden-Thaler, bis ſie aufgenommen werden können. Die Invaliden-Offiziers, Unter-Offiziers und Gemeinen bekommen vor allen andern Bedienungen, wozu ſie ſich ſchicken, oder andere Verſorgungen, beſonders auch bei den neuen Büdner-Etabliſſements, wobei $\frac{1}{3}$ Invaliden angeſezt werden müſſen, wo mehrere Büdner angeſezt werden. Sehr viele Witwen und Waiſen der im Felde gebliebenen

benen Soldaten bekommen ein anſehnliches von den großen Summen, die der König jährlich austheilen läßet ꝛc. in Potsdam jährlich 30 Wiſpel Roggen ꝛc.

Der König Friedrich Wilhelm hat das große Soldaten-Wayſenhauß in Potsdam 1722. geſtiftet, welches hernach, beſonders 1774. immer mehr verbeſſert worden iſt. Es beſteht aus dem Knaben- und Mädchen-Wayſenhauſe, welche 2 beſondere Gebäude ſind. Man nimmt auch Kinder noch lebender Soldaten auf, wenn ſie ſonſt nicht erhalten werden können. Die noch nicht 6 Jahr alt ſind, werden außer dem Hauſe bis zur gehörigen Zeit untergebracht. Es ſind wohl 3500 beiderlei Geſchlechts in dieſer herrlichen Stiftung, ohne die außerhalb dem Hauſe verpflegt werden; ſo daß die ganze Anzahl ſich auf 5000 beläuft, wovon der weit größere Theil männlichen Geſchlechts iſt. Welche Beruhigung für den Soldaten, zu wiſſen, daß der Staat ſich ſeiner Kinder nach ſeinem Tod ſo hülfreich annimmt, welche Ermunterung für ihn, zum treuen Dienſt unter einem ſo wohlthätigen Scepter! Und wie viele Soldaten und andere nützliche Mitglieder verſchaft dieſe Anſtalt dem Staat! Es werden auch arme Offiziers-Söhne darin wie Kadetten erzogen, die, wenn ſie größer ſind, in das berlinſche Kadettenhauß kommen. Findel-Kinder nimmt man auch auf. In dem Knaben-Wayſenhauſe ſind 14 lutheriſche und 3 reformirte Kandidaten zum Unterricht; in dem Mädchen-Wayſenhauſe 4 lutheriſche und 1 reformirter, für beide Häuſer iſt 1 reformirter und 1 lutheriſcher Prediger. Außer den Stunden der Unterweiſung müſſen die Kinder von beiderlei

Geſchlecht allerlei nüzliche Arbeiten thun. Die Mädchen verfertigen (um dieſes im Vorbeigehen zu berühren) die feinſte ausgenähte Arbeit, goldene und ſilberne Spitzen, Kanten, auch brabanter, die den würklich brabantiſchen gleich geſchäzt werden. Es werden auch arme Offiziers-Töchter hier erzogen.

Viele Knaben, auch Mädchens, wenn ſie dazu geſchickt ſind, werden auf das Land gegeben, daß ſie bei den Bauern die Landwirthſchaft lernen, wofür der König bis zu den Jahren, in denen ſie ordentlich dienen können, jährlich ein gewiſſes (18 Rthl.) giebt. Die andern Knaben lernen Handwerke oder andere Geſchäfte, ſo ſie frei lernen. Wenn die Mädchen die Jahre erreicht haben, gehen ſie in Dienſte.

Für beide Häuſer iſt ein eigenes Lazaret, wobei ſich 1 Oberarzt, 1 Unterarzt, 1 Oberwundarzt und 3 Unterwundärzte befinden. So wie ſich die gröſte Oekonomie bei Verpflegung der Soldaten zeigt, ſo zeigt ſie ſich auch in allem, ſo zur Rüſtung und Equipirung derſelben gehört. Es wird alles im Lande ſelbſt hinlänglich und ſehr gut verfertiget, mit ſo großer Schonung der Koſten und ſo wenigen auswärtigen rohen Produkten dazu, als nur immer möglich iſt. Es ſind in den königlichen Ländern verſchiedene, und zum Theil auch ergiebige, Kupfer- Meßing- Blei- und Eiſen-Bergwerke, und eine große Anzahl Kupfer- und Eiſen-Hämmer, Meßing-Werke und dergleichen. Ich will nur einige nennen. Bei Neuſtadt-Eberswalde, iſt ein Kupfer- und Eiſen-Hammer und ein großes Meßing-Werk. Bei Neuſtadt an der Doße, wohin das Kupfer aus dem Bergwerk zu

Rothen-

Rothenburg im Magdeburgiſchen gebracht wird, ſind Kupfer- und Blech-Hämmer, ein großes Meßing-Werk nebſt einem Eiſen- und Drat-Hammer. Der Eiſenſtein iſt vorzüglich bei dieſem Ort. Zu Radach bei Droßen iſt ein Kupfer-Hammer. Bei Zehdenik iſt eine Schmelz-Hütte, wo viel Eiſenerz geſchmolzen wird. Es werden ſo, wie zu Schadow, Hohenofen bei Neuſtadt an der Doße u. a. O. Bomben, Granaten, Haubiz- und Kanonen-Kugeln, jährlich nur allein bei Zehdenik 6000 Zentner gegoſſen, ſo wie in Schleſien und andern Provinzen; beim Amt Himmelſtädt iſt eine Eiſen-Schmelzhütte und 2 Blech-Hämmer. Zu Hochzeit und Kindelbier iſt eine Stahl-Mühle und ein Eiſenhammer. Bei Paſewalk ein Eiſenhammer, ſo wie bei Kuzdorf und Viez bei Küſtrin, wo eine große Menge Eiſen gemacht wird. Bei Peiz ſind Eiſenhämmer, in dieſer Gegend wird viel und guter Eiſenſtein gegraben. Zu Gottow, 6 Meilen von Berlin iſt ein Eiſenhüttenwerk.

In Schleſien ſind einige Blei- und Kupfer-Bergwerke z. E. bei Reichenſtein und Silberberg, Tarnowiz. Eiſen- und Meßing-Bergwerke ſind am häufigſten, es giebt viele Eiſenhämmer und Fabriken, beſonders zu Schmiedeberg. In Preußen iſt viel Eiſenſtein, ſo wie in der Grafſchaft Mark, wo auch Blei- und Kupfererz iſt u. ſ. f.

Im Jahr 1723. wurde zu Spandow eine Gewehr-Fabrik angelegt, worin Flinten- und Piſtolen-Läufe, Bayonnette, Säbel-Klingen, Küraſſe für die ganze Armee geſchmiedet werden. Im Jahr 1722. wurde zu Potsdam eine Gewehr-Fabrik angelegt,

wozu der König die Künſtler aus Lüttich kommen ließ. In dieſer Fabrik werden die Läufe und Klingen mit Schäften und Gefäßen, mit Schlöſſern und Beſchlägen verſehen. 1780. wurde das außerordentlich große Gebäude für dieſe Fabrik fertig, welches die Inſchrift hat: Officina Cyclopum, Marti ſacra.

Das grobe Geſchüz wird gröſtentheils in der Stückgießerei zu Berlin gegoſſen, vieles auch zu Breslau ꝛc. Die Maſchinen zum Bohren ſind ſehr merkwürdig. Das Pulver, wozu das Land einen anſehnlichen Theil des Salpeters giebt, wird gröſtentheils in den Pulver-Mühlen zu Berlin verfertiget. Auch in Schleſien, Preußen ꝛc ſind viele Pulver-Mühlen. In Berlin iſt ein großes Laboratorium, wo die Munition zubereitet wird. Das Zeughauß in Berlin, ſo wie die in den Feſtungen, die Ponton-Häuſer, Pulver-Magazine, die mit Bliz-Ableitern verſehen ſind, und alle andere Kriegs-Vorrathshäuſer ſind mit einem erſtaunlichen Ueberfluß aller Kriegsbedürfniſſe angefüllt, alles iſt in der gröſten Ordnung und ſtündlich zum ſchrecklichſten Kriege geſchickt.

Ueberhaupt das ganze Heer iſt ſtets in ſolcher Bereitſchaft, daß es in ſehr kurzer Zeit aufbrechen kann. Im Kriege laſſen die Regimenter ein Reſerve-Corps zurück, damit ſie nach geſchloſſener Campagne in den Winterquartieren ſofort durch exercirte Rekruten ergänzt werden können. Gemeiniglich beſteht ein ſolches Corps aus 1 Hauptmann, 3 Lieutenants, 15 Korporals und 300 Gemeinen.

In allen, auch den kleinſten Theilen des Militär-Weſens iſt die fürtreflichſte Einrichtung und un-

vergleichlichſte Ordnung. Dieſe, und die ganz auſſerordentliche Diſciplin hat eigentlich das preußiſche Heer zum beſten unter allen gemacht. Es läſſet ſich keine größere Subordination denken. Dieſe iſt die Seele, die den ganzen Körper regieret; alles vom gröſten bis zum geringſten wird auf den Wink und aufs pünktlichſte befolgt. Die Strafen ſind nach weiſer Strenge proportionirt abgemeſſen, wie ſie die Erhaltung einer ſolchen Diſciplin, wie die preußiſche iſt, erfordert. Größere Verletzungen der Subordination, beſonders im Dienſt, werden mit dem Tod beſtraft. Geringere Vergehen entſcheidet der Chef mit dem Auditeur des Regiments, größere Verbrechen gelangen an das General-Auditoriat, welches aus dem General-Auditeur, 2 Ober-Auditeurs — beſteht, und an das Ober-Gericht in Militair- Civil- und Kriminal-Sachen.

Die Soldaten werden beſtändig in den Waffen geübt, beſonders einige Monate vor den großen Revüen. Es iſt bekannt, daß der König alle Jahr große Muſterungen ſeiner Kriegsvölker hält, und mit ihnen die großen Kriegsübungen vornimmt. Die außerordentliche Fertigkeit und Ordnung derſelben, nicht nur in den gewöhnlichen Uebungen des ſo genannten Exercirens, ſondern auch in den ſchwerſten und verwickeltſten Evolutionen und Bewegungen, ſelbſt auf dem unbequemſten Terrain, iſt Weltbekannt. Ihre Stärke beſteht in der Geſchwindigkeit und den veſt, gleich einer Mauer, geſchloſſenen Gliedern.

Der König macht von Zeit zu Zeit Verbeſſerungen in den Kriegsübungen, kürzt ſie ab, wo noch

was überflüßiges iſt, wie er es vor einigen Jahren mit dem Laden des kleinen Gewehrs — gemacht hat, damit das Schießen noch geſchwinder gehe. Dieſe, und dergleichen Veränderungen ſind aber nur das wenigſte. Die können nachgemacht werden. Das weſentliche beſteht in der Taktik, und allem, was zu der eigentlichen innern Kriegskunſt gehört, worin der König unerſchöpflich iſt, und welches ihm andere wohl noch ſo bald nicht ablernen werden. Er hat ſich nach dem Urtheil der Sachverſtändigen ein eigenes Syſtem der Kriegskunſt geſchaffen. Seine Lieblings-Schlachtordnung, ſagen ſie, iſt die ſchräge oder ſchiefe, worin die ſtärkſte Macht nach dem anzugreifenden Flügel gezogen wird, in der Abſicht, dem Feinde in die Flanke und in den Rücken zu fallen, alles mit gröſter Schnelligkeit und Gewalt des Angrifs. Der ſchwächere Theil wird ſo geſtellt, daß er dem Treffen entzogen wird, oder ſo lange wiederſtehen könne, bis der ſiegende Flügel weiter einbricht. Wenn alles recht verſtanden wird, alle Anordnungen und Befehle gehörig und ſchnell ausgeübt werden, oder ſonſt keine unüberwindliche Hinderniſſe ſind; ſo macht ſolcher Angrif die Preußen zu gewiſſen Siegern. Es kommt hierbei darauf an, daß der Feind auf ſeiner ſchwächſten Seite angegriffen werde, und man hat viel gewonnen, wenn der Feind ungewiß gemacht wird, wo man ihn zu erſt angreifen werde.

Der König iſt auch hierin der gröſte Meiſter, wie beſonders die Schlacht bei Leuthen zeigt. Es iſt nicht ſeine Sache verſteckt zu handeln, oder gar zu nächtlichen Ueberfällen ſeine Zuflucht zu nehmen; aber niemand verſteht es beſſer, nicht nur bei Schlachten,

 ſondern

ſondern auch überhaupt in der ganzen Führung des Krieges, durch die klügſten Stratagemen ſeine wahre Abſicht zu verbergen, und den Feind dadurch in die äußerſte Verlegenheit zu bringen. Seine ganze Stärke beſteht in dem offenſiven Kriege, der ſeinem feurigen entſchloſſenen Karakter am gemäßeſten iſt, und den ihm die Lage, worin er ſich befunden, nothwendig gemacht hat; aber er hat gezeigt, daß er auch in dem defenſiven groß ſei, und alle andere weit hinter ſich zurück laſſe. Er iſt groß in ſeinen Entwürfen zu Feldzügen, in ſeinen unvermutheten Bewegungen, bewundernswürdig in Wahl der Poſten und Anordnung des Streits, gleich groß, wenn er im ſchnellſten Fluge zum Angrif eilt, und wenn er den Feind erwartet. Als Sieger, als Ueberwundener immer gleich groß.

Der König hat, wie bekannt, viele, und zum Theil ſehr ſtarke Feſtungen. Er hat die alten weit ſtärker gemacht, und 2 neue angelegt, zu Silberberg bei Glaz und zu Graudenz in Weſt-Preußen, die durch Kunſt und Natur, durch Felſen und Moräſte außerordentlich ſtark ſind. Alle dieſe Feſtungen ſind zu jeder Zeit mit einer großen Menge aller Kriegsbedürfniſſe verſehen. Die Preußen wiſſen die Feſtungen eben ſo gut zu vertheidigen, als zu erobern, und beweiſen ihre bekannte Tapferkeit und Geſchicklichkeit auch hierin. Wenn man behaupten wollte: es gelänge ihnen dieſes nicht ſo gut, als der andere Krieg; ſo muß man aus einzeln Fällen nicht allgemein ſchlüßen. Es ſind oft wichtige Umſtände bei ſolchen Fällen, die ſie ganz anders machen, als man ſie beim erſten Anblick anſieht. Die Geſchichte,

beſon-

beſonders des 7 jährigen Krieges, erläutert dieſes von ſelbſt hinlänglich.

Die Verpflegungs-Angelegenheiten des Heers, und andere dergleichen Sachen ſtehen im Kriege unter einem eignen Feld-Kriegesdirektorium, unter welchem das Feld-Kriegeskommiſſariat und Proviantweſen ſteht, wobei auch, wie überhaupt, die gröſte Ordnung und ſchnellſte Expedition ſtatt findet. Es iſt kein überflüßiges Perſonale dabei, alles geht auf dem kürzſten Wege durch ſo wenige Hände als möglich. Es wird ſo leicht auch im Kriege kein Heer beſſer verpflegt, als das preußiſche, und es müſſen ſchon ſehr widrige Umſtände vorfallen, wenn es woran Mangel leiden ſollte. Es iſt die erſte Sorge, daß alles zu rechter Zeit da ſei, ſo der Soldat nöthig hat, und wenn es nur irgend ſein kann, wird alles reichlich zugeführt. Der Soldat bekommt im Felde außer ſeinem Sold Brod und Fleiſch. Zuweilen wird dem Soldaten, um ſeinen guten Willen anzufeuren, ſein Sold auf kürzere oder längere Zeit verdoppelt, oder mehr an Lebensmitteln gereicht. Die Soldaten-Frauens, (deren nur eine geringere Anzahl bei der Armee im Felde ſein dürfen,) bekommen in Abweſenheit ihrer Männer Servis, und Brod-Gelder für ſich und ihre Kinder unter 16 Jahren.

Das Heer wird mit ſo wenigem Gepäck und Troß beladen, als nur immer möglich iſt. Der gröſte General hat zwar eine ihm anſtändige Equipage; (der König giebt den Offiziers die Feld-Equipage, Pferde, Knechte ꝛc. und ergänzt den Abgang davon im Felde,) aber im geringſten nichts überflüßiges, oder ſo wohl gar zu weichlicher Bequemlichkeit diente.

Ganz anders, wie die franzöſiſche Generale, die wenigſtens ſonſt, koſtbare Geräthe, und was zur gröſten Weichlichkeit gehört, wie ehedem die Perſer und andere Weichlinge, mit ſich führen. Um die Menge Wägen zu vermeiden, werden iezt eine weit größere Anzahl Pakpferde gebraucht, weil das Fuhrwerk in den engen Gebirgen auch ſehr beſchwerlich iſt. Dieſer ſo ſehr eingeſchränkte Troß vermindert außerordentlich die Konſumtion bei dem Heer, und es marſchirt weit leichter, und geſchwinder, beſonders, da die preußiſchen Korps nicht ſo ſtark ſind, als andere, und ſich alſo weit behender bewegen können. Die größte Ordnung auf dem Marſch erleichtert ihn auch, und hindert unzähliche Hemmungen deſſelben. Der Soldat hat überdies nicht übermäßig zu tragen, und die Pferde werden nicht zu ſehr beſchwehrt. Man kann in der Art nichts einfacher, ordentlicher, kompendiöſer, und doch hinreichend ſehen, als das, ſo ein preußiſcher Reuter, und Musketier mit ſich führt.

Eben ſo wenig überflüßiges iſt bei dem ſchweren Geſchüz an Stück-Knechten- und Pferden, ſondern nur eben ſo viel, als hinreicht.

Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß das Lager des preußiſchen Heers das ordentlichſte, und regelmäßigſte ſein werde. Was aber mehr iſt, als jenes, das iſt die große Lagerkunſt, welche die Feldherren von ihrem König gelernt haben, den beſten Gebrauch von dem Terrain zu machen, wie es die Sicherheit, Unterhaltung der Gemeinſchaft, bequeme Zufuhr, oder ſie dem Feinde abzuſchneiden, oder ſchwehr zu machen u. ſ. f. jedesmahl erfordert. Dieſe Caſtrametation, Formirung der Marſchrouten, Regulirung der

der Cantonirungs- und Winterquartiere ꝛc. iſt das Geſchäfte des General-Quartiermeiſters, unter welchem etliche Quartiermeiſter, und mehrere Quartiermeiſter-Lieutenants ſtehen. Bey den Regimentern thun dieſen Dienſt die Premier-Lieutenants.

Die Preußen verſchanzen ſich ſelten. Für Völker, die gewohnt ſind, beſtändig auf den Feind loß zu gehen, ſcheinen auch die Einſchränkungen eines befeſtigten Lagers nicht eben zu ſein. So viel mir bekannt iſt, hat ſich das Heer im 7jährigen Kriege nur 2 mahl im eigentlichen Verſtande (von den geringern Verſchanzungen rede ich nicht) verſchanzt, unter dem Herzog von Bevern bei Breßlau, und unter dem Könige bei Schweidniz, gegen das vereinigte öſterreichſche und rußiſche Heer. Dieſes weit über 100,000 Mann ſtarke Heer getraute ſich nicht, die kleine Armee des Königs anzugreiffen, und die Oeſterreicher würden auch den Herzog von Bevern nicht angegriffen haben, wenn ſie nicht 3 mahl ſtärker geweſen wären, und vor der nahen Ankunft des Königs nicht hätten etwas wagen wollen.

Ich habe bereits vorher von der Diſciplin unter den Preußen geredet. Sie iſt groß im Frieden, aber noch größer im Kriege; hier ſteht ſie auf der höchſten Stufe, und man begreift leicht, warum das äuſſerſt nothwendig ſei. Auch in Feindes Lande wird die ſtrengſte Mannszucht beobachtet. Einzelne Fälle von Exceſſen wollen nichts gegen das Ganze ſagen, und ſo bald man ſie erfährt, werden ſie auch gehörig und ſtrenge beſtraft. Der König, ſein Bruder der Prinz Heinrich, der Prinz von Preußen — zeigen auch hierin ein Gefühl, ſo der Menſchlichkeit die größte

Ehre macht, und ſo ſie, wie den Geiſt der Tapferkeit, dem Heer, und ſeinen Anführern mitgetheilt haben.

Der Bürger und Landmann darf durchaus nicht mehr leiden, als die Nothwendigkeit des Kriegsgeſezes fordert. Der 7jährige Krieg, und auch der lezte, zeigt es, wem hierin die Rechte der Menſchlichkeit, und der Religion am heiligſten geweſen ſind.

Ich würde was überflüßiges thun, wenn ich hier noch viele Worte machte von der Tapferkeit der Unterthanen des Königes. Die Welt weiß es ſchon lange, daß ſie das ſtreitbarſte, tapferſte Volk ſind. Sie erſteigen Schanzen, Felſen, und Gebirge im Sturm, und achten es nicht, wenn 1000 Schlünde Feuer ſpeien, und ihrer Feinde noch ſo viel ſind; man hat bei Kollin geſehen, daß Kürasſier-Regimenter im Grimm des Streits hohe Berge zu erreichen ſuchten und auf Batterien loß giengen. Man kann auch nicht ſagen, daß dieſes Volk jemahls recht eigentlich ſei überwunden worden; es gieng nur zurück, wenn menſchliche Kräfte, und Muth ſchlechterdings nichts mehr ausrichten konnten, ganz ermattet durch vielſtündigen Sieg. Im Patriotismus, in Treue, und Aufopferung für Vaterland und den König, Aufopferung des lezten Bluts-Tropfens, wird ſo leicht kein Volk dem unſrigen gleich kommen, noch weniger es übertreffen. Dieſe Tugend, und jene unbeſchreibliche Tapferkeit dieſes Volks hat man beſonders im 7jährigen Kriege geſehen, in welchem es zeigte, daß es ſeiner Vorfahren würdig ſei, welche die römiſche Monarchie zu Grunde gerichtet haben. Es möge doch dieſer Patriotismus, und dieſe Tapferkeit ſich ſtets erhalten, und immer höher ſteigen! Es möge doch

nie

nie träge Unthätigkeit, Wolluſt, Weichlichkeit, Unmäßigkeit, üppige Lebensart, Eigennuz und Selbſtſucht, und andere Laſter unſer braves gutes Volk beherrſchen! Nie, nie müſſen dieſe Laſter uns das Schikſal der griechiſchen, römiſchen, und andern Monarchien fürchten laſſen, die furchtbar waren, da die Tugenden einer harten männlichen Lebensart, der Mäßigkeit, Thätigkeit, Ordnung, Gerechtigkeit, Treue, Vaterlands-Liebe, edle Ehrbegierde und Tapferkeit herrſchten; nach und nach aber mit Abnahme dieſer Tugenden, durch jene Laſter entnervt, ohnmächtig und endlich ein Raub ihrer Feinde wurden.

Ich kann unmöglich hier unterlaſſen, aus der fürtreflichen Abhandlung des großen Kabinets-Miniſters von Herzberg über die beſte Regierungsform, ein ausnehmend ſchönes Beiſpiel des Patriotismus anzuführen, um es mit ausbreiten zu helfen, und die Vaterlandsliebe dadurch zu beleben.

„Als nach dem Verluſt der Schlacht bei Kollin im Jahr 1757. die Mark Brandenburg, und Pommern ſich ohne Vertheidigung befanden, und eine Armee von 20000 Schweden ſich der Feſtung Stettin näherte, welche bloß eine Beſatzung von 800 Mann Landmiliz hatte; ſo verſammelten ſich die Landſtände von Pommern aus freien Stücken, bloß durch einige Patrioten dazu aufgemuntert, erboten ſich gegen den König, auf ihre eigene Koſten 10 Bataillons, jedes zu 500 Mann, zu verſammeln, und baten ihn bloß um Offiziers, um ſie in kriegriſche Ordnung zu bringen, und ſie in Waffen zu üben, welches auch zu Stettin durch die Ueberbleibſel der bei Kollin gänzlich zu Grunde gerichteten pommerſchen Regimenter

von Manteufel und von Bevern, und viele alte Edelleute geſchahe, welche ehedem bei der Armee gedient hatten, und nun in Haufen von ihren Gütern nach Stettin und Kolberg eilten, um dieſe Bataillons als Chefs, oder als Subalternen zu kommandiren. Die Landſtände der Mark Brandenburg folgten dieſem Beiſpiel, und errichteten auch 10 Bataillons Landmiliz, und die von Magdeburg, und Halberſtadt 4 dergleichen; wie denn auch eine jede Provinz ein paar Eskadrons Huſaren errichtete. Dieſe durch die Landſtände beſagter Provinzen, während dem ganzen Krieg von 7 Jahren, freiwillig unterhaltene 24 Bataillons, und jene Eskadrons Huſaren ſind es, welche die Feſtungen Kolberg, und Küſtrin vertheidiget, die Stettin, und Magdeburg für einem Ueberfall geſichert, die den Hauptttheil der kleinen Korps ausmachten, mit welchen die Generals von Wedel, von Belling, von Werner und andere, Pommern, und die Marken in allen den Feldzügen des 7jährigen Krieges gegen die ſo überlegene Macht unſrer Feinde vertheidiget haben, und die zu gleicher Zeit den Regimentern unſrer Armee jene brave Rekruten lieferten, welche darunter zu Anfang jedes Feldzuges, nachdem ſie während dem Winter, bei den Bataillons der Landmiliz waren geübt worden, eingeſtellt wurden, und die hernach mehr zu unſern Siegen beitrugen, als alle fremde Miethlinge. So haben dieſe Bataillons Landmiliz, und die Landſtände nicht wenig zu der Erhaltung der bekanntermaſſen auf dem Umſturz geſtandenen preußiſchen Monarchie beigetragen. Die Einwohner in dem Fürſtenthum Minden, und der Grafſchaft Ravensberg, welche durch den Feind beſezt waren, jagten die Soldaten

daten ihrer Provinzen, welche ihre Fahnen verlaſſen hatten, mit Schimpf zurück, und nöthigten ſie, zu ihren Regimentern zurückzukehren. Faſt alle Arten von Ständen der verſchiedenen Provinzen, und der gröſste Theil der Einwohner jeder Provinz, welche durch den Feind beſezt war, thaten alles, was in ihrem Vermögen ſtand, um nicht eine fremde Herrſchaft über ſich zu erkennen, und dem König wenigſtens ſeine Einkünfte zu erhalten, und ſie dem Feinde zu entziehen. Der Kammer-Präſident von Domhardt erhielt dem König ſeine wichtige Stutereien in Preuſsen dadurch, daſs er die Pferde unter die Bauern vertheilte, und wuſste faſt alle Einkünfte vom preuſsiſchen Litthauen dazu anzuwenden, daſs er die von den Ruſſen verbrannte Dörfer wieder herſtellte. Als nach der Kolliner Schlacht die Reuterei Mangel an Pferden hatte; ſo bewog der Herr von Blumenthal, damaliger Kammer-Präſident zu Magdeburg, und jetziger ſo würdiger Staatsminiſter in Berlin die Einwohner des Herzogthums Magdeburg, und des Fürſtenthums Halberſtadt ohne Schwierigkeit, bloſs durch ſein Beiſpiel, und Zureden, dem König beinahe alle ihre ſehr ſchöne Pferde 4000 an der Zahl zu überlaſſen. Die Edelleute, die Dohm- und Stiftsherren, die Bürger, die Bauern, ja die Einwohner aller Stände weiteiferten mit einander, ſolche von ihren Kutſchen und Wagen abzuſpannen, und führten ſie ſelbſt herbei, um bei der Kavallerie gebraucht zu werden. Auf dieſe Art hat dieſer groſse, und Einſichtsvolle Patriot dem Vaterland in den gröſsten Gefahren rühmlich, und würkſam beigeſtanden, ſo wie er auch durch ſeine Klugheit vieles beigetragen, im

Jahr 1757. die franzöſiſche Armee von Magdeburg abzuhalten, und eben durch ſeinen thätigen Eifer die in Sachſen geſtandenen königlichen Armeen ſehr oft, den ganzen 7jährigen Krieg über, aus den kleinen, aber fruchtbaren, und reichen Provinzen von Magdeburg und Halberſtadt zu unterhalten.„

Endlich bemerke ich noch, daß faſt alle Regimenter einen Feldprediger haben. Die katholiſchen Soldaten, die in ſolchen Städten ſtehen, wo keine katholiſche Kirche iſt, halten ihren Gottesdienſt jährlich einigemahl, wenn ein Prediger von ihrer Konfeßion die Garniſonen bereiſet. Der Feldprediger bei der Garde iſt zugleich Feldprobſt, und macht mit dem General-Auditeur, den Ober-Auditeurs — das Kriegs-Konſiſtorium aus.

Es wird beſonders ſeit einigen Jahren ſehr darauf geſehen, daß die Soldaten-Kinder in den Garniſon-Schulen gut unterrichtet werden, und vorzüglich einige Feld- und Garniſon-Prediger machen ſich hierin um den Staat ſehr verdient. Das Muſter aller guten Garniſon-Schulen iſt die zu Potsdam. Auch die zu Berlin iſt jezt ſehr verbeſſert.

In ſehr vielen Städten ſind eigene Garniſon-Kirchen. In der zu Berlin ſind die eroberten Fahnen aufgehängt. Hierdurch ſcheint mir ſehr wohl Ermunterung zur Tapferkeit, Liebe und Treue gegen das Vaterland, Haltung des Eides und Religion verbunden zu werden, um durch dieſe jene Tugenden in dem Herzen des Soldaten deſto ſtärker anzufeuern. Der große Künſtler Bernhard Rode hat der Garniſonkirche 4 ſchöne Gemälde geſchenkt. Das erſte ſtellt den

Feld-

Feldmarſchall von Schwerin vor, wie er ſterbend den Sieg umfaſſet. Das 2te den Marſchall v. Keith, deſſen Grab vom Ruhm mit Lorbeerzweigen umwunden wird. Das 3te den General von Winterfeld, bei dem die Muſe der Geſchichte ſizt, um ſeine Thaten zu beſchreiben. Das 4te den Major v. Kleiſt, über deſſen Urne die Freundſchaft weint; unten liegen Degen und Leier mit einem Lorbeerkranz umflochten. (Dies iſt der brave Kleiſt, der bei Kunersdorf ſchon mit Wunden bedekt den Soldaten immer noch zurief: Kinder! verlaſſet euren König nicht.)

Wie mächtig muß dieſer rührende Anblik, vereinigt mit Religion, die große Empfindung beleben:

dulce eſt pro patria mori!

6.

## Von dem Landſchaftlichen Kredit-Weſen.

Die Landſchaft garantirt die Obligationen, oder Pfandbriefe, welche die Güterbeſitzer auf einen gewiſſen Theil ihrer Rittergüter ausgeſtellt haben. So z. E. garantiren die Aſſociirten des Kreiſes, worin das verſchriebene Gut liegt, die Aſſociirten der Provinz und der ganzen Kur- und Neumark. Es bleibt jedem völlig frei, ob er dieſer Einrichtung beitreten will. Kein Schuldner kann auch ſeinen Gläubiger zwingen, landſchaftlich- garantirte Obligationen an Zahlungsſtatt anzunehmen. Der Gläubiger kann den Schuldner nicht

nicht zwingen, ihm für ſeine ſimple Hypothek einen Pfandbrief zu geben. Es wird ſeit einiger Zeit 1 ½ pro Cent dafür gegeben. Ein Gläubiger, der einen Pfandbrief haben will, kann dem Schuldner das Kapital aufkündigen, und dieſer iſt ſchuldig zu zahlen, oder einen Pfandbrief zu ſchaffen. Diejenigen Güterbeſitzer, die Theil hieran nehmen, und ſolche Pfandbriefe auf ihre Güter ausfertigen laſſen wollen, müſſen zuförderſt der Landſchafts-Kommißion die gehörige Sicherheit auf das allergenauſte erweißlich machen; der Werth des Gutes muß genau nach beſtimmten Tax-Principiis dargethan werden, ſo wie der Schuldenzuſtand durch die Hypotheken-Scheine. Alsdann werden ihnen die verlangten Obligationen, aber nur auf die Hälfte des Ertragsmäßigen Werths ausgefertiget, und ſie müſſen das Kapital mit 4 pro Cent verzinſen, oder um wie viel ſie ſonſt Geſezmäßig einig werden. Sie müſſen auch noch ¼ pro Cent für Ausfertigung der Pfandbriefe geben. Dieſe Zinſen müſſen ½ jährig aufs genauſte an die Landſchafts-Kommißion abgetragen werden, weil ſie ſonſt durch Exekution und Sequeſtrirung der Güter unausbleiblich beigetrieben werden. Sind aber größere Unglücksfälle Schuld, daß ſie nicht zur geſezten Zeit abgetragen werden können; ſo wird von der Landſchaft auf gewiſſe Zeit Nachſicht ertheilt, und Vorſchuß aus dem Fond des Kreditwerks gethan, (doch ſo, daß kein Gläubiger auf ſeine Zinſen warten darf) oder es werden neue landſchaftlich garantirte Pfandbriefe, oder Reverſe, auf einen gewiſſen Termin (auf ½ Jahr, nämlich von einem Zins-Termin zum andern) zu Berichtigung der Zinſen ausgefertiget. Selbſt bei Konkurſen müſſen

die

die Zinſen aus den Einkünften des Guts richtig bezahlt werden. Die Gläubiger dürfen ſich in keinen Konkurs einlaſſen, und keine Koſten dabei tragen.

Der Gläubiger bekommt ſein Kapital nach ½ jähriger Aufkündigung ſogleich ohne die geringſten Unkoſten. Und damit die Landſchafts-Kommißion im Stande ſei, die aufgekündigten Kapitalien zu zahlen, hat der König dem Kur- und Neumärkſchen Landſ. Kreditweſen, ſo 1777. errichtet worden, zum Anfange 400,000 Rthlr. gegen ganz geringe Zinſen geſchenkt.

Eine ſolche Obligation, oder Pfandbrief, der nicht auf die Namen der Gläubiger, und Schuldner, ſondern lediglich auf die Güter ausgeſtellt iſt, kann ohne alle Weitläuftigkeit, und Koſten von einem Inhaber auf den andern kommen.

Bei Liquidations- und Konkurs-Proceſſen gehen ſolche Pfandbriefe allen uneingetragenen, und allen ſpäten eingetragenen Hypotheken vor. Alle andere Vorzüge und Rechte, die ſonſt gewiſſen Forderungen zugeſtanden waren, ſind aufgehoben. Damit aber die, die bereits ſolche Forderungen haben, die den Pfandbriefen vorgehen, nicht leiden; ſo iſt denſelben durch öffentliche Proklamata bekannt gemacht worden: ihre privilegirte Forderungen, bei Verluſt ihres in Anſehung der Pfand-Briefe habenden Vorzugs-Rechts, in die Land- und Hypotheken-Bücher eintragen zu laſſen.

Dieſe Einrichtung des Kredit-Weſens iſt überaus wohlthätig. Dadurch wird der Kredit der Edelleute hergeſtellt, weil nun die Gläubiger größere Sicherheit haben, und mit ihrem Gelde nicht ſo, wie vorher,

vorher, aus Mistrauen zurückhalten, wodurch Häuſer zu Grunde gegangen ſind, die durch Kredit hätten gerettet werden können. Die Edelleute werden durch dieſe Einrichtung am leichteſten bei ihren Gütern erhalten, oder doch nicht genöthiget, ſie oft weit unter ihrem Werth zu verkaufen. Durch dieſe Einrichtung werden die Zinſen verringert, der Wuchergeiſt hat nicht mehr Gelegenheit, den Schuldner durch übermäſſige Zinſen zu Grunde zu richten, und die Gläubiger werden durch richtigen Einlauf ihrer Zinſen oft von großer Verlegenheit befreit, die aus dem Zurückbleiben der Zinſen oder aus dem Verluſt bei Konkurſen entſteht. Es werden unzähliche Prozeſſe verhütet, ſo wie ſehr ſchwere Koſten, die bei den bisherigen Geld-Geſchäften vorgefallen ſind, anderer Erpreſſungen gewinnſüchtiger Leute nicht zu gedenken.

In Schleſien iſt ſchon 1769. eine ſolche Einrichtnng gemacht worden, wozu der König ein zum Unterhalt armer adlicher Witwen, und Waiſen von ihm beſtimmtes Kapital, als einen beſtändigen Realiſations-Fond hergegeben hat, welches die Landſchaft mit 2 pro Cent verzinſen muß. Die andern Zinſen dieſes *Kapitals* ſind urſprünglich zum Fond beſtimmt, woraus die kleinern Pfandbriefe bis auf 100 Rthlr. abgelöſet werden. Die Summe der 1782. kurſirenden ſchleſiſchen Pfandbriefe betrug 11 Mill. 688890 Rthlr.

Der pommerſche Adel hat im Jahr 1782. auch ein ſolches Kredit-Syſtem unter ſich errichtet, und der König hat dieſer Provinz eben ſo, wie den andern, eine große Summe zum Fond geſchenkt, wenigſtens 200,000 Rthlr.

In eben dieſem Jahr wurden einige Abänderungen in dem Reglement vom Jahr 1777. gemacht: da ſie aber nicht den gehoften Erfolg hatten; ſo wurden ſie 1784. aufgehoben, das Reglement von 1777. wieder hergeſtellt und ein Nachtrag dazu gemacht.

Hierin iſt unter andern beſtimmt worden:

Es kann zwar höchſtens auf $\frac{1}{12}$ über die Hälfte des taxirten Werths eines Gutes ein Pfandbrief ausgefertiget werden; es muß aber aufs genauſte unterſucht werden, wie dies mit Sicherheit geſchehen könne, und ob mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu vermuthen ſei, daß der Güterbeſitzer durch dieſe Unterſtützung bei dem Beſiz ſeines Guts erhalten werden könne, und im Stande bleiben werde, die über die Hälfte zu bewilligende Pfandbriefe nach und nach in gewiſſen Ratis wieder abzuzahlen.

Wenn ein Gut ſolchen totalen Ruin erlitten hat, daß es bei der Sequeſtration nicht einmal die Hälfte ſeines Ertragsmäßigen Werths verzinſen kann; ſo ſoll auch das übrige Vermögen des Schuldners für die Sicherheit der Pfandbriefe haften.

Von den Zinſen des von dem König verliehenen Fonds ſollen, wenn nach gänzlicher Berichtigung aller Koſten zur Unterhaltung des Kreditwerks, Ueberſchüße da ſind, die beſonders durch Hagelſchaden verunglückte zum Kreditweſen mitverbundene Güterbeſitzer unterſtüzt werden. Die andern Zuſätze muß ich übergehen.

Das ganze Kreditwerk iſt anvertrauet:

1) Dem in den 5 Haupt-Städten der Mark beſtellten Ritterſchafts-Kollegio unter dem Vorſiz eines

nes Ritterſchaftlichen Kredit-Direktoris. Nächſt dieſem beſteht es aus einigen Räthen, einem Syndikus, Rendanten —

Der Direktor wird von ſämtlichen zum Kreditweſen verbundenen Güterbeſitzern, welchen er vorgeſezt iſt, gewählt, und vom Könige konfirmirt. An den Direktor werden alle einkommende Anſchreiben und Pfandbriefe geſandt, und er benennet einen Rath des Kollegii zur Aufnehmung der Taxen. Sämtliche Kaſſen ſeiner Provinz ſind ſeiner beſondern Aufſicht unterworfen; er muß auch jedesmahl bei der Verſammlung des engern Ausſchuſſes gegenwärtig ſein. Er beſorgt die Eintragung der Pfandbriefe in die Hypothekenbücher, und die Vertheilung derſelben an die Behörde.

Die Räthe werden auf gleiche Weiſe, wie die Deputirten zum engern Ausſchuß gewählt. Sie müſſen die vom Direktor verfügten Taxen aufnehmen oder revidiren, die Zinſen einnehmen, und an die Kreditoren auszahlen, die rückſtändigen Zinſen beitreiben, die Sequeſtration verfügen uud Aufſicht über die Sequeſtration, ſo wie über die Abnahme der Sequeſtrations- und ſämtlicher Rechnungen der Kaſſen ihres Departements haben.

2) Der Haupt-Ritterſchafts-Direktion zu Berlin. Die Räthe werden von dem engern Ausſchuß durch Pluralität der Stimmen per Scrutinium gewählt, und vom Könige konfirmirt. Dieſer Direktion müſſen ſämtliche Taxen der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter, imgleichen die Beſchlüſſe der Provinzial-Kollegiorum, wie viele Pfandbriefe auf ein taxirtes Gut ausgefertigt werden können, zur Super-

revision

reviſion eingeſandt werden, und ſie beſorgt die Ausfertigung derſelben. Sie hat die Oberaufſicht über die ſämtlichen Kaſſen.

3) Dem jährlich in Berlin ſich zu verſammelnden engern Ausſchuß. Dieſer verſammelt ſich vorzüglich in der Abſicht, daß von demſelben die Pfandbriefe verwilliget, und auf deren unverbrüchliche Sicherheit geſehen werden könne. Er führt auch die Kontrolle der Haupt-Ritterſchafts-Direktion. Er revidirt ſämtliche unter Adminiſtration der Hauptdirektion ſtehende Kaſſen, und nimmt die Rechnungen ab. Wenn ſich jemand bei dem Deciſo der Hauptdirektion nicht beruhigen will, ſo kann er ſich an den engern Ausſchuß wenden. Die Deputirte dazu werden von den zum Kreditwerk verbundenen Güterbeſitzern einer jeden von den Provinzen, nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

4) Einer General-Verſammlung in ganz außerordentlichen Fällen. Sie wird nach dem Beſchluß des engern Ausſchuſſes von dem königlichen Kommiſſarius zuſammen berufen. Die Hauptdirektion muß dieſer Verſammlung einen ausführlichen Bericht erſtatten von allem, ſo das allgemeine Intereſſe aller verbundenen Stände betrift.

5) Der Oberaufſicht und Direktion eines königl. Kommiſſarii über das ganze Kreditwerk, den die Stände vorſchlagen, und der König wählet. Er muß darauf ſehen, daß in allen Theilen Ordnung ſei, jeder ſeine Pflicht thue, und nichts geſchehe gegen die

Gerechtſame des Königs und eingeführte Landes-Verfaſſung.

Der König hat Selbſt die vornehmſten Grundſätze und Theile dieſes großen und ſo ſehr berühmten Werks, in einer Kabinets-Ordre vom 29. Aug. 1769. an den damaligen Miniſter von Carmer in Breslau angegeben und feſtgeſezt.

7. Von

## 7.
# Von Aufhebung der Gemeinheiten in den königlichen Staaten.

Das ſehr wichtige und äußerſt nüzliche Werk der Aufhebung der Gemeinheiten beſteht darin, daß die Aecker, Waldungen, Wieſen, Hutungen, Triften — die einer Stadt- oder Dorfgemeine gemeinſchaftlich gehören, und an deren Nutzung ein jedes Mitglied Recht und Antheil hat, unter alle zu eines jeden Privat-Eigenthum, ſo weit es angeht, gehörig vertheilt werden.

Hiernächſt gehört zu dieſem Werk: die unter einander zerſtreut liegende Beſitzungen, möglichſt und nach Gerechtigkeit und Billigkeit ſo zu theilen, daß jeder ſein Eigenthum in einem eignen, nahen und bequem liegenden Revier zuſammen habe, und die dabei ſich findende Gemeinheit, ſo weit es wahren Nutzen bringt, ganz oder zum Theil aufgehoben werde.

Dieſe Art der Aufhebung der Gemeinheit ſoll ſtatt finden, ſo wohl unter Obrigkeiten und Unterthanen, als unter den Unterthanen ſelbſt, ja ſie ſoll ſich auf die benachbarte Oerter erſtrecken, mit denen ſie gewiſſe Beſitzungen gemeinſchaftlich haben, und deren Aecker, Wieſen — unter einander vermengt liegen.

Dieſe höchſtweiſe landesväterliche Anordnung des Königs geht dahin, die Landwirthſchaft zu größerer

Vollkommenheit zu bringen, und dadurch jedem Landwirth die größten Vortheile zu verſchaffen, welche den ſtärkſten Einfluß in die Wohlfahrt des Landes haben müſſen.

Die Aecker, die mehrern zur gemeinſchaftlichen Benutzung zugehören, werden, wie die Erfahrung lehrt, ſehr elend beſtellt oder ausgeſogen, wenn ſie jemand nicht als ſein Privat-Eigenthum beſtändig, ſondern nur auf einige Zeit benutzet, wodurch das Land nicht halb ſo viel Nutzen bringt, als es ſonſt würde gebracht haben; ja endlich in den elendeſten Zuſtand geräth. Eben ſo werden auch die gemeinſchaftlichen Hutungen und Weiden verwahrloſet, die, weil ſie keiner als ſein beſonderes Eigenthum anſieht, zuletzt ganz verwildern; ja ſie werden oft durch unzeitige und zu häufige Betreibung mit dem Vieh recht muthwillig verdorben und zu Grunde gerichtet. Und wie viel leidet nicht durch die gemeinſchaftliche Hutung in den Wäldern der Anwuchs des jungen Holzes!

Durch die Aufhebung der Gemeinheit werden unzähliche Streitigkeiten und Prozeſſe verhütet, die bei den unter einander vermengten Beſitzungen entſtehen, und zum Verderben der Beſitzer gereichen.

Da der Landmann ſein Eigenthum, ſo ſonſt oft ſehr weit von ihm entfernt und zerſtreut war, näher zuſammen hat; ſo ſchont er dadurch bei der Beſtellung des Ackers ſein Vieh, Ackergeräth, und die Zeit, die durch langwieriges Hin- und herziehen ungenützt verſchwendet wird. Die Aufhebung der Gemeinheit hat den großen Nutzen, daß man oft weniger Leute und Geſpann braucht. Die Bedüngung iſt bei

entfernt

entfernt liegenden Aeckern — weit beſchwerlicher, ja oft unmöglich. Den näher liegenden und zuſammen hängenden Acker — hat der Beſitzer unter ſteter und beſſern Aufſicht. Bei der Hutung gewinnt der Landmann durch die neue Einrichtung auch ſehr, und er darf nicht mehr befürchten, daß die nähern Heerden auf ſeiner Hutung ſchon alles, oder das beſte weggefreſſen haben, ehe er mit der ſeinigen dahin kommt, oder kommen kann.

Ein jeder kann nun auch, da er ſein Eigenthum abgeſondert beſizt, Verbeſſerungen und allerlei Einrichtungen machen, die ihm gut dünken, ohne von dem Eigenſinn, Trägheit und Unwiſſenheit eines andern, oder von den Vorurtheilen, allgemeinen oft äußerſt ſchädlichen Gewohnheiten und Gebräuchen abzuhängen, und an Verbeſſerungen gehindert zu werden. Solche Menſchen haben unglaublich viel Gutes gehindert, ſo ſie als überflüßig oder gar ſchädlich, und als einen Eingrif in ihre Gerechtigkeit ausgeſchrieen haben. Ein von dem Joch der Gemeinheit befreieter Landwirth hat nun vollkommen freie Hand, er kann ſo viel Vieh halten, als ihm nöthig und nüzlich iſt, er kann ſäen was und wann er will, erndten wann er will. ꝛc. Er iſt nun erſt vollkommen Herr und Eigenthümer über das Seinige, da die vorigen ſo großen und ſchädlichen Einſchränkungen nicht mehr ſtatt finden, und er kann nun mit deſto größerer Luſt und Vergnügen ſeine Arbeiten verrichten.

Dieſe Aufhebung der Gemeinheit wird ganz beſonders den Anbau der Futterkräuter, (Anlegung künſt-

licher Wieſen) und die Stallfütterung befördern und gemeiner machen, die für die Landwirthſchaft ſo ſehr wichtig iſt. Wer die Stallfütterung einführt, wo ſie noch nicht üblich iſt, bekommt 30 Rthlr.

An dieſem großen Werk der Aufhebung der Gemeinheit iſt ſchon gleich nach dem 7jährigen Kriege in den königl. Ländern gearbeitet worden, und es wird von Jahr zu Jahr mit der größten Sorgfalt und Eifer betrieben. Der König erklärte gleich Anfangs: daß auf die Verbeſſerung der Wirthſchaften ꝛc., ſo aus der Aufhebung der Gemeinheiten erwachſen, nie neue Auflagen gemacht, oder die alten vermehrt werden ſollten. Er befahl, daß mit ſeinen vornehmſten Aemtern der Anfang gemacht werden ſollte. Es ſind in den Provinzen Kommiſſarii beſtellt, welche dieſes Werk betreiben müſſen, auf Verlangen der Landleute, oder daſſelbe in Anregung oder Vollziehung zu bringen, wo es ſonſt liegen bleiben würde. Dieſe müſſen unter der ganz beſondern Aufſicht der Landes-Kollegien, dahin mit größter Gewiſſenhaftigkeit ſehen, daß bei der Aufhebung alles nach der genaueſten und ſtrengſten Gerechtigkeit und Billigkeit eingerichtet werde. Die Ausmeſſungen müſſen mit der größten Sorgfalt und Richtigkeit geſchehen, daß nicht nur jeder ſolches Theil wieder bekomme, wie der Umfang ſeines vorigen Eigenthums geweſen iſt, ſondern auch von eben ſolcher innern Güte, die es gehabt hat. Dieſes leztere iſt die Hauptſache, und kann es, beſonders dem Bauer, nichts helfen, ſondern gereicht vielmehr zu ſeinem Verderben, wenn er auch in dem Umfange mehr, als er beſeſſen, bekommt, aber ſchlechteres Land. Bei Vertau-

tauſchungen und Abtretungen muß das Aequivalent und die Entſchädigung mit jenem in dem genaueſten Verhältniß ſtehen. Wenn die Gemeinheiten nicht, oder nicht ganz aufgehoben werden können; ſo iſt die Pflicht der Kommiſſarien, alles ſo einzurichten, daß ſie den Intereſſenten ſo unſchädlich werden, als es nur immer möglich iſt.

Wie ſehr die Kommiſſarien auf Recht und Billigkeit ſehen ſollen, das zeigt auch unter andern eine Verordnung, worin es heißt: Se. Maj. beharren unveränderlich dabei, daß die Kommiſſarii mit ſolcher Legalität und Gründlichkeit verfahren, daß dagegen zu keiner Zeit mit Erfolg etwas geſagt werden könne; daß ſie inſonderheit alle Unterdrückung und Vervortheilung der gemeinen Bürgers- und Bauers-Leute mit aller ihrer möglichen Vigilanz verhindern, und alle unnöthige Prozeſſe verhüten ſollen. Ja der gerechteſte Monarch erklärte Selbſt mündlich, da Er befahl, mit ſeinen vornehmſten Aemtern die Aufhebung der Gemeinheiten anzufangen: „Der Unterthan ſoll bei der Vertheilung in Rückſicht auf die Bonität nicht vervortheilet werden, und die Juſtiz-Bedienten ſollen auf Recht und Billigkeit ſehen.„

Es ſind ſchon viele Gemeinheiten aufgehoben worden, und es werden immer mehrere aufgehoben. In der Mittelmark ſind von 1769-77. 652 Theilungen bearbeitet worden, und zu Stande gekommen 502. Von 1769-84. ſind in der Neumark zu Stande gekommen, durch Vergleich mit Zuziehung der Kommiſſarien 115, ohne Zuziehung derſelben durch Intereſſenten unter ſich 14, durch richterliche Entſchei-

dung 13, in allem 142. Hierunter ſind die nicht, die zum alleinigen Reſſort der Kriegs- und Domänen-Kammer gehören. Sehr viele in den verſchiedenen Provinzen der königl. Staaten ſind gar nicht, oder ſehr ſchwer dazu zu bringen, wie es bei allen Neuerungen zu geſchehen pflegt. Der Bauer beſonders läſſet es gern beim alten. Tief eingewurzelte Vorurtheile, Eigenſinn, Mißtrauen, unthätige Unentſchloſſenheit, üble Rathgeber — und andere Urſachen hindern oder verzögern oft dieſes Werk, ſo eines der wichtigſten in der Regierung des Königs, und ſeines Jahrhunderts iſt. Dieſer uns ewig theuerſte Landes-Vater richtet ſein ganz beſonderes Augenmerk und Sorgfalt auf dieſe Einrichtung, es muß Jhm alle 3 Monat ein Bericht davon vorgelegt werden, Er lobt die, ſo Fleiß und Willigkeit hierbei gezeigt haben, und beſtraft die Nachläſſigen; diejenigen, die ſich ſelbſt ohne Antrieb und Hülfe eines Kommiſſarius aus einander ſetzen, bekommen Prämien, jeder 30 Rthlr. Er giebt auch jährlich ein Quantum zu den Koſten. Jn den neuen Kolonien iſt es gleich ſo eingerichtet, daß jeder ſein Eigenthum ohne Gemeinheit und in einem Bezirk hat, der nahe an ſeine Wohnung grenzt.

8. Von

# 8.
# Von der Leibeigenſchaft in den königlichen Staaten.

Die Menſchlichkeit, und die Religion verabſcheuen die ſclaviſche eigentlich ſogenannte Leibeigenſchaft. Aber die allgemeine Wohlfahrt des Landes iſt auch äußerſt dagegen. Ein Unglücklicher, ein Sclav, der nichts eigenes hat, der bei der allerelendeſten Koſt und Bedeckung nur für andere arbeiten, und täglich vom Morgen bis an den Abend die härteſte Frohndienſte thun muß, deſſen geſunde Gliedmaſſen, und Leben oft in der Willkühr eines Unmenſchen, des Herrn ſelbſt, oder deſſen eben ſo barbariſchen Frohn-Voigts ſteht, der einen Menſchen nicht viel beſſer, ja oft nicht einmahl ſo viel, als einen Jagd-Hund achtet — ein ſolcher Unglücklicher kann keine Vaterlandsliebe haben, und durch dieſelbe getrieben, fürs gemeine Wohl geſchäftig ſein, dem iſt es einerlei, wie es dem Lande gehe, darin man ſo über ihn tyranniſirt, der iſſet ſein ſchwarzes Sclaven-Brod, thut nur aus Furcht vor der Geiſſel ſeinen Sclavendienſt, und kann und will auch weiter nichts thun, weil er keinen Vortheil davon hat. Seine Geiſtes- und Gemüthsfähigkeiten werden eben ſo erſtickt, wie ſein Leib durch harte Frohndienſte, Hunger und Schläge ausgemergelt wird, er wird tückiſch, boshaft, verſtockt, ſtumpf, dumm, niederträchtig, äußerſt ſclaviſch, unterwürfig; aber doch oft, wenn ihm die Umſtände günſtig ſind, oder

wenn er vollends zur Verzweiflung gebracht, oder aufgehezt wird, der ſchrecklichſte Aufrührer.

Solche ſclaviſche Leibeigenſchaft hat der König in den Ländern, die von Pohlen an ihn gekommen ſind, gänzlich abgeſchaft. Die Unterthanen ſollen auf dem Gut, dem ſie unterthänig ſind, zu bleiben ſchuldig ſein. Die Obrigkeit muß einen Unterthanen loßlaſſen, wenn ein noch nicht anſäßiger Unterthan Gelegenheit hat, an einem andern Ort in Oſt- und Weſt-Preuſſen ein eigenthümliches Grundſtück zu erlangen, wenn er ein Handwerk gelernt hat, (er muß aber zu Erlernung einer Profeſſion die Erlaubniß ſeiner Obrigkeit haben) und Gelegenheit bekommt, in einer königlichen Stadt Meiſter in einer Zunft zu werden, wenn er ſtudiren will, wenn eine Weibsperſon ſich anderswo verheirathen kann, wenn ein Unterthan einen königl. Dienſt bekommt, wobei er ein ordentliches Gehalt hat, und ſein Brod erwerben kann, wenn die Obrigkeit mit dem Unterthanen ſo hart umgegangen iſt, daß ſein Leben und Geſundheit in Gefahr ſteht, wenn ein Edelmann dem Unterthanen nicht Gelegenheit geben kann, ſein Brod, und nothwendiges Auskommen zu verdienen, wenn ein Edelmann auf den Einfall kommt, einen Unterthanen, ohne zugleich das Gut, wozu er gehört, zu verſchenken oder zu verkaufen.

In den andern königl. Ländern iſt jene ſclaviſche Leibeigenſchaft in keiner Gegend zu finden, und ſie hat nie, als in den roheſten Zeiten, darin ſtatt gefunden, wiewohl ſie auch in Vergleichung mit andern Ländern, immer noch erträglicher geweſen iſt.

Wenn man noch jezt die Unterthanen in einigen Provinzen Leibeigene nennt, ſo muß man eine ganz andere Bedeutung damit verbinden. Die eigentliche Unterthanen, die man noch gewiſſermaßen Leibeigene nennt, müſſen von ihrer ihnen anvertrauten Nahrung gewiſſe Abgaben und Dienſte entrichten, das übrige gehöret ihnen. Den Bauerhof beſitzen ſie ſo lange, als der Herr will, (wenn ſie ihn nicht erblich erkaufen) ſie aber können den Hof nicht aufſagen, ſo lange ſie den nothdürftigen Unterhalt haben. Die Dienſte und Abgaben kann der Herr nach Billigkeit ſelbſt beſtimmen, oder verändern, wenn nicht ausdrückliche Verträge da ſind. Die Unterthanen können nicht nach Willkühr an einen andern Ort ziehen, der Herr kann ſie verſchenken oder verkaufen, unter oben angeführter Bedingung. Die Kinder der Unterthanen ſind es auch. Die Herren können ihnen Dienſtzwang und Züchtigung auflegen, was recht und gelinde iſt. Unter der weiſen, gütigen, gerechten Regierung unſers großen Königes, des wohlthätigſten Landesvaters, dem der geringſte Bauer ſo lieb iſt, als der gröſte Edelmann, wird dieſem auf keine Weiſe verſtattet, ein Tyrann ſeines Unterthanen zu ſein.

Solche Bewandniß mit den Leibeigenen hat es in Preuſſen, Pommern, Neumark, Uckermark, (in der Mittelmark weiß man von keinen Leibeigenen) Weſtphalen, Schleſien ꝛc. In dieſen Provinzen iſt eine gemäßigte Leibeigenſchaft, nur daß den Unterthanen in Schleſien gröſtentheils die Höfe erblich gehören, daher die Herren die Dienſte und Abgaben nicht willkührlich, ſondern nach den Kaufbriefen beſtimmen können.

Nächſt

Nächſt dieſen ſogenannten Leibeigenen giebt es in den königl. Ländern gemeine Laßbauern, die freie Leute ſind. Faſt alle in der Mittelmark ſind ſolche. Sie beſitzen alles, ſo ſie haben, eigenthümlich, und entrichten davon Dienſtleiſtungen, Pächte ꝛc. (man fängt an, ſtatt der Dienſte die Bauern auf Getraide-Pächte zu ſetzen.) Sie können mit jedem Kontrakte und Verträge ſchlüßen, das Ihrige durch Teſtamente vermachen ꝛc. Sie können wegziehen, wenn ſie einen andern Beſitzer und Gewährsmann geſtellt haben, und ein ſolcher Bauer hört alsdann auf, ein Unterthan ſeines Herrn zu ſein.

Endlich giebt es Freibauern, die eine unumſchränkte Freiheit haben. Solche Freigüter ſind in unſerm Lande viele, und werden durch die neue Kolonien ſehr vermehrt.

# Druckfehler.

Vorbericht p. X einen ſtatt den.
p. 5. Thorn ſtatt Thore.
p. 7. bleibt iſt weg bei Meve.
p. 14. oben für ſich.
p. 26. ſeinem Glück.
p. 27. die andern Artik. — hierüber, bleibt weg.
p. 43. Däniſche.
p. 60. unten: und den die — — wolten.
p. 66. oben: den Pfalzgr—
eod. das Land einer erloſchenen —
p. 68. 14. Jänner mit einem (ä) nicht 18.
p. 69. wurden, wie geſagt, hergeleitet.
p. 70. hätte ſtatt hatte.
Oeſterreich ſtatt Albert.
p. 83. zu ihn.
p. 94. Korpus Juris Fridericianum.
p. 151. Thüna.
eod. No. 32. 33. 2te.
p. 152. No. 48. 2te.
p. 157. No. 9. 2. Esk. kommen vor 1745. — 8. vor 1771.
p. 158. Guerre.
p. 187. Ritterſchaftl. ſtatt Landſchaftl., Ritterſchaft ſtatt Landſchaft.

Einige Fehler gegen die Interpunction — — —

Stuckert, Ludwig Wilhelm.

Ueber einige wichtige Gegenstände aus der preußischen, brandenburgischen, und damit verbundenen Geschichte und Verfassung als eine weitere Ausfü hrung der 1769. edirten Geschichte

Breslau 1786

Bor. 189
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014249-8
VD18 10633448